

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 1.

(Ausgegeben den 12. Januar 1857.)

1. Bekanntmachung,

die zu dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden vereinbarte Zusatz-

Bestimmung

betreffend.

Nachdem unter den sämtlichen, dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden beigetretenen Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, eine Zusatzbestimmung zu dem gedachten Vertrage vereinbart worden ist, welche wörtlich also lautet:

Eheliche Kinder (Dochzendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem der Vater zur Zeit ihrer Geburt als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanenschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthaneigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1. und 4. des Vertrages vom 15. Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen kontrahirenden Staaten geworden wären.

Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Dochzendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§. 1 und 5. alin. 1 a. a. D.)



so wird solche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die betreffenden Behörden hienach zu achten.

Greiz, am 2. Januar 1857.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Die.

Richter.

2. Bekanntmachung,
das Verbot der Ausfuhr von Pferden gegen das Zollvereins-Außland
betreffend.

Nach dem Vorgange anderer Staaten wird die Ausfuhr von Pferden über die Grenze, nach Ländern, welche nicht zum deutschen Zoll- und Handelsverein gehören, auch für das hiesige Fürstenthum auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 und bei Vermeidung der im Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen von demselben Tage festgesetzten Strafen, hiermit verboten und werden daher die diesseitigen Staatsangehörigen vor Schaden und Nachtheil, welcher sie bei Uebertretung des Verbots treffen würde, gewarnt.

Weiz, den 7. Januar 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

H. v. Weltern-Grödenboef.



Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 2.

(Ausgegeben den 21. Januar 1857.)

3. Regierungs-Bekanntmachung,

die Verhandlungen des vom 8. bis 22. December 1856
abgehaltenen Landtags
betreffend.

Die Verhandlungen des vom 8. bis 22. vorigen Monats hier abgehaltenen Landtags beschäftigten sich mit Fragen von so hoher Wichtigkeit, und lassen für das allgemeine Wohl so manche nützliche Folge hoffen, daß die Kenntniß derselben für alle Bewohner des Fürstenthums gewiß von Interesse sein wird. Auf höchsten Befehl werden daher die Ergebnisse jener Verhandlungen in Folgendem zur allgemeinen Kunde gebracht.

Der wichtigste Gegenstand derselben war eine neue Regulirung der Grundsteuer. Der Betrag dieser Steuer im Ganzen war an sich keineswegs hoch, vielmehr in Vergleichung mit anderen Ländern ziemlich niedrig zu nennen, allein die sehr ungleiche Vertheilung derselben machte sie gleichwohl in vielen einzelnen Fällen drückend. Der bisher bestandene Steuerfuß wurde, so viel bekannt, im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, noch vor dem dreißigjährigen Kriege, eingerichtet. Es läßt sich nicht annehmen, daß man dabei mit der Genauigkeit verfahren ist, welche jetzt in solchen Fällen angewendet wird; wäre aber auch der Steuerfuß den damaligen Verhältnissen vollkommen angemessen gewesen, so mußte er doch durch die, in einem Zeitraum von mehr als zwei Jahrhunderten eingetretenen Veränderungen ungleich werden.

In einer so langen Zeit hat sich natürlich die Bodenkultur vielfach verändert. Große Bodenflächen, welche zu Anfang jenes Zeitraums mit Wald bedeckt waren, und deshalb zu einer Zeit, wo die Klafter Holz nur wenige Groschen galt, einen sehr geringen Werth hatten, wurden urbar gemacht, und nach und nach in ruhbare Felder und Wiesen verwandelt. Die Zahl der Häuser, besonders in den Städten, hat sich seit der Zeit vielfach vermehrt und an die Stelle kleiner und schlecht

gebauter Wohnungen sind geräumige und wohlgebaute Häuser getreten; vorzüglich aber wurde durch die nach und nach eingetretene größere Theilung des Grundes und Bodens — eine natürliche Folge der steigenden Bevölkerung — eine immer größere Ungleichheit der Steuern herbeigeführt, indem nicht gehörig darauf gesehen wurde, auf die abgetrennten Grundstücke verhältnismäßige Steuerbeiträge zu legen. Die natürliche Folge aller dieser Umstände war, daß der alte Steuerfuß nach und nach aus allem Verhältniß kam.

Bei Errichtung desselben waren die Rittergüter außer Ansaß geblieben; von diesen waren dagegen die — im Laufe der Zeit ganz abgekommenen — Ritterdienste zu leisten. Auch wurden, wenn der Bedarf dazu eintrat, von Seiten der Ritterschaft, unter verschiedenen Namen, jedoch immer nur auf bestimmte Zeit, besondere Beiträge bewilligt. Nach und nach bildete sich das Verhältniß dahin aus, daß, wenn die Landesbedürfnisse den Betrag von zwölf ordinären Steuern überstiegen, der Mehrbedarf durch eine allgemeine Abgabe — Contribution — aufgebracht wurde, welche dann eben so das steuerfreie, wie das steuerbare Grundeigenthum traf.

Zu der Zeit, wo der Steuerfuß eingerichtet wurde, war die Zahl der Rittergüter ungleich größer als gegenwärtig. Im Laufe des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts kamen viele derselben durch Kauf in landesherrlichen Besiß, und wurden nachgehends zerschlagen; das letztere geschah auch mit mehreren bedeutenden Domänengütern. Den Käufern der auf diese Weise in den Besiß der Unterthanen gekommenen Grundstücke wurde dabei die Steuerfreiheit ausdrücklich zugesandt; dagegen wurden dieselben seit Einrichtung der Contribution zu dieser jedesmal gezogen, und mit der unter dem Namen „Contribution vom steuerfreien Gute“ bekannten Abgabe belegt.

Bereits in dem letzten Jahrzehend des verflossenen Jahrhunderts waren die Staatsbedürfnisse so gestiegen, daß seitdem die Contribution unentbehrlich geworden und keine Möglichkeit vorhanden ist, daß dieselbe je wieder ganz wegfallen könnte.

Unter diesen Umständen war die Einführung einer allgemeinen, gleichmäßigen Besteuerung alles im Privatbesiß befindlichen Grundeigenthums ein Werk der Nothwendigkeit; zugleich ist aber auch eine angemessene billige Entschädigung des bisher Steuerfreien eine Forderung der Gerechtigkeit, welcher man sich nicht entziehen kann. Die Grundlagen für beides sind durch die Landtagsverhandlungen festgestellt, und werden Gegenstand eines demnächst zu erlassenden Landesgesetzes sein. Zur Ausführung desselben ist aber eine vollständige Vermessung, Einschätzung und Katastrirung des gesammten, der Steuer unterliegenden Grundeigenthums unerlässlich. Dieses sehr umfangreiche Geschäft erfordert nun allerdings einen Zeitraum von mehreren Jahren, wird aber, wenn es irgend möglich, schon im Laufe dieses Jahres in Angriff genommen worden.

Ein anderer, wichtiger Gegenstand der Landtagsverhandlung war ein Gesetz über Ablösung der bei Besitzveränderungen vorkommenden Gefälle, namentlich der Lehngelder; der den Ständen dazu vorgelegte Entwurf ist von denselben genau erwogen, und ihr verfassungsmäßiges Gutachten darüber abgegeben worden; das Gesetz selbst wird binnen Kurzem veröffentlicht werden.

Die in der neuesten Zeit hervorgetretenen Bestrebungen zu Wiederaufnahme des Bergbaues im hiesigen Fürstenthume nahmen ebenfalls die Thätigkeit der Gesetzgebung in Anspruch. Im sechzehnten und siebzehnten, auch noch im achtzehnten Jahrhundert wurde hier Bergbau auf Silber, Kupfer und Eisen betrieben; die rechtlichen Verhältnisse desselben wurden nach dem allgemeinen Herkommen in Bergsachen, auch aushülflich nach der Joachimsthaler Bergordnung, jedesmal durch besondere, den Unternehmern ertheilte landesherrliche Concessionen geordnet; es fehlte aber an ausdrücklichen allgemein verkündeten gesetzlichen Bestimmungen. Diesem Mangel abzuheifen, wurden dem Landtage die Grundzüge einer im Wesentlichen auf den früher befolgten Regeln beruhenden, die nöthigsten Vorschriften über diesen Gegenstand, und insbesondere über das Verhältniß der Grundbesitzer zu den Bergbauunternehmern enthaltenden gesetzlichen Verordnung zur verfassungsmäßigen Begutachtung mitgetheilt und darüber reifliche Berathung gepflogen; die Erlassung jener Verordnung wird demnächst erfolgen.

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde bei den Landtagsverhandlungen den An gelegenheiten der Kirche und Schule zugewendet.

Die Kirche ist in dem hiesigen Lande sehr dürftig ausgestattet. Die Reformation, welcher sich die damaligen Landesherren früh mit Entschiedenheit zuwandten und für welche sie heldenmüthig kämpften, fand hier nicht, wie in vielen anderen Ländern, reiche Klöster und andere Stiftungen vor, deren Fonds zu Ausfattung der neuen Kirche hätten verwendet werden können, und schon die bei Einführung der Reformation Statt gehabte allgemeine Kirchensitation zeigte die Unzureichlichkeit der damals vorhandenen Mittel.

Wurde auch dem dringenden Bedürfniß, besonders durch landesherrliche Bewilligungen, so weit thunlich, abgeholfen, so machte sich doch im Laufe der Zeit immer wieder der Mangel eines Fonds für allgemeine kirchliche Zwecke fühlbar; diesem zu begegnen wurde das, freilich in anderer Beziehung nicht unbedeutliche Auskunstmittel gebraucht, gelegentlich eine und die andere zur Erledigung gekommene Stelle längere Zeit, als es der Regel nach zulässig war, vacant zu halten, und durch Vicarien versehen zu lassen, um aus den übrig bleibenden Einkünften einen Vermögensstock zu bilden. So entstand die Geistliche Wacanzkaffe, deren Kapitalvermögen sich gegenwärtig auf etwas über 2000 Thlr. beläuft. In diese Kaffe wurden auch gewisse Befoldungsabzüge gewiesen, welche den zu besseren Stellen befördereten Geistlichen auf gewisse Jahre auferlegt wurden, und dagegen

anderen, welche längere Zeit auf geringen Stellen bleiben mußten, Besoldungszulagen gewährt, auch bisweilen solche Ausgaben bestritten, welche im allgemeinen kirchlichen Interesse zu machen waren, z. B. Kopialien, Botenlöhne, Beschaffung nöthiger Bücher u. s. w., und für welche es an einem anderen Fond gänzlich fehlte. Bei der Nothwendigkeit, diesem Bedürfnisse zu begegnen, wurde die Beschaffung eines solchen Fonds auf dem Landtage in Verathung gezogen und in dessen Folge sändtlicher Seits ein für die augenblicklichen Bedürfnisse genügender Zuschuß von jährlich 50 Thlr. zu jener Kasse — welche künftig den Namen allgemeine Kirchenkasse führen wird — bewilligt, auch, bei eintretendem Bedarf, die Erhöhung desselben bis 200 Thlr. in Aussicht gestellt.

Ferner nahm eine erhöhte Unterstützung der Landschulen die Thätigkeit des Landtags in Anspruch.

Die Aufbringung der Mittel, welche die Kirchen und Schulen erfordern, ist zwar zunächst Obliegenheit der Gemeinden;

vergl. die gesetzliche Verordnung über die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes vom 7. Januar 1854, §. 1.

allein die hohe Wichtigkeit, welche ein gehöriger Schulunterricht nicht allein für die betreffenden Gemeinden, sondern auch für die allgemeine Wohlfahrt hat, macht nicht allein der Staatsregierung und dem Kirchenregiment die sorgsame Beaufsichtigung des Schulwesens zur Pflicht, sondern macht auch nöthig, daß der Staat auskömmlich eintrete, wenn die Kräfte der Gemeinden nicht ausreichen, um jenem Zwecke gehörig zu genügen.

Hierauf ward von den Erlauchten Landesherren schon in früherer Zeit ernstlich Bedacht genommen, und namentlich bereits in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts — zuerst nur für die Herrschaften Obergreiz und Döslau — eine Kasse zur Verbesserung der geringen Gehalte der Landschullehrer gestiftet; später wurden derselben noch andere Zuflüsse gewidmet, und ihr die Bestimmung einer allgemeinen Schulkasse für das ganze Land gegeben. Seit dem Jahre 1845 erhält diese Kasse einen jährlichen Zuschuß aus Landesmitteln, welcher anfänglich 300 Thlr. betrug. Bei Bewilligung dieses Zuschusses ward zwar auch eine allenfällige Unterstützung sändtlicher Lehrer in Aussicht genommen, jedoch dabei ausdrücklich bestimmt, daß dieselbe nicht nur vorübergehend sein dürfe.

Könnte hiermit auch ein Anfang zu Verbesserung der Lage der Landschullehrer gemacht werden, so reichte doch diese Unterstützung bei Weitem nicht aus, um auf die Dauer dem Bedürfnisse zu genügen. Der immer höher steigende Preis alles dessen, was zum Leben nothwendig ist, gegenüber dem so sehr geringen Einkommen der meisten Schulstellen — unter den 34 Schulstellen des Landes befanden sich 2, deren Einkommen unter 100 Thlr., und 15, deren Einkommen nur zwischen 100 und 150 Thlr. betrug — machte eine bleibende Verbesserung desselben

unumgänglich nöthig; die großen Ansprüche, welche, in Vergleichung mit der früheren Zeit, an den Unterricht gemacht werden, erheischten eine Vermehrung der Lehrmittel; das außerordentliche Anwachsen der Bevölkerung, welche in den Jahren 1833 bis 1855 von 30,041 auf 39,302 Köpfe, mithin um mehr als 30 Procent stieg, hatte eine große Ueberfüllung der Schulen zur Folge, so daß bei mancher derselben die Kräfte eines einzelnen Lehrers völlig unzureichend wurden, und die Anstellung von Pülfsehrern nicht umgangen, oder auch nur länger aufgeschoben werden konnte; endlich war auch in einigen Fällen die Emeritirung älterer, zu Erfüllung ihres schweren Berufs nicht mehr tüchtiger Lehrer nöthig. Wenn auch in dergleichen Fällen die Mehrzahl der betreffenden Gemeinden sich willig zeigte, zu dem erforderlichen Mehraufwande das Ihrige beizutragen, so konnte von ihnen doch billiger Weise nicht verlangt werden, denselben allein zu übernehmen, und es mußte derselbe daher theilweis aus der Landschulkasse bestritten werden. Aus diesen Gründen wurde ständischer Seits der Zuschuß zu letzterer mit dankenswerther Bereitwilligkeit nach und nach bis auf 850 Thlr. erhöht.

Auch auf dem jetzigen Landtage beethätigten die Herrn Stände ihren rühmlichen Sinn für Hebung des öffentlichen Unterrichts, indem sie diesen Zuschuß auf die Finanzperiode von 1857 bis 1864 noch um 150, mithin auf 1000 Thlr. jährlich erhöhten, und ihre Deputirten zu Bewilligung weiterer Zuschüsse für den Fall ermächtigten, daß durch nothwendige Errichtung neuer Lehrstellen, durch Ausbildungen und Begründung neuer Schulen oder durch Emeritirungen sich das Bedürfniß dazu herausstellen sollte, und, was insbesondere die Emeritirungen betrifft, der etwaige Aufwand für dieselben nicht aus dem laufenden Fonds bestritten werden könnte.

Eine Hauptbedingung zu Hebung der Landschulen ist die Heranbildung tüchtiger Lehrer. Schon längst wurde erkannt, daß hierzu der Unterricht auf einem Gymnasium oder Lyceum nicht ausreicht, weil derselbe für den künftigen Landschullehrer auf der einen Seite zu viel, auf der andern zu wenig gewährt; dies führte zu Errichtung besonderer Lehranstalten für künftige Elementarlehrer — Schullehrerseminarien. — Auch für unser Land machte sich das Bedürfniß einer solchen Anstalt fühlbar. Bei den sehr beschränkten Aussichten, welche das Einkommen der meisten Schulstellen denen bietet, welche sich dem Schulsache widmen, ist nicht zu verlangen, noch zu erwarten, daß diese auf ihre Vorbildung aus eigenen Mitteln einen Aufwand machen, der mit ihren Aussichten für die Zukunft im Mißverhältniß stehen würde; dies wäre aber nicht zu vermeiden, wenn sie genöthigt wären, ausländische Seminarien zu besuchen, wo sie nicht wie hier, auf allen Seiten Unterstützung und mannigfache Gelegenheit zu Verdienst finden, und eben so wenig den Unterricht frei hätten. Dies führte, nach sorgfamer Erwägung aller Umstände, im Jahre 1843 zu der Errichtung des hiesigen Schullehrerseminars. Dasselbe

wurde anfänglich mit einem jährlichen Zuschuß von 350 Thlr. dotirt, dieser jedoch später auf 400 Thlr. erhöht.

Von den seit 1843 auf dieser Anstalt herangebildeten Zöglingen wurden vier und zwanzig in hiesigen Schuldiensten angestellt, acht haben im Auslande Anstellung gefunden, was ein nicht unrühmliches Zeugniß für die Wirksamkeit des Seminars giebt; einige Zöglinge desselben werden bereits als Hülflehrer verwendet, andere sind als Privatlehrer thätig; einige sind auch, die hier erhaltene Ausbildung benützend, zu andern entsprechenden Berufsarten übergegangen. Die Zahl der seit Oftern 1854 in das Seminar aufgenommenen, und gegenwärtig den Unterricht noch genießenden Jünglinge beträgt 22.

Durch besondere landständische Bewilligung ist der Fonds des Seminars um jährlich 50 Thlr. vermehrt worden.

Während auf diese Weise für die geistigen Interessen nach Kräften gesorgt ward, fanden auch die materiellen thunlichste Berücksichtigung. Außer dem, was wegen Förderung und Regelung der Versuche zur Wiederbelebung des Bergbaues verhandelt und beschlossen ward, nahm auch ein weit wichtigerer Gegenstand, die Hebung der Landwirthschaft, die Thätigkeit des Landtags in Anspruch. Die nächste Veranlassung dazu gab eine Anzeige des Physikats Burgk und ein in deren Folge erstatteter Bericht des dortigen Amtes über den Zustand der Viehzucht in jenem Landestheile und die Mittel, derselben aufzuhelfen.

Bei den landtäglichen Berathungen hierüber machte sich die Ansicht geltend, daß es nicht genügen werde, für Hebung eines einzelnen Zweigs der Landwirthschaft in dem einen Landestheile etwas zu thun, daß vielmehr das Bestreben auf Beförderung der Landwirthschaft überhaupt zu richten sei, und es wurden ständischer Seits eben so wohlgemeinte als sachdienliche Anträge gestellt.

Es ist nicht zu verkennen, daß, ungeachtet des ausdauernden Fleißes unserer Landleute, die Landwirthschaft bei uns noch keinesweges den Aufschwung genommen hat, wie in den Nachbarländern; nur einige größere, in den Händen einsichtsvoller und strebsamer Besitzer befindliche Landgüter, machen davon eine Ausnahme. Der Grund dieser Erscheinung ist nicht in der Beschaffenheit des Bodens allein zu suchen; in manchen Nachbarländern, deren Boden nicht ergiebiger ist, als der unsrige, hat sich in neuerer Zeit die Bodenkultur, und namentlich die der Wiesen bewundernswürdig gehoben, während hier die Fortschritte derselben nur gering waren. Die Hauptursache dieser Erscheinung liegt darin, daß unsere Landwirthe bisher den Landbau immer noch in altgewohnter Weise betrieben, und sich die Vortheile noch nicht angeeignet haben, welche die Vervollkommnung der Landwirthschaft in anderen Ländern darbietet; man darf sich daher nicht wundern, daß sie auch bei angestrengtem Fleiße, hinter ihren Standesgenossen in den Nachbarländern zurückbleiben.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft zu begegnen, ist es nöthig, unsere Landleute mit den großen Vortheilen der vervollkommeneten Landwirthschaft vertraut zu machen, und sie durch Lehre und Beispiel zur Nachahmung anzuregen. Der sicherste Weg zu diesem Ziele ist die Bildung von Vereinen unter Leitung patriotischer, mit den Fortschritten der Landwirthschaft vertrauter Gutsbesitzer, welche sich die Verfolgung jenes Zweckes zur Aufgabe machen. Fürstliche Regierung wird mit Vergnügen die Bildung solcher Vereine befördern; landständischer Seits ist zu Unterstützung jenes Zweckes vorläufig ein Fonds von jährlich 200 Thlr. bewilligt worden.

Dies waren die wichtigsten Gegenstände, welche auf dem Landtage zum Abschluß gebracht wurden; außerdem wurden noch verschiedene andere Angelegenheiten geordnet, welche weniger allgemeines Interesse haben.

Aber auch wichtigere Fragen kamen zur Sprache und vorläufigen Berathung, z. B. die Erlassung eines Staatsdiener- und Pensionsgesetzes, die Einführung eines Criminalgesetzbuchs, die Erweiterung der städtischen Beschäftigungsanstalt für Arbeitslose u. s. w.; diese Gegenstände erforderten jedoch tiefer eingehende Erörterungen und konnten daher für jetzt nur vorbereitet werden.

Gewiß haben sich die Herren Stände durch ihre Thätigkeit, welche in dem kurzen Zeitraume von vierzehn Tagen so viel leistete, gerechten Anspruch auf den Dank des Landes erworben.

Greiz, den 14. Januar 1857.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

H. v. Geltern-Untersiebenbrunn.



Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 3.

(Ausgegeben den 2. Februar 1857.)

4. Bekanntmachung,

die mit den Landen hoher Jüngerer Linie geschlossene Convention
wegen gegenseitiger Zulassung der Handwerker in den
Grenz-Ortschaften

betreffend.

Um die Befugniß der Unterthanen des Fürstenthums Reuß älterer Linie und diejenige, der in dem Bezirke des Fürstlichen Justizamtes Hohenleuben wohnenden Staatsangehörigen des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie, je in dem andern Staatsgebiete Arbeit und Erwerb zu suchen, in einer, dem Sinne des Artikel 18. des Zollvereinigungsvertrags vom 11. Mai 1833 entsprechenden Weise zu regeln, und die Verhältnisse, welche in dieser Beziehung obgewaltet haben, soweit es mit der in den theilnehmenden Staaten bestehenden Zunftverfassung vereinbar ist, zu befeitigen, haben sich die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung zu Greiz einer, und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung zu Gera anderer Seite über den Grundsatz vereinigt,

daß es hinführo den im Fürstenthum Reuß-Greiz, sowie den im Bezirke des Justizamtes Hohenleuben wohnhaften, zur selbstständigen Gewerbsausübung in ihrer Heimath gesetzlich befähigten Handwerkern gestattet sein soll, in den vorbezeichneten Territorien wechselseitig mit alleiniger Ausnahme der Städte und der städtischen Gemeindebezirke, Arbeiten ihres Gewerbes zu übernehmen und verrichten und sich dazu der in ihrem Lohne stehenden Gewerbsgehülfen zu bedienen, ohne daran durch die Handwerker und Innungen des Staats, innerhalb dessen sie arbeiten, behindert werden zu können.



Dabei wird jedoch beiderseitig der ausdrückliche Vorbehalt hinzugefügt, daß die Handwerker, wenn sie auch durch das in ihrem Vaterlande erlangte Meisterrecht sich zu legitimiren vermögen, bei der Uebernahme von Arbeiten in Nachbarstaaten solchen Bedingungen, von deren Erfüllung auch für dessen Handwerker nächst dem zünftigen Meisterrecht die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe, nach Befinden noch außerdem durch künftig zu erlassende Gesetze und allgemeine Verordnungen abhängig gemacht werden dürfte, und soviel insbesondere die Bauhandwerker betrifft, den wegen deren Prüfung etwa verfügt werdenden Einrichtungen sich ebenfalls zu unterwerfen haben werden.

Solches wird zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Greiz, am 22. Januar 1857.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Ditte.

H. v. Geldern-Grünpötsch.

5. Bekanntmachung,

die von dem Großherzogl. Sächs. Staatsministerium anher gemachte Mittheilung über die dortsseitige Auslegung resp. Anwendung der Bestimmungen in §§. 5. und 12. des Weimarischen Gesetzes über Abkürzung der Fristen für Verjährung gewisser Forderungsrechte

betreffend.

Auf Grund einer von dem Großherzogl. Sächs. Staatsministerium zu Weimar auf unsere desfallige Veranlassung anher gemachten Mittheilung über die dortsseitige Auslegung resp. Anwendung der Bestimmungen im §§. 5. und 12. des Großherzogl. Weimarischen Gesetzes vom 26. März 1839 über Abkürzung der Fristen zur Verjährung gewisser Forderungsrechte wird zur geeigneten Nachachtung der Behörden und Cassenverwaltungen hierdurch bekannt gemacht, daß die Verjährung der, einer dortsseitigen Behörde oder Privatperson zu liquidirten und unberichtigt gebliebenen Gerichtskosten einer diesseitigen Behörde auch dann, wenn deren Anforderung erfolgt ist, nach Verlaufe einer vierjährigen Frist für eingetreten erachtet wird.

Greiz, am 24. Januar 1857.

Kürstl. Neuf-Münche Landesregierung das.

Ditt.

H. v. Golden-Gießendorf.



Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 4.

(Ausgegeben den 25. Februar 1857.)

6. Bekanntmachung,

die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die Krankenkasse
der Leinwebergesellen zu Herrmannsgrün, Reudnitz, Gottesgrün
und Wohltdorf
betreffend.

In Folge höchstlandesherrlicher Signatur vom 8. laufenden Monats wird
hiermit zur allgemeinen Nachsicht bekannt gemacht,

daß der Krankenkasse der Leinwebergesellen zu Herrmannsgrün, Reud-
nitz, Gottesgrün und Wohltdorf höchsten Orts alle gesetzlichen Rechte
milder Stiftungen ertheilt worden sind.

Neuß, am 12. Februar 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Ditte.

H. v. Weltern-Griependorf.

7. Bekanntmachung,

den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856 in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung

betreffend.

Auf höchsten Befehl wird der in der 28. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 6. November vorigen Jahres in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung fernerweit gefaßte Beschluß, welcher wörtlich also lautet:

„Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (vergl. Nr. 28 des Amts- und Verordnungsblattes von 1845) für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.“

zur allgemeinen Nachricht und bezüglichen Nachachtung hierdurch veröffentlicht.

Greif, am 13. Februar 1857.

Fürstl. Neuf-Plauische Landesregierung das.

Dito.

H. v. Gellern-Guttenberg.

8. Bekanntmachung,

die Einführung der Retour-Recipisse über recommandirte Briefe
im internen Verkehr
betreffend.

In Gemäßheit desfalls getroffener Vereinbarung tritt die zufolge des Artikel 24 des revidirten Postvereins-Vertrags vom 5. December 1851 für den Postverkehr zwischen den verschiedenen, zum Postverein gehörigen Postgebieten bereits bestehende Einrichtung, daß über recommandirte Briefe auf ausdrückliches Verlangen der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recipisse) beigebracht wird, für deren Versorgung an die absendende Poststelle außer der Recommandationsgebühr eine weitere Vergütung von 2 Sgr. oder 6 Kr. zu erlegen ist, vom 1. März l. J. an auch bei recommandirten Briefen, welche innerhalb des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks zur Aufgabe und Abgabe gelangen, vorläufig jedoch mit Ausschluß des Kurfürstenthums Preußen, des Herzogthums Nassau und des Fürstenthums Lippe-Detmold, unter nachstehenden Modifikationen in Kraft:

- 1) Das Retour-Recipisse ist von der absendenden Poststelle dem recommandirten Brief beizufügen und von der Abgabe-Poststelle nach der Unterzeichnung durch den Adressaten mit nächster Post unter Recommandation an den Aufgabeort zurückzusenden, worauf dasselbe dem Aufgeber behändig wird.
- 2) Da die Retour-Recipisse einen Nachweis der Bestellung für den Aufgeber bilden, so haben die Adressaten neben der Vollziehung des Retour-Recipisse auch die bei den recommandirten Briefen überhaupt vorgeschriebene der Postanstalt zu ertheilende Empfangsbescheinigung auszustellen.

- 3) Die Gebühr für Ausstellung dieser Retour-Recipisse, bezüglich welcher eine Befreiung nicht stattfindet, ist, wie im Vereinsverkehr, mit 2 Sgr. oder 6 Kr., je nach der am Aufgabort gültigen Münzwährung, an die absendende Poststelle zu zahlen.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Greif, am 16. Februar 1857.

Fürstl. Neuf-Mauische Landesregierung das.

Dtto.

H. v. Giebers-Griepenborg.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 5.

(Ausgegeben den 13. März 1857.)

9. Bekanntmachung, die Aufhebung des Verbots der Ausführung von Pferden über die Grenzen des Zollvereins betreffend.

Das mittelst der Bekanntmachung vom 7. vorigen Monats (Stück 1. No. 2. der Gesetzsammlung I. Z.) erlassene Verbot der Ausführung von Pferden über die Grenzen des Zollvereins nach Ländern, welche nicht zum deutschen Zoll- und Handelsverein gehören, wird in Uebereinstimmung mit den in den übrigen Zollvereinsstaaten getroffenen Anordnungen hierdurch wieder aufgehoben.

Weiß, am 21. Februar 1857.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

K. v. Geltern-Grüppenberf.

10. Bekanntmachung,
die Aufnahme letztwilliger Verfügungen im Burgf'schen Amtsbezirke
betreffend.

Nachdem dem Fürstlichen Justizamt Burgf für den Umfang des betreffenden Bezirks beständiger kommissarischer Auftrag zur Aufnahme der letztwilligen Verfügungen derjenigen Personen ertheilt worden ist, welche einem andern Gerichtsstande als dem der gedachten Behörde unterworfen sind, so wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 27. Februar 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dtte.

H. v. Geltern-Gröbenhof.

11. Bekanntmachung,

Patenterteilung auf eine Druckmaschine zum Drucken von Lächern jeder Größe von unten nach oben, an Giuseppe Bossi in St. Veit bei Wien

betreffend.

Dem Fabrikbesitzer Giuseppe Bossi in St. Veit bei Wien ist auf geschehenes Ansuchen ein Erfindungspatent auf eine neue und eigenthümliche Druckmaschine zum Drucken von Lächern (Shawls) jeder Größe von unten nach oben, auf die Dauer von fünf auf einander folgenden Jahren für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Patent-Inhabers eine dergleichen Druckmaschine herzustellen, zu verkaufen und zu benutzen befugt sein soll.

Auch ist bei Verleihung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereinsregierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten getroffenen Uebereinkunft ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Wreiß, am 2. März 1857.

Fürstl. Neuh-Blaulische Landesregierung das.

Otto.

R. v. Gelberr-Grödenberg.



Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 6.

(Ausgegeben den 25. März 1857.)

12. Gesetz,

die Ablösung der bei Besitzveränderungen vorkommenden Gefälle,
namentlich der Lehn- und Siegelgelder, ingleichen der Lehn-
und Aufschlaggroshen
betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie
souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Krannichfeld, Sora, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

haben, von der Ueberzeugung geleitet, daß die Herstellung möglichster Freiheit des Grundbesitzes von wesentlichem Einflusse auf die Entwicklung der landwirthschaftlichen Thätigkeit und die Hebung der Landeskultur und dadurch auf die Landeswohlthat überhaupt ist, bereits durch die Gesetze vom 30. Mai 1852 und vom 15. October 1853, eine Befreiung des Grundbesitzes von Triftlasten und Frohndiensten im Wege der Ablösung angebahnt.

Im Anschluß an diese Gesetze haben Wir, um einem sich mehrfach kundgegebenen Bedürfnisse zu entsprechen, uns bewogen gesehen, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Landstände das gegenwärtige

Gesetz über Ablösung der bei Besitzveränderungen vorkommenden
Gefälle, namentlich der Lehn- und Siegelgelder, ingleichen
der Lehn- und Aufschlaggroshen

zu erlassen.



§. 1.

Ablösbare
der Gefälle bei
Veränderungen.

Die bei Besitzveränderungen zu entrichtenden Gefälle, namentlich das Lehn-
geld und das Siegelgeld, ingleichen der Lehn- und Auslassgrofchen sind nach den
Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ablöfbar.

§. 2.

Recht auf Ab-
lösung an-
zutragen.

Das Recht, auf Ablösung anzutragen (zu provociren) steht nicht nur dem
Verpflichteten, sondern auch dem Berechtigten zu.

Der Berechtigte kann aber von dem Provocationsrechte erst nach Ablauf des
Jahres 1862 und auch dann nur gegen solche Verpflichtete Gebrauch machen,
welche sich bereits sechs Jahre vom Tage der Provocation zurückgerechnet, im Besitze
ihres lehn geldverpflichtigen Eigenthums befinden.

§. 3.

Verhältnis der
Miteigenthü-
mer eines
Grundstück.

Die gesammten Miteigenthümer eines Grundstückes gelten bei Ausübung des
Provocationsrechtes und den bei der Ablösung abzugebenden Erklärungen für eine
Person. Können sie sich nicht vereinigen, so entscheidet unter ihnen die Mehrheit
der Stimmen, die nach dem Verhältnisse des Antheils eines Jeden berechnet wird.
Insoweit unter mehreren Mitbesitzern der Betrag der Antheile streitig ist,
wird für obigen Zweck Gleichheit der Antheile angenommen.

§. 4.

Der Renten-
werth der Ge-
richtsamt als
Grundlage der
Ablösung.

Als Grundlage der Ablösung dient der Werth, welchen die abzulösenden Ge-
richtsamt (§. 1) für den Berechtigten als jährliche Rente haben.

Zu Feststellung dieser Rente ist zu ermitteln, welchen Ertrag diese Gefälle
in einem Jahrhundert geben würden, dieser Ertrag durch Hundert getheilt, gibt
die jährliche Rente.

§. 5.

Ermittelung
des Renten-
werthes der
Gefälle.

Nach den diesfalls angestellten Ermittlungen ist im hiesigen Fürstenthume
die Befugniß zu Erhebung von Lehngeldern unter folgenden Modalitäten her-
gebracht:

- 1) In den meisten Ortschaften und der Regel nach ist das Lehngeld in
allen Fällen, wo das Lehnstück auf einen anderen Besitzer übergeht, es
geschehe dies durch Veräußerung unter den Lebendigen oder durch Ver-
erbung, zu entrichten, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß, wenn

mehrere Erben vorhanden sind, denselben freisteht, binnen einer bestimmten Frist denjenigen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, welcher das ererbte Lehnstück annehmen soll, in welchem Falle dann es einer Lehnsbefolgung von Seiten der gesammten Erben nicht bedarf, wohingegen, wenn dieselben das Lehnstück an einen dritten veräußern wollen, sie dasselbe vorher insgesammt in Lehn zu nehmen und das Lehngeld zu entrichten haben.

- 2) Bezüglich der an die todte Hand übergangenen lehnspflichtigen Besitzungen ist regelmäßig alle zwanzig Jahre die Lehn zu erneuern und Lehngeld zu entrichten.
- 3) Ausnahmsweise besteht bei einigen Lehnstücken die Observanz, daß in Erbfällen von den gesammten Erben die Sterbelehn und von demjenigen unter ihnen, welcher das Lehnstück übernimmt, die Annahmehhn zu befolgen ist, auch, wenn nur ein einziger Erbe vorhanden ist, dieser sowohl die Sterbelehn als die Annahmehhn zu befolgen und auf beide Fälle das Lehngeld zu entrichten hat.
- 4) In manchen Orten, wo die Entrichtung des Lehngeldes in der unter 1 bezeichneten Weise üblich ist, besteht noch außerdem die Observanz, daß bei dem Todesfall des Lehnmannes das sogenannte kleine Sterbelehngeld — eine nach der Zahl der Erben und der Lehnstücke sich richtende Abgabe — zu erlegen ist.
Endlich besteht
- 5) bei einzelnen Lehnstücken neben dem Lehngelde bei Veränderungen in der Person des Lehnmannes auch die Verpflichtung zu Entrichtung von Lehngeld bei Veränderungen in der Person des Lehnsherrn.

Um nun den Rentenwerth dieser Berechtigten zu ermitteln, sind auf ein Jahrhundert

in den Fällen unter 1 und 2

fünf,

in dem Falle unter 3

sech,

ferner für das kleine Sterbelehngeld (4)

zwei,

für das Lehngeld bei Veränderungen in der Person des Lehnsherrn (5)

drei

Lehnsfälle anzunehmen.

Da in dem Falle unter 4 das Lehngeld sich auch nach der Zahl der Erben richtet, so ist bei Ermittlung der Ablösungsrente anzunehmen, daß jedesmal drei Erben vorhanden seien. —

In gleicher Weise ist rücksichtlich anderer, bei Besitzveränderungen üblichen Gefälle, namentlich dem sogenannten Siegelgelde und dem sogenannten Lehn- und Auslassgrofchen zu verfahren.

Zur Erläuterung dienen die in der Beilage A ersichtlichen Beispiele von Berechnungen für die obigen Fälle.

§. 6.

Gleichzeitige
Ablösung für
alle Lande-
mialstücke.

Die Landemialpflicht muß gleichzeitig für alle Fälle, in welchen sie hinsichtlich desselben Grundstückes eintritt, abgelöst werden. Ebenso müssen mit der Landemialpflicht die etwaigen anderen Gefällen bei Besitzveränderungen abgelöst werden.

§. 7.

Ausmittlung
des Lehner-
thes des pflich-
tigen Grund-
stückes. Taxa-
tion.

Richtet sich der Betrag des Lehngeldes nach dem Werthe des pflichtigen Grundstückes, so hat die Ablösungscommission zuvörderst möglichsten Fleiß anzuwenden, um eine gütliche Vereinigung der Parteien über den Lehnwerth zu Stande zu bringen und dieselben besonders auf den nicht unbeträchtlichen Kostenaufwand und auf den Verzug aufmerksam zu machen, welchen eine Taxation mit sich bringt.

Kommt eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so ist zur Taxation zu schreiten.

Zu diesem Behufe ist von unserer Landesregierung eine angemessene Anzahl sachverständiger und zuverlässiger Männer zu beständigen Taxatoren zu ernennen und ein für allemal in eidliche Pflicht zu nehmen.

Aus diesen hat für die vorzunehmende Taxation einen die Ablösungscommission, einen der Berechtigten und einen der Verpflichteten zu wählen.

§. 8.

Verfahren bei
der Taxation.

Bei der Taxation ist folgendermaßen zu verfahren:

- 1) Dieselbe wird zunächst ohne alle Rücksicht auf die Oblasten und Abgaben vorgenommen und dabei die in der Gegend gangbaren Preise beim Verkauf an Fremde zu Grunde gelegt.
- 2) Bei geschlossenen Gütern werden alle Bestandtheile derselben einzeln abgeschätzt, ebenso bei bloßen Häusern die Gebäude, der Bauplatz und der Hofraum jedes besonders.



- 3) Der Betrag der aufhaftenden Abgaben und Oblasten wird besonderr. ermittelt, mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage capitalisirt und von der ganzen Taxationssumme in Abzug gebracht.

Dabei sind

Erbzinsen, Trist- und Frohngelder und ähnliche Abgaben nach ihrem feststehenden Betrage;

Steuern und andere aufhaftende Landesabgaben nach der Höhe, welche sie zur Zeit der Taxation haben;

Kirchen-, Schul- und Gemeindefasten nach einem billigen, wo möglich zwischen den Parteien zu vereinbarenden, außerdem nach Ermessen der Ablösungscommission mit Berücksichtigung des bisherigen Durchschnittsertrags, soweit derselbe auszumitteln ist, festzusetzenden Anschläge anzunehmen, dabei sind jedoch auch die etwaigen Gemeindevonungen zu berücksichtigen.

Unter Erbzinsen sind übrigens nur die eigentlichen, nicht aber die — namentlich bei den Kammerleihen vorkommenden — sogenannten Erbzinsen zu verstehen, welche bloß die Natur einer Verzinsung der Kaufgeldsumme oder eines rückständigen Theiles derselben haben.

Sind bei der abzuschätzenden Besizung bereits Tristen, Frohnen und ähnliche Gerechtsame abgeloßt worden, so sind die diesfalligen Ablösungsgelder von dem Taxwerthe in Abzug zu bringen.

Tristlasten, welche noch auf den zur Taxation kommenden Gütern haften, sind gleich bei Abschätzung der Grundstücke zu berücksichtigen, noch aufhaftende Frohnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. October 1853 zu berechnen und deren Werth von der Taxe in Abzug zu bringen.

Außerordentliche Lasten, z. B. Einquartirung, Spannungen und Lieferungen bleiben außer Betracht.

Servituten, die auf einzelnen Grundstücken ruhen, z. B. Wegegerechtigkeiten und dergleichen mehr, sind gleich bei der Abschätzung der davon betroffenen Grundstücke zu berücksichtigen und kommen nicht weiter in Ansaß.

§. 9.

Von der ausgefallenen Taxe sind folgende Abzüge zu Gunsten des Besizungspflichtigen Statt:

- 1) dreißig Procent von der Reintaxe bei allen lehnbaren Grundbesizungen, wobei insbesondere auch die Lehnlast berücksichtigt ist.
- 2) Bei Gebäuden in Rücksicht auf die allmähliche Abnutzung und die Feuergefahr noch außerdem zehn Procent von der Bruttotaxe. —

Zur Erläuterung dienen die Berechnungen unter I. der Beilage A.

§. 10.

Wahlbefugniß
des Verpflichteten
zwischen
Ablösung in
Rente oder
Kapital.

Dem Verpflichteten, er mag Provocant oder Provoocat sein, steht die Wahl zu, ob er die Ablösung in Rente oder nach dem fünf und zwanzigsachen Betrag derselben in Kapital leisten will.

§. 11.

Anfang und
Zahlungster-
min der Ab-
lösungrente.

Der Anfang der Rente richtet sich nach dem letzten Lehnsfalle und beginnt mit dem Tage der Beleihung unter nachstehenden näheren Bestimmungen:

- 1) Die Rente wird von da an bis zu dem Tage, an welchem die Provocation bei der Ablösungscommission eingereicht worden, nur zur Hälfte nachgezahlt, und wenn dieser Zeitraum fünf und zwanzig Jahre übersteigt, für jedes überschießende Jahr nur zum vierten Theile.
- 2) In keinem Falle darf die gesammte Nachzahlung den Betrag des in dem zuletzt vorgekommenen Falle entrichteten Lehngeldes übersteigen.
- 3) Bei Ablösung einer in bestimmten Zeiträumen wiederkehrenden Laudemialpflicht (§. 5, Nr. 2) ist die ganze Rente seit dem letzten Lehnsfalle nachzuzahlen.
- 4) Ist auf dem lehngeldspflichtigen Grundstücke seit dem letzten Lehnsfalle ein Gebäude oder eine andere Anlage hergestellt worden, wodurch der Werth des Grundstückes bleibend sich erhöht hat, so ist eine solche Anlage als besonderes Object in Ansehung der Laudemialpflicht zu betrachten und hinsichtlich desselben die Vollenbung der Anlage als Anfangstermin der Rentennachzahlungen anzunehmen.
- 5) Die Rentennachzahlungen sind, insofern unter den Betheiligten darüber nicht etwas Anderes vereinbart ist, längstens binnen vier Wochen nach Bestätigung des Recesses baar an den Berechtigten zu leisten.

Rücksichtlich der Termine zu Ausführung der jährlichen Rente gelten die Bestimmungen des §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1852.

§. 12.

Befugniß zur
Kündigung der
Ablösung-
rente.

Der Verpflichtete ist, auch wenn er die Ablösung in Rente gewählt hat, berechtigt, diese nachgehends in der Weise zu kündigen und abzulösen, wie dies in dem Gesetze vom 30. Mai 1852 §. 21 vorgeschrieben ist, und sind dabei auch Theilzahlungen, jedoch nicht unter dem Betrage von hundert Thalern, zulässig.

Wegen der Zahlung der Rente und der Kündigungsbefugniß des Berechtigten gelten die Bestimmungen in den §§. 18, 19 und 20 des gedachten Gesetzes.

Außer in dem Falle säumiger Rentenzahlung (§. 18 dess. Ges.) hat jedoch der Berechtigte die Befugniß zur Kündigung erst, wenn von Bestätigung des Ablösungsrecesses sechs Jahre verlossen sind.



§. 13.

Rücksichtlich der Sicherung der Ablösungsbrente, der Löschung der getilgten Rente, der Verpflichtung des Berechtigten zur Cession seiner Ansprüche und des Verfahrens bei Discontinuationen finden die Bestimmungen der §§. 16, 22 und 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1852 in gleicher Weise Anwendung.

Weitere Bestimmungen über die Ablösungsbrente.

§. 14.

Hat der Verpflichtete die Ablösung durch sofortige Kapitalzahlung gewählt, so ist er gleichwohl verbunden, bis zu dem Tage der Zahlung die Rentenzahlungen (§. 11) an den Berechtigten zu leisten.

Verpflichtung zu Rentennachzahlungen bei der Ablösung durch Kapital.

§. 15.

Das hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte dritter, namentlich der Lehns-herren, Lehnsfolger, Kuznische, Wiederkaufsberechtigten und hypothekarischen Gläubiger in den §§. 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 des Gesetzes vom 30. Mai 1852 festgesetzt ist, gilt in gleicher Weise auch bei der Ablösung der bei Besitzveränderungen zu entrichtenden Gefälle.

Wahrnehmung der Rechte dritter.

Doch wird solchen Berechtigten, bei deren Gütern weder das Interesse von Lehns- und Fideicommissfolgern, noch von Realgläubigern in Frage kommt, die eigene Verwaltung der Ablösungscapitalien nachgelassen. Es bleibt indef, wenn die letztere nicht in das Lehn verwendet worden, dem Lehns Herrn der Regress auf das Allobium für den Heimfall des Lehns vorbehalten.

§. 16.

Die Leitung und Beforgung der auf Ablösung der bei Besitzveränderungen zu entrichtenden Gefälle bezüglichen Geschäfte, haben Wir für alle Theile Unseres Fürstenthums der durch das Gesetz vom 30. Mai 1852 errichteten Ablösungscommission übertragen. Unserer Landesregierung bleibt es übrigens vorbehalten, nach Befinden für einzelne Fälle auch besondere Commissarien zu ernennen.

Ablösungs-behörde. Verordnen.

Für das Verfahren in dergleichen Ablösungen sind im Allgemeinen die Bestimmungen in den §§. 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68 und 69 des gedachten Gesetzes maßgebend, jedoch mit der Modifikation, daß der erste Termin und die Vollziehung des Reccesses stets am Orte der Ablösungscommission und überhaupt nur in Fällen, wo eine förmliche Taxation eintritt (§. 7) Verhandlungen an Ort und Stelle vorzunehmen sind.



§. 17.

Bestimmungen
über die Nach-
weisung der
Leudemial-
pflicht.

In Bezug auf die Nachweisung der Existenz und des Umfangs der Lehn-
geldgerechtfame gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Ist die ursprüngliche Vererbungsurkunde vorhanden und wird durch die-
selbe die Verpflichtung zu Entrichtung des Lehngeldes begründet, so ist
ein weiterer Streit unzulässig, vielmehr dem Inhalte jener Urkunde un-
bedingt nachzugehen.
- 2) Dasselbe gilt, wenn die Begründung der Leudemialspflicht durch ein ein-
wandfreies Erbregister oder eine ähnliche Urkunde dargethan werden kann.
- 3) Ist dieses nicht der Fall, so genügt die Nachweisung, daß die Lehngeld-
erhebung von der in Rede stehenden Besitzung, bei den während der letzten
fünfzig Jahre vorgekommenen Fällen, in der von dem Berechtigten be-
haupteten Masse erfolgt ist; dabei sind die etwa vorhandenen gerichtlichen
Verleihungsurkunden als vollgültige Beweismittel zu gebrauchen.
- 4) Zur Verschonung des bloßen Besitzes ist die Nachweisung genügend, daß
die Lehngelderhebung in dem letzten vor der Provocation Statt gehabtem
Falle erfolgt ist.

§. 18.

Verfahren bei
Streitigkeiten
über den Um-
fang der Ge-
rechtfame.

Die über den Umfang der Gerechtfame bei Gelegenheit der Ablösungsverhand-
lungen entstehenden Streitigkeiten unterliegen dem durch das Gesetz über den un-
bestimmten summarischen Proceß vom 24. December 1852 für die Verhandlung
minderwichtiger Rechtsfachen vorgeschriebenen abgekürzten Verfahren, jedoch unter
folgenden Modificationen:

- 1) Es findet stets ein schriftliches Verfahren über die Klage Statt.
- 2) Für die Anberaumung des ersten Termins und für die Ausführungen der
Resultate der Bescheinigungen und Gegenbescheinigungen (§. 50 des gedachten
Gesetzes) finden die für den ordentlichen Proceß bestehenden Fristen An-
wendung.

Auch soll dem Betheiligten zur Einreichung der Einlassungsschrift jeder-
zeit eine vierzehntägige Frist verstattet und das Proceßgericht auf Ansuchen
stets zu Bewilligung einer dem Gegenstand angemessenen Nachfrist ermäch-
tigt und verpflichtet sein.

- 3) Ebenso gelten hinsichtlich der Assistenz und Vertretung der Sachwalter die
Vorschriften und Regeln des ordentlichen Proceßes.
- 4) Es findet, wenn es sich um einen Betrag der capitalisirten Rente von
über hundert Thalern handelt, eine dreifache Instanz statt.



§. 19.

In Bezug auf die Kosten der Ablösung sind im Allgemeinen die Bestimmungen der §§. 70, 71, 72, 73, 74, 75 des Gesetzes vom 30. Mai 1852 maßgebend.

Ablösungs-
kosten.

Es sind übrigens diese Kosten, falls die capitalisirte Rente den Betrag von hundert Thaler nicht übersteigt, nach der Sporteltaxe zum summarischen Proceß, Classe II., falls die capitalisirte Rente den Betrag von hundert Thaler übersteigt, nach Classe III. dieser Taxe zu liquidiren.

§. 20.

Nach erfolgter Ablösung der Lehngeldverlast bleiben die Besitzer des verpflichteten Gutes nichts desoweniger verbunden, dieses bei eintretenden Besitzveränderungen sich gerichtlich überschreiben zu lassen und die taxmäßigen Gebühren dafür zu bezahlen.

Kemere gericht-
lich überschrei-
bung der
Grundstücke
nach Ablösung
der Leudemal-
pflicht.

§. 21.

Zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits abgeschlossene Ablösungsverträge bleiben ohne Unterschied der Grundstücke, nach welchen dabei die Auseinandersetzung erfolgt ist, in Kraft.

Stichtigkeit
früherer Ab-
lösungsver-
träge.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser größtes Regierungssiegel beidrucken lassen.

Gegeben Weiz, den 11. März 1857.

(L. S.)

Heinrich XX.

Ditte.



Inhaltsverzeichnis.

- §. 1. Ablösbarkeit der Gefälle bei Besitzveränderungen.
 - §. 2. Recht auf Ablösung anzutragen.
 - §. 3. Verhältniß der Miteigenthümer eines Grundstückes.
 - §. 4. Der Rentenwerth der Gerechtsame als Grundlage der Ablösung.
 - §. 5. Ermittlung des Rentenwerthes der Gerechtsame.
 - §. 6. Gleichzeitige Ablösung für alle Laudemialfälle.
 - §. 7. Ausmittlung des Lehnwerthes des pflichtigen Grundstückes. Taxation.
 - §. 8. Verfahren bei der Taxation.
 - §. 9. Fortsetzung.
 - §. 10. Wahlbefugniß des Verpflichteten zwischen Ablösung in Rente oder Kapital.
 - §. 11. Anfang und Zahlungstermin der Ablösungsbrente.
 - §. 12. Befugniß zur Kündigung der Ablösungsbrente.
 - §. 13. Weitere Bestimmungen über die Ablösungsbrente.
 - §. 14. Verpflichtung zu Rentennachzahlungen bei Ablösung durch Kapital.
 - §. 15. Wahrennehmung der Rechte dritter.
 - §. 16. Ablösungsbehörde. Verfahren.
 - §. 17. Bestimmungen über die Nachweisung der Laudemialpflicht.
 - §. 18. Verfahren bei Streitigkeiten über den Umfang der Gerechtsame.
 - §. 19. Ablösungskosten.
 - §. 20. Kernere gerichtliche Verschreibung der Grundstücke nach Ablösung der Laudemialpflicht.
 - §. 21. Gültigkeit früherer Ablösungsverträge.
-

A.

Beispiele von Berechnungen über die Lehngeldberablösung.

I. (Zu §. 5, Nr. 1 und §§. 7, 8, 9).

1.

A. besitzt einen ganzen Hof, welchen er den 21. Mai 1820 in Lehn erhalten und mit 600 Thlr. verlehnt hat; er provocirt den 21. Mai 1838 auf Ablösung und es ergeben sich nun zu derselben folgende Grundlagen:

A.

T a g e.

a. Der Gebäude.

Bohnhaus	1000 Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Seitengebäude	700	''	—	''	—
Stallgebäude	600	''	—	''	—
Scheune	600	''	—	''	—
Schupfe	150	''	—	''	—
Thorhaus	100	''	—	''	—
	3150 Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

b. Der Grundstücke.

Bauplatz und Hofreide	100 Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Gemüsegarten $\frac{1}{4}$ Scheffel zu 160 Thlr.	40	''	—	''	—
Gras u. Obstgarten $1\frac{1}{2}$ Schfl. zu 120 Thlr.	180	''	—	''	—
Summ	320 Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

	Transport	320	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
40 Scheffel Getz zu 100 Thlr.	4000	„	—	„	—	„
30 „ „ „ 80 „	2400	„	—	„	—	„
20 „ „ „ 60 „	1200	„	—	„	—	„
10 „ Wiese zu 120 „	1200	„	—	„	—	„
8 „ „ „ 100 „	800	„	—	„	—	„
5 „ „ „ 80 „	400	„	—	„	—	„
32 „ Nadelholz zu 50 Thlr.	1600	„	—	„	—	„
20 „ „ „ 35 „	700	„	—	„	—	„
10 Scheffel Leinö und Trift zu 20 Thlr.	200	„	—	„	—	„
1 Leich zu 2½ Scheffel		85	„	—	„	—	„
1 dergl. zu 1 Scheffel		25	„	—	„	—	„
		12930	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Dazu die Taxe der Gebäude		3150	„	—	„	—	„
		Hauptsumme 16080	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

B.

Betrag der Oblasten.

Jährlicher Erbzins in das Fürstl. Rentamt	6	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.
Triftzins ebendahin	8	„	15	„	—	„
Frohngelder dergl.	7	„	15	„	—	„
Kauzins auf die Pfarrei R. R.	1	„	—	„	—	„
1 Thlr. 20 Sgr. zu jeder Steuer thut auf 15 Steuern	25	„	—	„	—	„
Contribution von einem steuerfreien Grundstück von 600 Thlr. Kaufwerth	1	„	—	„	—	„
Anschlag der Kirchen- und Schullasten	4	„	15	„	—	„
Dergleichen der Gemeindelasten nach Abzug der Ge- meindenutzung	2	„	—	„	—	„
4 Tage Ackersprohne auf die Pfarrei	2	„	—	„	—	„
	58	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

macht in Kapital

1450 Thaler.

Hiernach stellt sich die Berechnung wie folgt.

Von

16080 Thlr. — Sgr. — Pf. taxirtem Werthe

1450 „ — „ — „ Kapitalwerth der Oblasten abgezogen,
bleiben

14630 Thlr. — Sgr. — Pf. Reintaxe Latas.

14630 Thlr. — Sgr. — Pf. Reintare Transport.

Davon sind in Abzug zu bringen:

4389 Thlr. — Sgr. — Pf. als der Betrag von 30 Procent der ganzen Reintare.

315 Thlr. — Sgr. — Pf. als der Betrag von 10 Procent von 3150 Thlr. Bruttotare der Gebäude.

4704 Thlr. — Sgr. — Pf. bleiben

9926 Thlr. — Sgr. — Pf. Ablösungswerth.

Davon beträgt ein Lehngeld

992 Thlr. 18 Sgr. — Pf.

Fünf Käufe auf ein Jahrhundert geben

4963 Thlr. — Sgr. — Pf.

Durch 100 getheilt, giebt dies eine jährliche Rente von

49 Thlr. 18 Sgr. 10⁴/₅ Pf.

Die Nachzahlung berechnet sich auf 38¹/₂ Jahr Besitzzeit folgendermaßen:

620 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. auf 25 Jahre zu 24 Thlr. 24 Sgr. 5⁴/₅ Pf. als den halben Betrag der Jahresrente.

167 „ 15 „ ⁹/₂₀ „ auf 13¹/₂ Jahre zu 12 Thlr. 12 Sgr. 2⁷/₁₀ Pf. als einem Vierteltheile dieses Betrags.

787 Thlr. 26 Sgr. 3⁹/₂₀ Pf.

Statt dessen sind jedoch nur

600 Thaler

als der Betrag des letzten Lehngeldes zu entrichten.

2.

B. hat am 1. Februar 1839 ein Feldhaus in Lehn erhalten und 150 Thlr. Lehngeld entrichtet; am 1. August 1857 provocirt er auf Ablösung; die Commissionsverhandlungen liefern folgendes Ergebnis:

A.

T a r e.

a. Der Gebäude.

Wohnhaus nebst Stallung	800 Thlr. — Sgr. — Pf.
Scheunengebäude . . .	700 „ — „ — „
Schupfe	125 „ — „ — „
	1625 Thlr. — Sgr. — Pf.

b. Der Grundstücke.

Wauplag und Hofstehde	40	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Gemüsegärtchen	35	„	—	„	—	„
Gras- und Obstgarten 1 Scheffel	120	„	—	„	—	„
6 Scheffel Feld zu 100 Thlr.	600	„	—	„	—	„
6 „ „ „ 80 „	480	„	—	„	—	„
4 „ „ „ 70 „	280	„	—	„	—	„
4 „ „ „ Wiese zu 120 Thlr.	480	„	—	„	—	„
2 „ „ „ 100 „	200	„	—	„	—	„
10 Scheffel Nadelholz zu 50 Thlr.	500	„	—	„	—	„
2 Scheffel Lehm und Trift zu 20 Thlr.	40	„	—	„	—	„
<hr/>						
Summa						2775 Thlr. — Sgr. — Pf.
Dazu die Taxe der Gebäude	1625	„	—	„	—	„
<hr/>						
Hauptsumme						4400 Thlr. — Sgr. — Pf.

B.

Netrag der Oblasten.

Jährlicher Erbzinß an das Fürstl. Rentamt	—	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.
Jährlicher Triftzinß ebendahin	1	„	8	„	—	„
Jährliches Frohngeld desgl.	1	„	15	„	—	„
— Thlr. 10 Sgr. — Pf. zu jeder Steuer thut auf						
15 Steuern	5	„	—	„	—	„
Anschlag der Kirchen- und Schullasten	—	„	20	„	—	„
Desgl. der Gemeindefasten nach Abzug der Gemeinder-						
nungen	—	„	15	„	—	„
			9	Thlr.	18	Sgr. — Pf.
macht in Kapital						
	240	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Hiernach stellt sich die Berechnung wie folgt:

Won

4400 Thlr. — Sgr. — Pf.	taxirtem Werthe
240 „ — „ — „	Kapitalwerth der Oblasten abgezogen,
	bleibt
4160 Thlr. — Sgr. — Pf.	Reintaxe Latus.



4160 Thlr. — Sgr. — Pf. Reintaxe Transport.

Davon sind in Abrechnung zu bringen:
1248 Thlr. — Sgr. — Pf. als der Betrag von 30 Procent der ganzen Reintaxe.

162 Thlr. 15 Sgr. — Pf. als der Betrag von 10 Procent von 1625 Thlr. Bruttotaxe der Gebäude.

1410 Thlr. 15 Sgr. — Pf. und bleiben somit

2749 Thlr. 15 Sgr. — Pf. Ablösungswerth.

Davon beträgt ein Lehngeld

274 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

Fünf Rälle auf ein Jahrhundert geben

1374 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Durch 100 getheilt, gibt dies mit Weglassung des Bruchs eine jährliche Rente von

13 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf.

mit einem Kapitalwerthe von

343 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.

Die Nachzahlung würde für 18½ Jahr mit jährlich 6 Thlr. 26 Sgr. 2½ Pf., als der Hälfte der Jahresrente zu leisten sein und somit

127 Thlr. 4 Sgr. 10¼ Pf.

betragen. —

3.

C. besitzt ein Haus in Greiz, welches er den 1. December 1850 in Lehn erhalten und mit 500 Thlr. nach dem Kaufpreise von 5000 Thlr. verlehnt hat; dasselbe ist im Jahre 1841 auf einem für 400 Thlr. erkauften, früher zur Fürstlichen Domaine gehörigen Platz erbaut worden. Der Besitzer provocirt den 1. Juni 1859 auf Ablösung; die commissariischen Verhandlungen liefern folgendes Ergebniss:

A.

T a g e.

Das Wohnhaus nebst Seitengebäude	5100 Thlr. — Sgr. — Pf.
Der Bauplatz	400 " — " — "
	5500 Thlr. — Sgr. — Pf.



B.

Betrag der Obkassen.

Neu-Häuserzins	2 Thlr. — Sgr. — Pf.
Contribution von 5000 Thlr. Kaufsumme zu $\frac{1}{6}$ Procent	12 " 15 " — "
Anschlag der Communallasten	5 " 15 " — "
	20 Thlr. — Sgr. — Pf.

macht in Kapital

500 Thaler.

Hiernach ergibt sich folgende Ablösungsberechnung.

Von

5500 Thlr. — Sgr. — Pf. Taxwerth
 500 " — " — " Kapitalwerth der Abgaben abgezogen,
 bleiben

5000 Thlr. — Sgr. — Pf. Reintaxe.

Davon kommen ferner in Abrechnung:

1500 Thlr. — Sgr. — Pf. als 30
 Procent von der Reintaxe.

510 Thlr. — Sgr. — Pf. als 10
 Procent von der Bruttotaxe der
 Gebäude.

2010 Thlr. — Sgr. — Pf. und bleiben mithin

2990 Thlr. — Sgr. — Pf. Ablösungswerth.

Davon beträgt ein Lehngeld

299 Thaler.

Fünf Fülle auf ein Jahrhundert geben

1495 Thaler.

Somit beträgt die jährliche Rente

14 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

und der Kapitalwerth derselben

373 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Die auf $8\frac{1}{2}$ Jahr mit dem halben Betrag zu leistende Nachzahlung berechnet sich auf

63 Thlr. 16 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf.



II. (Zu §. 5, Nr. 2.)

Die Gemeinde D. hat das Brauhaus des Freigutsbesizers S. angekauft, dasselbe am 1. Mai 1840 mit der Bedingung, alle 20 Jahre die Lehn zu erneuern, in Lehn erhalten und 30 Thlr. Lehngeld und 1 Thlr. Siegelgeld entrichtet. Die Gemeinde provocirt am 1. November 1858 auf Ablösung und kommt mit dem berechtigigten Rittergutsbesizer überein, daß der Betrag des vorigen Lehngeldes der Ablösung zu Grunde gelegt werde.

1) Es ergeben hiernach fünf Fälle auf ein Jahrhundert
150 Thaler.

Durch 100 getheilt, gibt dies eine Rente von
1 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

und einen Kapitalwerth von

37 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Die Nachzahlung des vollen Betrages der Rente berechnet sich auf 18½ Jahre mit

27 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

2) Das Siegelgeld von 1 Thlr. ist ein fixer Betrag; es ergeben fünf Fälle auf ein Jahrhundert

5 Thaler

durch 100 getheilt, gibt dies eine Rente von

— Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

und ein Kapitalwerth von

1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Die Nachzahlung berechnet sich auf 18½ Jahre mit

— Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.

III. (Zu §. 5, Nr. 3.)

Nach dem Tode des Bauergutsbesizers D. hat dessen jüngster Sohn mit seinen beiden Brüdern das väterliche Gut in Gesammtlehn, und am 6. Juli 1842 die Annahmehlehn befolgt und für jeden dieser Fälle ein Lehngeld von 25 Thlr. entrichtet; er provocirt am 6. October 1857 auf Ablösung.

Bei der Taxation hat sich ein Ablösungswerth von

4500 Thaler

ergeben. Davon beträgt das Lehngeld

45 Thaler.



Sechs Fälle auf ein Jahrhundert ergeben
270 Thaler.
Durch 100 getheilt, gibt dies eine jährliche Rente von
2 Thlr. 21 Sgr. — Pf.
und einen Kapitalwerth von
67 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
Die Nachzahlungen des halben Betrages der Rente auf 15 1/4 Jahre betragen
20 Thlr. 17 Sgr. 7 1/2 Pf.

IV. (Zu §. 5, Nr. 4.)

Nach dem Tode des Bauers F. haben dessen 4 Kinder in Bezug auf die beiden väterlichen Güter am 1. Februar 1838 die kleine Sterbelehn befolgt und ein jedes von ihnen für jedes dieser Lehnstücke das kleine Sterbelohn von 7 Sgr. oder 8 Sgr. 9 Pf. entrichtet. Der jüngste Sohn, welcher nach dem Eintritt seiner Volljährigkeit die Annahmehlehn befolgt hat, provocirt am 1. Februar 1858 auf Ablösung der Lehngelder. In Ansehung des kleinen Sterbelohnes ergibt sich hiernach folgende Berechnung:

Das Sterbelohn eines Erben auf zwei Lehnstücke beträgt
— Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.
für drei Erben gerechnet
1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Vier Fälle auf ein Jahrhundert ergeben
7 Thaler.
Durch 100 getheilt, gibt dies eine Rente von
1 1/20 Sgr.
Die Nachzahlung beträgt auf 20 Jahre
11 Sgr.

V. (Zu §. 5, Nr. 5.)

Der Rittergutsbesitzer G. hat am 1. August 1840 sein Rittergut in Lehn erhalten und dabei von dem Bauer H. für dessen Bauergut ein Lehngeld von 1 Thlr. erhalten. Der letztere provocirt am 1. August 1850 auf Ablösung. Es ergibt sich hiernach folgende Berechnung:

Drei Käse auf ein Jahrhundert geben

3 Thaler.

Dies durch 100 getheilt, gibt eine jährliche Rente von

10 $\frac{1}{6}$ Pf.

und einen Kapitalwerth von

— Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Die Nachzahlung beträgt auf 10 Jahre

— Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.



Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 7.

(Ausgegeben den 27. März 1857.)

13. Landesherrlicher Nachtrag zur Stadtordnung für Greiz.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Sera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Im Jahre 1851 wurde mit Unserer Genehmigung zu Folge eines durch den damaligen hiesigen Stadtkämmerer veranlaßten Antrags der Gemeindevertreter dessen durch die hiesige Stadtordnung begründetes Dienstverhältniß in der Weise verändert, daß der Inhaber der Stelle gegen eine mit ihm vereinbarte Befoldung lediglich die damit verbundene Kathassessor beibehielt, die Führung des Kassengeschäfts aber einem besondern hierzu vom hiesigen Stadtrathe erwählten Unterbeamten anvertraut wurde.

Diese ohnehin zunächst nur auf die Dauer der gegenwärtigen ersten Wahlperiode für die besoldeten Stadtrathsmitglieder berechnete Einrichtung hat sich jedoch durch die inzwischen gemachten Erfahrungen nicht bewährt. Insbesondere hat die dadurch bedingte gänzliche Entfernhaltung des Stadtkassiers von den Verhandlungen und Beratungen des Stadtraths manche Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt.

Es hat sich daher bei dem jetzt nahe bevorstehenden Ablaufe der gedachten Wahlperiode der Stadtrath bewogen gefunden, im Einverständniß mit den Gemeindevertretern eine der städtischen Geschäftsverwaltung förderlichere Umgestaltung der in Frage befangenen Dienstverhältnisse zu beantragen.

Nachdem nun diese Anträge von Unserer Landesregierung geprüft und zu Folge der darüber gepflogenen Verhandlungen genauer begrenzt und modifizirt, sodann aber Behufs Unserer Landesherrlichen Genehmigung unterthänigst vorgetragen worden sind: so verordnen Wir auf Grund derselben in Kraft statutarischer Bestimmungen für Unsere Stadt Weiz hiermit Folgendes:

1.

Die von der ursprünglichen Kämmererstelle abgetrennte besoldete Rathsassessor fällt mit Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode gänzlich weg.

Dagegen werden gleichzeitig die bisherigen vier unbesoldeten Rathsmitglieder durch ein fünftes unbesoldetes Stadtrathsmitglied verstärkt, welches gleich jenen den Titel „Rathsassessor“ führt und jedesmal auf vier Jahre von dem größeren Bürgerausschusse gewählt wird.

Hinsichtlich der Wählbarkeit und der Befugnisse und Verpflichtungen dieses unbesoldeten Rathsassessors sind die in den §§. 165 und 166 der hiesigen Stadtordnung enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Uebrigens gebührt ihm der Vorsitz in der Kassendeputation. (Vgl. §§. 183 und 184 der Stadtordnung.)

2.

Dem Stadtkassirer liegt die städtische Kassensführung in deren zeitherigen Umfange auch fernerhin ob.

Kußerdem soll derselbe aber künftig auch berechtigt und verpflichtet sein, sich so oft er hierzu vom Stadtrathe veranlaßt wird, an dessen Sitzungen zu theilnehmen, um — jedoch ohne Stimmrecht — über die sein Geschäftsfach betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu geben, bei den desfalligen Berathungen seine Ansicht mitzutheilen und gutachtliche Vorschläge zu machen.

Zugleich tritt er als wirkliches Mitglied der Kassendeputation ein.

Den Stadtschreiber hat er, soweit dies seine Kräfte und seine übrigen Dienstgeschäfte gestatten, bei dessen schriftlichen Arbeiten nach Anleitung desselben zu unterstützen.

Er wird von dem größeren Bürgerausschusse auf Lebenszeit gewählt. Ein Pensionsanspruch steht ihm jedoch für den Fall, daß er zur ferneren Verwaltung

seines Amtes unfähig wird, nicht zu. Die freiwillige Niederlegung seines Amtes ist ihm zwar zu jeder Zeit unbenommen; doch darf er sein Dienstverhältniß erst drei Monate nach hierüber abgegebener Erklärung verlassen.

Wegen der ihm obliegenden Kassensführung hat er eine Sicherheitsgewähr von Eintausend Fünfhundert Thalern zu leisten.

Der Betrag der ihm für seine Dienstleistung zu gewährenden Besoldung ist im Wege der freien Vereinbarung zwischen ihm und dem Stadtrathe festzusetzen; letzterer ist jedoch hierbei an die Zustimmung des größeren Bürgerausschusses gebunden.

3.

Die Wahl des Stadtkassiers durch den größeren Bürgerausschuß bedarf zu ihrer Gültigkeit die Bestätigung Unserer Regierung nicht.

Dagegen ist die Wirksamkeit der Wahl des dem Stadtrathe zuzuordnenden unbesoldeten Rathsassessors von dieser Bestätigung abhängig und es bleiben in dieser Beziehung die Vorschriften in den §§. 171, 172 und 173 der hiesigen Stadtordnung Anwendung.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Abdruck Unseres größeren Regierungssiegels versehen lassen.

Greiz, den 18. März 1857.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dr. G.



Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

—
N. 8.

(Ausgegeben den 30. März 1857.)

14. Regierungsbekanntmachung, die von hiesländischen Untercollecteuren für ausländische Geld- lotterien zu beobachtende Instruction betreffend.

Nachdem von Fürstlicher Landesregierung auf Grund der ihr nach §. 4 der Ver-
ordnung vom 1. October v. J. zustehenden Ermächtigung, eine Instruction in Be-
treff des Haltens von Untercollecten aufgestellt worden ist, worauf künftig jeder
verpflichtet werden wird, der mit hierzu erlangter Concession Untercollecturgeschäfte
für ausländische Geldlotterien im hiesigen Lande betreiben will, so wird Solches
hiermit zur allgemeinen Kenntnissnahme und zur Nachachtung der theilhaftigen Be-
hörden in nachstehendem Abdrucke veröffentlicht.

Weiz, den 14. März 1857.

Fürstl. Neuß-Maurische Landesregierung das.

Dito.

H. v. Gelben-Grödenhof.

I n s t r u c t i o n

für

hierländische Untercollectente.

§. 1.

Befugniß zur
Übernahme
von Untercol-
lecten.

Niemand darf sich eher mit Führung einer Untercollecte befassen, als ihm hierzu von Fürstlicher Landesregierung mittelst Zufertigung eines Concessionscheins ausdrückliche Erlaubniß erteilt worden ist.

Die Concession kann nach Ermessen Fürstlicher Regierung zu jeder Zeit, auch wenn der Untercollecteur keinen Grund zur Beschwerde gegeben hat, zurückgezogen werden.

Für Hauptcollecten im Auslande dürfen Untercollecten im hiesigen Lande nur so lange übernommen werden, als für die betreffende ausländische Lotterie eine Hauptcollectur im hiesigen Fürstenthume noch nicht besteht.

Weim Wegfalle dieser Voraussetzung dürfen die Untercollecteure für die betreffende ausländische Lotterie lebiglich von dem hierländischen Hauptcollecteur Untercollecten annehmen.

§. 2.

Verbindlichkeit
zu Vorzeigung
des Conces-
sionscheins.

Jeder Untercollecteur ist verbunden, sich auf Erfordern gegen Obrigkeiten und Polizeibeamte durch Vorzeigung seines Concessionscheins zu legitimiren.

§. 3.

Verbindlichkeit
zur
Entzuehung der
eigentlichen Con-
cessen.

Sollte ein Untercollecteur seine Zahlungsverbindlichkeiten nicht gehörig erfüllen oder sich sonstige Unregelmäßigkeiten, namentlich Bevortheilungen der Spieler zu Schulden kommen lassen, so wird derselbe der ihm erteilten Concession verlustig

und er hat sich der bedürftigen öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Grundes der Concessions-Entziehung zu gewärtigen.

§. 4.

Den Untercollecteurs ist nicht gestattet, anderweite Untercollecteurs anzunehmen. Jede mit Vortheilen an Provision oder Gewinnpfenigen verbundene Ueberlassung von Loosen an andere, zum Colligiren befugte oder nicht befugte Personen Seiten der Untercollecteurs, ist als Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung anzusehen.

Die Annahme anderweiter Untercollecteurs Enden des Untercollecteurs.

§. 5.

Beim Empfang der Loose jeder Classe hat der Untercollecteur solche sofort genau durchzusehen, die irriger Weise ihm zugesendeten Loose sofort herauszuziehen und unter keiner Bedingung an Interessenten auszugeben, sondern unverzüglich an den Hauptcollecteur zurückzusenden, die etwa fehlenden Loose aber nachzufordern. Der Untercollecteur wird dem Hauptcollecteur für jeden aus Nichtbefolgung dieser Vorschrift etwa entspringenden erweislichen Nachtheil verantwortlich.

Empfang der Loose.

§. 6.

Wird dem Untercollecteur von einem Interessenten die Anzeige gemacht, daß ein Loos abhanden gekommen sei, oder kommen dem Untercollecteur selbst Loose abhanden: so hat er die betroffenen Nummern sogleich dem Hauptcollecteur bekannt zu machen.

Anzeigen über abhanden gekommenen Loose.

Will der Untercollecteur deshalb eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, so ist solche jederzeit mit seinem Namen zu unterzeichnen.

§. 7.

Kein Untercollecteur darf unterlassen, bei Ausgabe eines Looses seinen Namen deutlich und leserlich mit Beifügung seines Wohnorts, darauf zu verzeichnen, damit bei jedem vorkommenden Loose sogleich erkannt werden kann, durch wen solches in die Hände des Interessenten gelangt ist.

Bezeichnung des Loose mit dem Namen des Untercollecteurs.

§. 8.

Wünscht ein Interessent die Einlagegelder auf eine oder mehrere Classen vor auszubezahlen, so ist auf der Rückseite des betreffenden Looses über den, im voraus auf die nächsten Classen erhaltenen Betrag zu quittiren.

Vorausbezahlung der Einlagegelder auf die Classen.



§. 9.

Compagnie-
Schein.

Die Ausstellung von Compagnie-Scheinen zum gemeinschaftlichen Spielen mehrerer Nummern ist den Untercollecteurs nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- a) die Original-Loose des Compagnie-Spiels müssen sich in den Händen eines der Compagnie-Spieler befinden, und dürfen unter keinerlei Vorwande im Gewahrsam des Untercollecteurs verbleiben;
- b) die Aushändigung der betreffenden Loose muß mit der Ausstellung des ersten Compagnie-Scheins unbedingt erfolgen, die Aushändigung der Loose zu den spätern Classen aber, zu der für die Erneuerung der Loose bestimmten Zeit;
- c) der Compagnie-Schein muß enthalten:
 - 1) die Angabe der einzelnen Nummern der zum Compagnie-Spiel gehörigen ganzen oder Theilloose der zu bezeichnenden, im Spiel begriffenen Lotterie;
 - 2) den Namen, Stand und Wohnort desjenigen Compagnie-Spielers, welcher die Original-Loose in Verwahrung hat;
 - 3) die Angabe, zum wievielten Theil der Inhaber des Compagnie-Scheins am Compagnie-Spiele Antheil hat;
 - 4) die Bemerkung, daß der Compagnie-Schein lediglich von dem Aussteller vertreten werde;
 - 5) die Unterschrift des Untercollecteurs mit Bezeichnung des Wohnorts.
- d) kein Compagnie-Schein darf auf einen geringern Antheil am Compagnie-Spiele ausgestellt werden, als zum Betrage von einem Achtelloose, so daß also zu einem Compagnie-Spiele von fünf ganzen Loosen oder von 20 Viertellosen, nicht mehr als vierzig gleichlautende Compagnie-Scheine ausgestellt werden dürfen.

§. 10.

Antheil-Zettel.
Bemerkungen der
Loose

Ebenso ist die Ausstellung von geschriebenen oder gedruckten Antheil-Zetteln an einzelnen Loosen oder Loostheilen, welche nicht Compagnie-Scheine der im vorigen §. gedachten Art sind, sowie das Vermischen von Loosen auf einzelne Classen, gänzlich untersagt.



§. 11.

Obgleich es in dem Geschäfte jedes Untercollecteurs liegt, so viel Loose als möglich abzusetzen und zu diesem Behufe solche dem Publico anzubieten, so wird doch jede desfallsige Zudringlichkeit, wohin namentlich das Ausrufen von Loose an öffentlichen Orten, das Ueberreden zum Spiele und das Aufdringen von Loose, das unverlangte Zusenden derselben in unfrankirten Briefen und die Bekanntmachung des Verkaufs von Loose in öffentlichen Blättern zu andern, als den planmäßigen Preisen, oder das Verhandeln von Loose mit Verzichtleistung Seiten der Spieler auf gewisse Gewinne, zu zählen ist, ernstlich unter sagt und erwartet, daß kein ehrliebender Untercollecteur durch ein dergleichen unwürdiges Verfahren, zu Einschreitung, und nach Befinden Bestrafung, Veranlassung geben wird.

Abzug der Loose und Bet bei unzüchtigen Verfahren dabei.

§. 12.

Gegen Aushändigung des Loose soll in der Regel die Bezahlung der Einlagegelder erfolgen. Da jedoch das Looseabsatz-Geschäft dem kaufmännischen Geschäfte ähnlich ist, und ein Creditgeben dabei dem freien Ueberkommen überlassen bleiben muß: so hängt es von dem Ermessen des Untercollecteurs ab, ob und wenn er Credit geben will; es geschieht solches jedoch lediglich auf seine eigene Gefahr und Vertretung, und der Untercollecteur ist nicht berechtigt, bei Vorzeigung des Loose der vorhergehenden Classe und Erlegung des Einsatzes zur neuen Classe, das Loose zu derselben, bis zu Nachzahlung des creditirten Einsatzes, dem Spieler vorzuenthalten.

Creditgeben an die Spieler.

Bei Gewinnauszahlungen dürfen creditirte Einlagegelder nur dann vom Gewinne gekürzt werden, wenn der Rest auf der Rückseite des Loose deutlich ange merkt ist.

Es hat daher jeder Untercollecteur sich wohl in Acht zu nehmen, andern, als ganz zuverlässigen Spielern Credit zu gewähren.

§. 13.

Bei Erneuerung der Loose zu der folgenden Classe hat der Untercollecteur, zu Verhütung von Mißbrauch, das Loose der vorhergehenden Classe an sich zu nehmen.

Erneuerung der Loose.

Jeder Spieler hat zwar für die Erneuerung seines Loose zu rechter Zeit besorgt zu sein und kein Recht, die Zusendung des Loose zur neuen Classe zu verlangen; der Untercollecteur ist jedoch verbunden, denjenigen Spielern, von welchen er die Bezahlung der Einlagegelder im voraus angenommen hat, die Renovations-Loose unaufgefordert zur gehörigen Zeit zuzusenden. Würde in einem solchen Falle



die Zufendung des Renovations-Looses vom Untercollecteur unterlassen werden, so würde derselbe dadurch sich den Verdacht ungebührlicher Absichten zuziehen.

§. 14.

Verfahren mit
nicht erneuerten
Loosen.

Loose, welche von den Spielern nicht erneuert worden sind, hat der Untercollecteur mit der nöthigen Bemerkung und mit Verlust der Einlage der bereits gegangenen Classen, an den Hauptcollecteur zurückzugeben oder anderweit zu verkaufen. Letzteres darf jedoch nicht eher geschehen, als bis der Untercollecteur Gewißheit hat, daß der Spieler das Loos aufgibt oder der Spieler sich an der Meldung zur Erlangung seines Erneuerungslooses binnen planmäßiger Frist verabsäumt hat.

§. 15.

Gewinn- und
Zahlung. Bei
der Abgabe
des unter-
jährl. Ge-
winnslooses.

Da die schnelle und richtige Auszahlung der Gewinne nicht nur die erste Pflicht jedes rechtlichen Collecteurs ausmacht, sondern ganz insbesondere zur Begründung seines guten Rufes wesentlich beiträgt: so hat jeder Untercollecteur es sich besonders angelegen sein zu lassen, die Auszahlung der Gewinne, soweit thunlich, zu dem planmäßigen Zahlungstermine, jedenfalls aber innerhalb der auf den planmäßigen Zahlungstermin folgenden acht Tage, und nicht später, zu bewirken; am wenigsten aber zu Beschwerden hierin Veranlassung zu geben, welche vorkommenden Falls mit unachtsichtlicher Strenge zu beurtheilen sind.

Die Gewinnelder sind stets nur gegen Rückgabe des Original-Gewinnlooses auszuzahlen; dagegen ist es dem Untercollecteur unter keinerlei Vorwande gestattet, den Spielern Gewinnloose, auch nicht Wechsels der Einzahlung derselben an den Hauptcollecteur, ohne Bezahlung abzufordern.

In letzterem Falle sind vielmehr die Loos-Inhaber zu deren eigener Vorzeigung bei dem Hauptcollecteur, oder zur unmittelbaren Einzahlung an denselben, oder nach Befinden an die Lotterie-Haupt-Expedition, zu veranlassen.

§. 16.

Abverlangen
von Doucours.

Alles Abverlangen von sogenannten Doucours, oder deren Anrechnungen bei Gewinnauszahlungen, ist untersagt.

§. 17.

Zurückhand-
lungen der
Untercollec-
teurs gegen die
Anordnungen.

Zurückhandlungen der Untercollecteurs gegen die Bestimmungen der §§. 6, 7 u. 11 ziehen eine Ordnungsstrafe von Zwei Thalern, Verstößen der Bestimmungen der §§. 4, 9, 10 u. 16 eine Strafe von Zehn Thalern für jeden Fall, unter Steigerung um den einfachen Strafbetrag bei Wiederholungen, zugleich auch nach Befinden den Verlust der Concession nach sich.



§. 18.

Die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften kommt der betreffenden Polizeibehörde, dafern aber bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 3, 13 und 15 ein der Criminalobergerichtsbarkeit zugehöriger Straffall vorliegt, der zuständigen Criminalobergerichtsbehörde zu.

Competenzverhältnisse bei den durch Ordnungswidrigkeiten bei Untersuchungen veranlaßten Untersuchungen.

Gegen die Aussprüche der Polizeibehörde steht die Berufung an Fürstliche Landesregierung zur letztinstanzlichen Entscheidung binnen zehntägiger Frist zu. Wegen der bei den Criminalobergerichtsstellen zu verhandelnden Untersuchungen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften über den Instanzenzug.

In jedem Falle haben sich die Untersuchungsbehörden einer Entscheidung über das Fortbestehen der erteilten Concession zu enthalten, sondern wegen desfallsiger Beschlußfassung Bericht an Fürstliche Landesregierung zu erstatten.

Greiz, den 13. März 1857.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

K. v. Gildem-Grüppenberf





Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 9.

(Ausgegeben den 6. April 1857.)

14. Bekanntmachung, die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich betreffend.

Zufolge einer auf gesandtschaftlichem Wege anher gelangten Mittheilung sind von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich Behufs der möglichsten Erleichterung des Personenverkehrs im Oesterreichischen Kaiserreiche neue, vom 15. dieses Monats in Kraft getretene Bestimmungen über die Handhabung der Paßpolizei angeordnet und in einer desfalligen Verordnung veröffentlicht worden.

Zur Nachachtung der nach den Oesterreichischen Staaten reisenden diesseitigen Untertanen, sowie der zur Paßertheilung ermächtigten Behörden, werden die, die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich betreffenden Vorschriften aus dem gedachten Gesetze, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1855 (Stück 17, Nr. 40 der Gesetzsammlung von 1855) extractweise in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wieg, am 26. März 1857.

Fürstl. Neuß-Blauische Landesregierung das.

Otto.

K. v. Gelbter-Grüdenberg.



Verordnung

der Ministerien des Aeußern, des Innern und des Handels, der obersten Polizeibehörde und des Armee-Ober-Commando

vom 15. Februar 1857,

wirkfam für alle Kronländer; womit neue paßpolizeiliche Vorschriften erlassen worden.

ic. ic.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland.

§. 8.

Jeder Ausländer, welcher sich in den Oesterreichischen Kaiserstaat begiebt, muß mit einem ordnungsmäßigen Reisepaß versehen sein.

Von dieser Bestimmung sind souveräne Fürsten und die Glieder jener regierender Häuser, welche königliche Ehren genießen, nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft ausgenommen.

Auch werden durch diese Bestimmungen weder die bezüglich der Legitimation zum täglichen Grenzverkehr bestehenden besonderen Vorschriften, noch die mit fremden Regierungen bezüglich der sogenannten Paßkarten getroffenen Vereinbarungen berührt.

§. 9.

Von ausländischen Behörden ausgefertigte Reisepässe können nur dann als ordnungsmäßig anerkannt werden, wenn sie von den berufenen Behörden jenes Landes, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, für die Reise nach den k. k. Oesterreichischen Staaten ausgestellt und nach Vorschrift des §. 19 abgefaßt sind.

§. 10.

Der von einer ausländischen Behörde ausgefertigte Reisepaß muß, in soweit nicht ein Uebereinkommen mit der betreffenden fremden Regierung eine Ausnahme begründet, mit dem Wisum einer k. k. Oesterreichischen Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Consulates versehen sein.

§. 11.

Wenn ein Ausländer wegen Verlustes seines Reisepasses oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benötigt, so kann der Chef der politischen Landesstelle, jedoch nur in Ermangelung einer Vertretungsbehörde des Staates, dem der Fremde nach seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen angehört, einen solchen Reisepaß, unter ausdrücklicher Erwähnung des Grundes und Zweckes, ausstellen, wovon die Anzeige an das Ministerium des Äußern im Wege der obersten Polizeibehörde zu erstatten ist.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 12.

Von der bisherigen Verpflichtung, die Reiseurkunden in- oder ausländischer Behörden im Innern des Oesterreichischen Kaiserstaates regelmäßig vorzulegen, vordere zu lassen und ämtlich zu hinterlegen, kommt es ab, wornach auch die bisher bestandene Pflicht zur Lösung von Ansfenthaltskarten entfällt.

Dasselbe hat rücksichtlich der Legitimationskarten zu gelten.

§. 13.

Nur an den Grenzen des Oesterreichischen Kaiserstaates unterliegen die Reisepässe, sie mögen von in- oder ausländischen Behörden ausgefertigt sein, der Revision durch die k. k. Grenz-Aufsichtsbehörde, welche, in sofern kein Anstand obwaltet, das Visum zur Weiterreise erteilt.

Ohne Einholung dieses Visum ist den Reisenden der Uebertritt der Grenze nicht gestattet.

§. 14.

Ist der Reisende mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nicht versehen, oder mangelt demselben das Visum der betreffenden k. k. Mission oder des k. k. Consulats, weist er sich aber sofort als unverdächtig aus, so kann ihm die k. k. Grenz-Aufsichtsbehörde einen Interimschein an den Ort der nächsten Polizei- oder nach Umständen auch der politischen Behörde, welchen er auf seiner Reise betritt, erteilen, in welchem Falle der abgenommene Reisepaß unter Begründung des Verfahrens an die gedachte Behörde einzusenden ist.

Ein derlei ausgestellter Interimschein hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte oder sich von selbst verstehende, aber jedenfalls vierzehn Tage nicht überschreitende Gültigkeit.



§. 20.

In der Regel darf der Reisepaß nur auf Eine Person lauten.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Begleitung des Reisenden, unter welcher aber nur dessen Ehegattin, Kinder, Pfl eggebefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft zu verstehen sind.

Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieser Begleitung mit ihrem Vornamen und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden in dessen Passe aufgeführt werden.

Jedenfalls haftet der Reisende für die Identität seiner Begleitung mit den im Passe aufgeführten Individuen.

κ. κ.

§. 24.

Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt:

- 1) Die Bestimmungen über Wanderbücher und Hausirpässe, deren Inhaber sich rüchichtlich der Meldung auf ihren Wanderungen fortan nach diesen Bestimmungen zu berechnen haben.
- 2) Die Vorschriften für Reisen der im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, der Militärurlauber und der Reservemänner, und überhaupt die bezüglich des Militärs und der Bewohner der Militärgrenze bestehenden passipolizeilichen Anordnungen.
- 3) Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1853 Nr. 179 des Reichs-Gesetz-Blattes, über die Passcontrolle zur Hintanhaltung des Schleichhandels.
- 4) Die Vorschriften wegen des Kasten- und Kleider-Verkehrs am Sanitäts-cordon längs der türkischen Grenze.
- 5) Die in besondern Verträgen, Friedensschlüssen, Tractaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. Oesterreichischen Regierung mit den Regierungen auswärtiger Staaten gegründeten Bestimmungen rüchichtlich der wechselseitigen Angehörigen und namentlich die speciellen Verordnungen in Betreff der an die Militärgrenze anstoßenden türkischen Provinzen.

Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 10.

(Ausgegeben den 15. April 1857.)

16. Gesetzliche Verordnung,

den Bergbau in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie
betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie
souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u.

fügen hiermit zu wissen:

Die in neuester Zeit verschiedentlich hervorgetretenen Bestrebungen, den im
siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert in mehreren Theilen Unseres Fürsten-
thums betriebenen Bergbau wieder in Gang zu bringen, haben das Bedürfnis
öfentlich verkündeter gesetzlicher Bestimmungen über verschiedene dabei eintretende
Rechtsverhältnisse fühlbar gemacht, da die früher dabei befolgten Grundsätze haupt-
sächlich auf Herkommen beruhten, und daher beim Liegenbleiben des Bergbaues in
Vergessenheit gekommen waren.

Wir haben daher durch Unsere Landesregierung diese herkömmlichen Bestim-
mungen ermitteln und vervollständigen, das Ergebnis auch Unserer getreuen Ritter-
und Landschaft auf dem im Monat December vorigen Jahres abgehaltenen Land-
tage vorlegen lassen und deren gutachtliche Erklärung darüber vernommen, und ver-
ordnen, auf Grund dieser Verhandlung, was folgt:

§. 1.

Regalität des Bergbaues.

Der Bergbau in Unserm Fürstenthum gehört Kraft des vom Kaiser Fried-
rich I. bereits im Jahr 1232 Unsern Regierungsvorfahren darüber ertheilten Di-
ploms und des uralten Herkommens zu den landesherrlichen Regalien.

12



§. 2.

Umfang des Bergregals.

Alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, ferner alle Edelsteine und Halbedelsteine, desgleichen alle Salzarten, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Bitriol und Klaun, sowie die Salzquellen, ferner alle brennbaren Mineralien, als Schwefel, Reißblei, Erdsch und Steinkohlen, gehören zum Bergregal.

§. 3.

Fossilien, welche nicht zum Bergregal gehören.

Andere Fossilien hingegen, aus denen weder Metalle noch Halbmetalle gewonnen werden, und die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen oder technischen Gebrauch benutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens; besonders sind Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinstein, Schiefer, Kalk, Gyps, Sandstein, Torf, Braunkohle, Thon, Lehm, Kiesel, Walken-, Umbr-, Acker- und andere Farbenerden, insofern aus letztern keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden, zum Bergregal nicht zu rechnen.

§. 4.

Fortsetzung.

Die §. 3 aufgestellte Vorschrift findet auch auf die an sich zum Bergwerksregal gehörigen Stein- und Erdbarten Anwendung, wenn dieselben entweder auf der Oberfläche liegen, oder durch die Pflugschar ausgerissen, oder bei Gelegenheit anderer ökonomischer Arbeiten einzeln gefunden werden.

§. 5.

Allgemeiner Grundsatz über den Bergbau.

Die Auffuchung und Benutzung solcher Fossilien, welche zu den landesherrlichen Bergregale gehören (§. 1), ist Niemandem, auch dem Grundreigenthümer auf seinem Eigenthum nicht gestattet, wenn er nicht besondere landesherrliche Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten hat.

Wir werden aber diese Erlaubniß da, wo nicht besondere Gründe entgegen stehen, unter den unten (§. 6 bis 12) bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen ertheilen lassen.



§. 6.

Gesuch um Erlaubniß zum Schürfen.

Wer in Unserem Fürstenthum auf Fossilien schürfen will, welche zum Bergregal gehören, hat sein Gesuch um dießfallige Erlaubniß bei Unserer Landesregierung anzubringen, welche sich wegen Ertheilung derselben mit Unserer Kammer, und wenn es sich um Forstareal handelt, mit Unserem Forstdepartement in Einvernehmen zu sehen, auch die berichtliche Aeußerung der zuständigen Justizbehörde, ingleichen des Gerichts- und Lehnsheeren zu erfordern hat.

In dem Gesuche ist genau die Dertlichkeit, wo geschürft werden soll, und die Gattung von Fossilien anzugeben, auf welche der Wittsteller die Schürferlaubnis zu erhalten wünscht.

§. 7.

Gesuche von Actienvereinen.

Wird die Erlaubniß von einem Actienvereine nachgesucht, so hat, wenn es ein inländischer ist, derselbe vorher den Vorschriften Unserer Verordnung vom 28. April 1835 Genüge zu leisten; ist es aber ein ausländischer, so hat derselbe gleichzeitig mit seinem Gesuche seine Statuten, und die etwa auswärts erlangte Bestätigung derselben einzureichen.

§. 8.

Beschlußnahme über das Gesuch.

Bei der Beschlußnahme über das Gesuch ist besonders in Erwägung zu ziehen, ob Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, das vermuthete Mineral zu finden, und ob der Antragsteller sich im Besiße der Mittel befindet, den Bau zu unternehmen.

§. 9.

Caution.

Von dem Ermessen Unserer Landesregierung hängt es ab, dem Bewerber nach Befinden die Bestellung einer angemessenen Caution für die Fortsetzung des Unternehmens, besonders auch zur Sicherstellung dritter Personen, z. B. der Grundeigenthümer, aufzuerlegen.

Dies hat namentlich stets zu geschehen, wenn der Bewerber ein Ausländer ist. In diesem Falle ist in der Regel die Caution durch Stellung eines von Unserer Landesregierung für annehmlich erachteten inländischen Bürgen zu leisten, welcher den bürgerschaftlichen Rechtswohlthaten, und namentlich der Vorausklage, zu entsagen hat.



Uebrigens sind auch Ausländer, welche im hiesigen Lande Bergbau treiben wollen, wegen aller aus einem solchen Unternehmen für sie entstehenden Verpflichtungen der hierländischen Gerichtsbarkeit unterworfen (vergl. die betreffenden Conventionen Art. 16 und 24).

§. 10.

Ertheilung der Schürferlaubnis.

Die Erlaubniß zum Schürfen ist in jedem Falle nur auf eine bestimmte Bodensfläche zu ertheilen, und zugleich die Frist zu bestimmen, binnen welcher das Schürfen, bei Verlust der Erlaubniß, zu beginnen hat.

§. 11.

Schürfschein.

Ueber die Erlaubniß zum Schürfen wird dem Bewerber ein Schein — Schürfschein — ertheilt, welcher auf ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an, gültig bleibt. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Schein seine Gültigkeit, wenn der Inhaber nicht vorher eine Erstreckung derselben ausgebracht hat.

Das dießfallige Gesuch ist wenigstens einen Monat vor Ablauf der Frist einzureichen, und dabei anzuzeigen, welchen Erfolg das Schürfen bis dahin gehabt hat; rücksichtlich der Fristerstreckung gilt dasselbe wie von der Schürferlaubnis selbst.

§. 12.

Verpflichtung des Schürfers bei Verrichtung der Schürfarbeiten.

Der Schürfer ist verbunden, die Schürfarbeiten nach der Regel der Bergbaukunst so vorzunehmen, daß weder für die Arbeiter noch für die Bewohner der Oberfläche eine Gefahr erwachse, noch der Grundeigenthümer ohne Noth belästigt werde, ingleichen offene Schürfe so zu verwahren, daß keine Verunglückung von Menschen oder Thieren zu befürchten ist.

§. 13.

Verbindlichkeit des Grundeigenthümers zu Gestattung des Schürfens.

Der Schürfer muß vor dem Beginn der Arbeiten dem Grundeigenthümer den Schürfschein vorzeigen; letzterer ist verpflichtet, das Schürfen auf seinem Grundeigenthume gegen Entschädigung (s. §. 22) zu gestatten.

§. 14.

Anspruch des Schürfers auf die Erlaubniß zum Abbau der erschürften Mineralien. Rührung.

Wer auf erhaltene Erlaubniß zum Schürfen binnen der bestimmten Frist (§. 11) bauwürdige Mineralien erschürft, ist befugt zu verlangen, daß ihm das Recht zum Abbau derselben vorzugsweise vor allen Andern verliehen werde.

Zu diesem Zweck hat derselbe aber, und zwar noch vor Ablauf der zum Schürfen erteilten Frist, die Rührung anzubringen und um die Belehnung nachzusuchen.

§. 15.

Belehnung.

Unsere Landesregierung hat die Bedingungen der Belehnung — wenn es sich um Domainal-Grund und Boden handelt — nach vorgängigem Einvernehmen mit Unserer Kammer bezüglich mit Unserm Forstdepartement festzustellen, und dabei insbesondere den Umfang des Grubensfeldes, die Frist zum Beginn des Abbaues, ingleichen das Nöthige wegen etwaiger Rechte dritter Personen, insbesondere der Grundeigentümer, ingleichen wegen der Verpflichtung zur ununterbrochenen Fortsetzung des Abbaues und sonstiger zu berücksichtigender Verhältnisse zu bestimmen.

§. 16.

Verpflichtung zu Abtretung des Grundeigenthums zum Bergbau.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, diejenigen Bodenflächen von seinem Grundeigenthume, welche bei dem Betriebe des Bergbaues zu Grubendauen, Galden, Gebäuden, Maschinenanlagen, gewöhnlichen und Schienenwegen, Arbeits- und Lagerungsplätzen, Aufbereitungsanstalten, Teichen, Wehren und Wasserläufen und sonst nothwendig sind, an die Bergwerksunternehmer gegen Entschädigung abzutreten.

Es muß auch jeder Grundeigentümer die Grenzsteine, welche zu Begrenzung der Grubensfelder zu setzen sind, gegen Entschädigung auf seinen Grundstücken dulden.

§. 17.

Beschränkung dieser Verpflichtung.

Diese Verpflichtung ist jedoch auf das wirklich Nothwendige beschränkt; entsteht unter den Betheiligten Streit, ob die Abtretung des verlangten Grundeigenthums für den Bergbau nothwendig sei, so wird darüber, nach summarischer Entscheidung der Sache, im Administrativwege entschieden.

Dabei und bei der etwa nöthig werdenden Bestimmung über einzelne Modalitäten ist darauf zu sehen, daß der Zweck, so weit immer thunlich, auf die Art erreicht werde, welche dem Grundeigentümer am wenigsten lästig ist.

§. 18.

Eigenthümliche oder nicht eigenthümliche Abtretungen des Grundeigentums.

Die Abtretung des zum Bergbau erforderlichen Grundes und Bodens kann entweder eigenthümlich, oder mit Vorbehalt des Eigenthums für den bisherigen Besizer in der Art erfolgen, daß nur die Benutzung desselben zum Bergbau für die Dauer des letztern auf den Bergbauunternehmer übergeht.

In der Regel hat der Eigentümer die Wahl zwischen der eigenthümlichen oder nicht eigenthümlichen Abtretung; wählt er die letztere, so ist der Bergwerksunternehmer verpflichtet, die betroffene Bodenfläche nach Maßgabe der Vorschriften §§. 19—24 eigenthümlich zu übernehmen.

Nur dann, wenn eine Bodenfläche bloß zu vorübergehenden bergmännischen Zwecken erforderlich ist, so daß sie nach dem Gutachten Sachverständiger nach einem Zeitraum von längstens drei Jahren an den Grundeigentümer zurückgegeben werden kann, ist auch der Bergwerksunternehmer zu dem Verlangen berechtigt, daß die Ueberlassung desselben nur auf die Zeit des Gebrauchs gegen Gewährung vollständiger Entschädigung für die entzogene Nutzung erfolge.

Dies gilt namentlich in allen Fällen, wo die Ueberlassung von Grund und Boden nicht zum Abbau, sondern nur zum Behuf des Schürfens verlangt wird.

§. 19.

Zurückgabe des Grundstücks.

Wenn die Ueberlassung des Grundstücks in dem vorbezeichneten Falle auf Verlangen des einen oder des andern Theils, oder in andern Fällen auf Zeit geschehen ist, so muß der Bergwerksunternehmer das Grundstück bei aufhörendem Bergwerksgebrauch in dem Zustande, wie er es übernommen hat, an den Grundeigentümer zurückgeben, oder ihm wegen der Deterioration desselben Schadenersatz leisten. Auf des Grundeigentümers Verlangen hat er deshalb vorher Sicherheit zu bestellen, auch kann der Grundeigentümer verlangen, daß, um die Ausmittelung seines künftigen Entschädigungsanspruchs zu ermöglichen, noch vor der Ueberlassung seines Grundstücks zum Bergbau, eine legale Taxation desselben auf Kosten des Bergwerksunternehmers verfügt werde (§§. 23 und 24).



§. 20.

Recht des Grundeigenthümers, den Auskauf ganzer Grundstücke zu verlangen.

Wenn ein Grundstück durch theilweise Abtretung zum Bergbau so zerstückelt werden würde, daß nach dem Urtheile der Abschätzungsbehörde (§. 23) die fernere zweckmäßige Benutzung desselben verhindert wäre, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Bergwerksunternehmer das ganze Grundstück übernehme, und ihm dafür die festgesetzte Entschädigung leiste (s. unten §. 22).

Dasselbe kann der Grundstückeigenthümer verlangen, wenn für sein Grundstück aus zureichenden, nach Befinden durch das Gutachten Sachverständiger festzustellenden Gründen eine künftige erhebliche Benachtheiligung, welche durch bloßen Schabenerfah nicht zu vergüten sein würde, zu befürchten steht.

§. 21.

Vorkaufrecht an den abgetretenen Grundstücken bei aufgehörenden Bergwerksgebrauche.

Soll eine zum Bergbau eigenthümlich abgetretene Bodenfläche bei aufgehörendem Bergwerksgebrauche veräußert werden, so steht dem Eigenthümer des Gutes oder des Grundstückes, von welchem dieselbe abgetrennt worden, das Vorkaufrecht zu dem Preise, welchen ein Fremder giebt, zu.

§. 22.

Ermittlung der Entschädigung.

Bei Ermittlung der dem Grundeigenthümer für eine zum Bergbau abzutretende Bodenfläche zu gewährenden Entschädigung ist der Betrag der Nutzung zu legen, welche dieses Grundstück dem Eigenthümer bei guter und pfleglicher Benutzung giebt.

Dieser Nutzungsbetrag ist durch Taxation festzustellen.

Geschieht nun

- a. die Abtretung nur auf Zeit (§. 18), so hat der Bergwerksunternehmer dem Grundeigenthümer auf so lange, bis ihm die abgetretene Bodenfläche zurückgegeben wird (§. 19), eine jährliche Rente zu gewähren, welche um die Hälfte höher ist, als der festgestellte Nutzungsbetrag.
- b. erfolgt die Abtretung nicht auf Zeit, sondern so, daß das Eigenthum des Grundes und Bodens auf den Bergwerksunternehmer übergeht, so ist der Grundeigenthümer berechtigt die Gewährung dieser Rente in Kapital nach dem fünfundsingzigfachen Betrage zu verlangen.

§. 23.

Verfahren dabei.

Die Verhandlungen über Abtretung von Grundeigenthum zum Bergwerksgebrauch gehören zu dem Geschäftskreise Unserer Justizämter, welche sich auch überhaupt, so lange Wir ein Anderes nicht anordnen werden, aller bergamtlichen Functionen nach Anordnung Unserer Landesregierung zu unterziehen haben.

Der Bergwerksunternehmer hat daher seinen diesfälligen Antrag bei dem Justizamte des Bezirke zu stellen, welches die Sache im Administrationswege zu erörtern, und wenn eine, in allen Fällen möglichst anzustrebende gütliche Vereinigung zwischen den Parteien nicht zu erreichen steht, erstinstanzlich zu entscheiden hat.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten der Recurs an Unsere Landesregierung, mit Ausschluß jedes weitem Rechtsmittels, sowie des Antrags auf auswärtiges Erkenntniß zu.

Bei den vorkommenden Taxationen sind die Vorschriften Unserer Verordnung vom 2. Januar 1856, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege betreffend (§. 4), in Anwendung zu bringen; in ähnlicher Weise ist auch bei den etwa nöthig werdenden Vernehmungen Sachverständiger zu verfahren.

§. 24.

K o s t e n .

Die durch dergleichen Verhandlungen entstehenden Kosten hat in der Regel der Bergwerksunternehmer allein zu tragen.

§. 25.

E r b k u r .

Kußer der §. 22 bestimmten Entschädigung hat der Grundeigenthümer nach altem Herkommen noch den Anspruch auf kostenfreie Verbauung des sogenannten Erbkuzes.

§. 26.

Bergütung der Bergschäden.

Der Schaden, welcher durch den Bergwerksbetrieb an fremden Plätzen, Gebäuden, Anlagen auf der Oberfläche oder andern Gegenständen zugefügt wird, muß ohne Unterschied, ob der Schaden den Grundeigenthümer oder einen Andern, z. B. durch Wasserentziehung trifft, durch den Bergwerksunternehmer vollständig ersetzt werden.

§. 27.

Befall dieser Verbindlichkeit.

Dem Beschädigten steht aber dann kein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn die Grubenbauer, welche Ursache des Schadens sind, schon eher vorhanden waren, als die beschädigten Gebäude oder Anlagen errichtet, oder die beeinträchtigten Rechte erworben.

§. 28.

Verfahren.

Die Verhandlungen über Ersatz von Bergschäden gehören nach Ausgabe der Bestimmung §. 22 so lange, als besondere Behörden für Bergangelegenheiten nicht gegründet worden, zu dem Geschäftskreis Unserer Justizämter, und unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über den unbestimmten summarischen Proceß vom 24. December 1852.

§. 29.

Kosten.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, welche durch die Ausmittlung der Schäden und die dazu nöthigen Vorereuterungen erwachsen, fallen demjenigen zur Last, welcher die Entschädigung zu leisten hat.

Andere, bei dergleichen Verhandlungen etwa vorkommende Kosten unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Kostenersatz und Compensation.

§. 30.

Abgaben vom Bergbau.

Von dem Bergbau sind folgende Abgaben zu entrichten:

- 1) Der landesherrliche Bergzehnte, bestehend in der kostenfreien Abgabe des zehnten Theils der ausgebrachten Mineralien.

Dabei bleibt

- a. die nähere Bestimmung über die Art der Entrichtung und Erhebung vorbehalten und hat, so lange nicht allgemeine Anordnungen darüber ergehen, Unsere Landesregierung diesferhalb jedesmal bei der Grubenbelehnung das Nöthige festzusetzen.

Uedrigens bewendet es

- b. bei den, in einigen bisher ertheilten Concessionen zu Gunsten der Unternehmer diesfalls zugelassenen Begünstigungen und Erleichterungen.



Auch werden Wir

- o. zu Beförderung des Bergbaues bei künftigen Unternehmungen nach Befinden Unsern Unterthanen auf Ansuchen gewisse Freijahre und etwa sonst zulässige Erleichterungen gern zugestehen.
- 2) Die gesetzliche Grundsteuer von der Bodenfläche, welche von dem Bergwerksunternehmer zum Betrieb des Bergbaues eigenthümlich erworben worden (s. oben §. 16).
 - 3) Die Gewerbs- und Einkommensteuer vom Bergwerksbetrieb nach Ausgabe des Gesetzes vom 17. December 1855.
 - 4) Die gesetzlichen Beiträge zu den weltlichen und geistlichen Communallasten der betreffenden Gemeinden nach den Gesetzen vom 5. und 7. Januar 1854.

§. 31.

Vorbehalt weiterer Bestimmungen.

Sollte durch Gottes Segen der Bergbau in Unserm Lande einen größeren Umfang gewinnen, so bleibt die Erlassung umfassenderer gesetzlicher Bestimmungen, wenn ein Bedürfniß dazu sich herausstellen sollte, vorbehalten.

Gegeben Weiz, den 1. April 1857.

(L. S.)

Seinrich XX.

Dito.

Inhaltsverzeichnis.

- §. 1. Regalität des Bergbaues.
- §. 2. Umfang des Bergregals.
- §. 3. Fossilien, welche nicht zum Bergregal gehören.
- §. 4. Fortsetzung.
- §. 5. Allgemeiner Grundsatz über den Bergbau.
- §. 6. Gesuch um Erlaubniß zum Schürfen.
- §. 7. Gesuche von Actienvereinen.
- §. 8. Beschlußnahme über das Gesuch.
- §. 9. Caution.
- §. 10. Ertheilung der Schürferlaubnis.
- §. 11. Schürfschein.
- §. 12. Verpflichtung des Schürfers bei Verrichtung der Schürfarbeiten.
- §. 13. Verbindlichkeit des Grundeigenthümers zu Befestigung des Schürfens.
- §. 14. Anspruch des Schürfers auf die Erlaubniß zum Abbau der erschürften Mineralien. Rührung.
- §. 15. Bezeichnung.
- §. 16. Verpflichtung zu Abtretung des Grundeigenthums zum Bergbau.
- §. 17. Beschränkung dieser Verpflichtung.
- §. 18. Eigenthümliche oder nicht eigenthümliche Abtretung des Grundeigenthums.
- §. 19. Zurückgabe des Grundstücks.
- §. 20. Recht des Grundeigenthümers, den Auskauf ganzer Grundstücke zu verlangen.
- §. 21. Vorkaufrecht an den abgetretenen Grundstücken bei aufgehörendem Bergwerksgebrauche.
- §. 22. Ermittlung der Entschädigung.
- §. 23. Verfahren dabei.
- §. 24. Kosten.
- §. 25. Erbtux.

- §. 26. Vergütung der Bergschäden.
 - §. 27. Wegfall dieser Verbindlichkeit.
 - §. 28. Verfahren.
 - §. 29. Kosten.
 - §. 30. Abgaben vom Bergbau.
 - §. 31. Vorbehalt weiterer Bestimmungen.
-

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 11.

(Ausgegeben den 22. April 1857.)

17. Bekanntmachung,

die Königl. Hannover'schen Zoll- und Steuerämter betreffend, welche in Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen geschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 1. Januar l. J. an aufgehoben und neuerrichtet worden sind.

In Gemäßheit des unterm 28. Juli v. J. veröffentlichten Vertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar v. J., die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend und der dazu gehörigen Uebereinkünfte II., III. und IV. (vergl. Stück 17, Nr. 30 der Gesetzsammlung vom Jahre 1856) sind, anher gelangter Mittheilung zufolge,

das bisherige Zollamt am Wahnhohe zu Bremen,

das Neben Zollamt I. zu Lilienthal, und

die Neben Zollämter II. zu Höttdich und Ritterhude

vom 1. Januar l. J. an aufgehoben, dagegen aber von demselben Tage an die in dem Verzeichnisse unter A. aufgeführten Zollämter neuerrichtet, und die Befugnisse der darin unter B. aufgeführten Zoll- und Steuerstellen in der dort näher angegebenen Art festgestellt worden. In Betreff der Anstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen und der Abfertigung von Postgütern sind die bisherigen Befugnisse der in der Anlage unter B. erwähnten Zoll- und Steuerstellen nicht geändert worden.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Neuß, den 6. April 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

H. v. Silberstein-Gründorf.



V e r z e i c h n i s s

derjenigen Zoll- und Steuerämter, welche für die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern in Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen unter dem 26^{ten} Januar 1856 geschlossenen Vertrages vom 1^{ten} Januar 1857 an neu errichtet oder deren Befugnisse verändert sind.

Im Hauptamts-Bezirk	Zollämter.	Zollstraßen.	Befugnisse.	Bemerkungen.
—	<p>Bremen, vereinsländisches Hauptzollamt, mit demnach zu eröffnender Niederlage für Erzeugnisse des Zollvereines und in demselben verzollte fremde Waaren, so wie mit besonderen Abfertigungsstellen</p> <p>a. an der Oberwehr, b. für die Postgüter.</p>		<p style="text-align: center;">A. Neu errichtete Ämter.</p> <p>I. Für den Verkehr auf der Eisenbahn und der Oberwehr ist das Hauptzollamt als Grenzeingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereines in der Weise anzusehen, daß dasselbe nur ermächtigt ist</p> <p>1) zur Ausfertigung und Friedigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, so wie (jedoch lediglich für den Verkehr auf der Eisenbahn) zur Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Aufsagezettel, ferner zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., dann zur Ausfertigung und Friedigung von Declarationscheinen;</p> <p>2) zur Erhebung des Eingangszolls:</p> <p>a) von Effecten der Eisenbahn- und Dampfschiffabrits-Passagiere, rüchstlich der Effecten der Dampfschiffabrits-Passagiere oder nur bis zum Betrage von 5 <i>R.</i> für die Effecten eines Passagiers;</p> <p>b) für alle Güter, welche mit keinem höhern Eingangszolle, als $\frac{1}{2}$ <i>R.</i> für den Centner belegt sind;</p>	<p>zu I. 1. Im freien Verkehr befindliche Güter, welche aus dem Zollvereinsgebiete über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete derselben oder in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen gelagert werden sollen, müssen mit Declarationscheinen versehen unter Verschuß zu Bremen ankommen.</p>

Im Hauptamts-Bezirk	Zollämter.	Zollstraßen.	Befugnisse.	Bemerkungen.
	Noch Bremen, vereinständisches Hauptzollamt.	—	<p>3) zur Erhebung des Durchgangszolls;</p> <p>4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr;</p> <p>II. Außerdem ist das Hauptzollamt ermächtigt:</p> <p>1) zur Erhebung des Ausgangszolls von den aus der demnächst zu errichtenden Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen und</p> <p>2) wenn es die Aufgeber wünschen, zur Erhebung des Eingangszolls von Postgütern und Passagier-Geffekten, welche mit den Staatsposten versendet werden, bis zum Betrage von 10 Tblr. für eine Sendung.</p> <p>III. Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf der Eisenbahn und der Oberweiser stehen dem Hauptzollamte die unter I. Nr. 1 und 3 erwähnten Befugnisse gleich.</p>	<p>Zu II. 1. Der Ausgangszoll der ausgangszollpflichtigen Güter ist, wenn sie auf der Oberweiser ausgehen, bei den dazu befugten Aemtern im Innern, oder bei dem Nebenzollamte I. zu Dreie, wenn sie aber mittelst der Eisenbahn aufgeführt werden, bei den dazu befugten Aemtern im Innern zu entrichten.</p> <p>Zu II. 2. Die zu Bremen verzollten oder zollfrei befundenen Postgüter, und die dazu gehörigen Adressen werden mit einem die Verzollung oder Befreiung ausdrückenden Stempel bezeichnet.</p> <p>Zu III. Die für die hier in Frage stehenden Verkehrswege auf Postgütern II. abgefertigten Waaren werden stets unter Beschluß gesetzt.</p>



Im Hauptamts-Bezirk	Zollämter.	Zollstraßen.	Befugnisse.	Bemerkung.
			falls zu, sofern die Abfuhr eine Zollabfertigung zu Bremen verlangen.	reicher bei dem Grenzgangsamte zu rezeuociren und dort oder bei dem Amte am Bestimmungsorte abzunehmen ist.
	1. Dammfel, Nebenzollamt I.	—	mit den gewöhnlichen Befugnissen eines Nebenzollamts I.	auf das Premische nicht angebllossene Gebiet vorgehoben
	2. Schmidtffel, Nebenzollamt II.	—	mit den gewöhnlichen Befugnissen eines Nebenzollamts II. und mit der Befugniß, Declarationscheine zu erlebigen, wie ein Nebenzollamt I.	Dergleichen.
Brinkum.	3. Kußfel, Nebenzollamt II.	—	wie zu 2.	Dergleichen.
	4. Wurf, Nebenzollamt I.	Der Kontowagen der Post über die Wägen des zur Zollstraßen.	wie zu 1 und mit der Befugniß, Hebergangscheine zu erlebigen.	im angebllossene Premischengebiete.
	5. Überneufend, Nebenzollamt II.	—	mit den gewöhnlichen Befugnissen eines Nebenzollamts II.	auf das nicht angebllossene Premische Gebiet vorgehoben.

B. Zoll- und Steuerstellen, deren Befugnisse geändert sind.

Brinkum.	1. Drege, Nebenzollamt I. mit Anlagereisen zu Vor-Werfen.	Die Landstraßen von Bremen über den Anlagereisen nach Drege.	Erweiterte Erhebungsbefugniß bis zu 300 Tblr. und ermächtigt, den mit 2 Tblr. zu vollenden Surup unbeschränkt abzufertigen, so wie Hebergangscheine auszustellen und zu erlebigen.	Zu 1. In Betreff der auf der Oberreiser angehenden ausgangserlöshilflichen Güter hat das Amt die Erhebungsstellen eines Grenzgangsamts zu erfüllen.
	2. Berben, Steueramt.	—	mit der Befugniß, Begleitcheine II. allgemein und Be-	



Im Hauptamts-Bezirk	Zollämter.	Zollstellen.	Befugnisse.	Bemerkungen.
Dona- brück.	3. Rienburg, Steueramt.	—	gleitscheine I. der an der Weser belegenen Zoll- und Steuerämter zu erledigen, so wie zur unbeschränkten Erhebung des Ausgangszolls und Ausstellung von Declarationsscheinen, so wie zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen.	
	4. Goya, Steueramt.	—	mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. so wie zur unbeschränkten Erhebung des Ausgangszolls und Ausstellung von Declarationsscheinen.	
	5. Stolzenau, Steueramt.	—	wie zu B. 4.	
	1. Gameln, Steueramt mit Niederlage.	—	wie zu B. 2., außerdem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf die zu deren Erledigung ermächtigten Zoll- und Steuerämter an der Weser.	
	2. Bodenwerber, Steueramt.	—	wie zu B. 4.	
Hilbes- heim.	3. Bodensfelde, Steueramt.	—	wie zu B. 4.	
	4. Großenbr., Steuerreceptur.	—		
Hilbes- heim.	5. Volke, Steuerreceptur.	—		
	6. Lauenförde, Uebergangsbahnen- Kontrollstelle.	—	zur Ausstellung von Declarationsscheinen ermächtigt.	

Die Abfertigungs- und Erledigungsbefugnisse der Steuerämter Verden und Rienburg am Eisenbahnhose bleiben vorläufig ungedändert.



18. Bekanntmachung,

daß in den Hohenzollern'schen Landen erlassene Gesetz vom 17. Mai v. J. wegen gleichmäßiger Besteuerung des Braumalzschrotes betreffend.

Nach einem in den Hohenzollern'schen Landen unterm 17. Mai vorigen Jahres erlassenen, mit dem 1. Oktober 1856 in Kraft getretenen neuen Gesetze, wegen gleichmäßiger Besteuerung des Braumalzschrotes, welches die Preussische Besteuerungsweise dort einführt und von dem Preussischen Braumalzsteuergesetze nur durch mildere Strafbestimmungen sich unterscheidet, wird für den Württembergischen Zentner zu 104 Pfund Malzschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, eine Steuer mit 1 Fl. 6 Kr. erhoben, welche der in den übrigen Preussischen Provinzen zur Erhebung kommenden Braumalzsteuer von 20 Sgr. für den Preussischen Zentner à 100 Pfd. gleichkommt, und sich nicht unerheblich höher stellt, als die bisher im Sigmaringischen bei der Bierbereitung zu entrichtenden Abgabe.

Als Ausgleichungsabgabe für das aus anderen Zollvereinsstaaten in die Hohenzollern'schen Land übergehende Bier sind bis auf Weiteres die bisherigen Sigmaringischen Sätze von

2 Fl. für den Württembergischen Eimer à 160 Hefleichmaß oder 176 Schankmaß Braumbier

und

1 Fl. 20 Kr. für den Württembergischen Eimer Weißbier
beibehalten worden, wogegen bei der Ausfuhr von Bier aus den Hohenzollern'schen Landen fortan folgende Sätze als Steuervergütung gewährt werden:

1 Fl. 30 Kr. für den Württembergischen Eimer braunen Sommerbiers,

1 Fl. 12 Kr. für den Württembergischen Eimer braunen Winterbiers,

— 1 Fl. 54 Kr. für den Württembergischen Eimer Weißbier,

welche hinter den bisherigen Sigmaringischen Vergütungssätzen zurückblieben.

Vom Tage der Gültigkeit des Gesetzes an hat die Erhebung der Uebergangssteuer von Malz in Hohenzollern-Sigmaringen aufgehört und wird die Steuervergütung für ausgeführtes Bier seit 1. Nov. v. J. gewährt.

Solches wird zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Steiß, am 7. April 1857.

Kürstl. Neuß-Blauische Landesregierung das.

Dito.

H. v. Wilben-Gießendorj.

19. Bekanntmachung,

die Abgabe und Aufbewahrung von nach Landorten bestimmten Postsendungen betreffend.

Nachdem die von der Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postverwaltung bei den Staatsregierungen ihres Bezirks beantragten Bestimmungen wegen Abgabe und Aufbewahrung von nach Landorten bestimmten Postsendungen, allseitig und auch von Uns für das hiesige Fürstenthum genehmigt worden sind, so werden dieselben mit dem Bemerken, daß sie, vorläufig jedoch mit Ausschluß des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sonderhausen mit dem 1. dieses Monats in Vollzug gesetzt worden sind, in Nachstehendem hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) Nach Landorten bestimmte gewöhnliche, d. h. nicht recommandirte Briefpostsendungen, welche bei dem Postbureau abzuholen sind, weil eine regelmäßige Bestellung durch bestimmte Boten nicht eingerichtet ist, oder weil der Adressat sich die Zusendung verboten hat, werden, wenn ihre Abholung nicht binnen 14 Tagen, vom Tage des Einlangens bei der distribuirenden Poststelle an erfolgt ist, mit der Bemerkung „nicht abgeholt“ an den Aufgabort zurückgeschickt.

Den Poststellen wird übrigens zur Pflicht gemacht werden, innerhalb dieser Frist für eine gelegentliche Bestellung solcher Briefe an die Adressaten (wenn diese nicht entgegenstehende Verfügung getroffen haben) nach Thunlichkeit zu sorgen.

- 2) Nach Landorten bestimmte recommandirte Briefe und Fahrpostsendungen, welche von dem Postbureau abzuholen sind, weil entweder überhaupt eine entsprechende Bestellegelegenheit fehlt, oder deren Bestellung durch die etwa bestehenden Boten, zufolge ihres Inhalts-Gewichts, Umfangs oder ihrer Schwere nicht thunlich oder gestattet ist, oder auch der Adressat sich die Zusendung verboten hat, werden nach ihrem Eintreffen von der distribuirenden Poststelle dem Adressaten mit erster Gelegenheit unter der Aufforderung angemeldet, die Abholung binnen 14 Tagen vom Tage der Benachrichtigung an zu bewirken.

Erfolgt die Abholung nicht in dieser Frist, so ist die betreffende Sendung nach Ablauf derselben unter Aufschrift der Bemerkung „nicht abgeholt und daher unbestellbar“, an den Aufgabort zurückzusenden.

- 3) Die zur Benachrichtigung der Adressaten über das Eintreffen abzuholender Postsendungen dienenden Avis werden des Nachweises halber nur gegen Bescheinigung von der distribuirenden Poststelle abgegeben.
 - 4) Für die Ausstellung dieses Avis darf keinerlei Gebühr erhoben werden, wogegen für ihre Beförderung mittelst der regelmäßigen Boten die gewöhnliche Briefbestellgebühr zu erheben und zu vergüten ist.
- Wreis, am 8. April 1857.

K. K. Kaiserl. Reichs-Oesterreichische Landesregierung das.

D i e.

H. v. Weltern-Gaispöndel.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 12.

(Ausgegeben den 4. Mai 1857.)

20. Bekanntmachung,

die Behandlung unanbringlicher Fahrpoststücke und zurückgelassener Passagier-Effecten betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Beziehung auf die Behandlung unanbringlicher Fahrpoststücke und zurückgelassener Passagier-Effecten in Zukunft folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen:

§. 1.

Die wegen verweigerter Annahme oder aus sonstigen Gründen als unbestellbar zurückkommenden Fahrpoststücke sind den Aufgebern derselben, wenn diese durch eine vorausgegangene Nachfrage oder aus dem Frachtbrief, der Handschrift, dem Siegel oder andern Umständen der Poststelle mit Zuverlässigkeit bekannt sind, unter Anrechnung des darauf haftenden Portos und etwaiger Auslagen wieder zu behändigen.

§. 2.

Ist der Aufgeber des zurückgekommenen Stückes unbekannt, so ist von der betreffenden Poststelle sofort an die Ober-Postdirection zu Eisenach unter Ein- sendung des Stückes zu berichten, welche erforderlichen Falls die Eröffnung vor- nehmen wird.

§. 3.

Sollte aber, der amtlichen Eröffnung ungeachtet, der Aufgeber noch nicht aus- mitteln sein, so ist der Vorfall durch die Ober-Postdirection zu Eisenach der Fürst- lichen Landesregierung berichtlich anzuzeigen und das Frachtstück an dieselbe ab- zugeben, welche dann durch das mit Auftrag zu versehende Fürstliche Justizamt in



dem hiesigen Amts- und Nachrichtenblatte den unbekanntem Aufgeber, nach Verhältniß des Werths des Frachtstückes und nach ihrem Gutbefinden ein- bis dreimal auf-
fordern läßt, sich binnen 3 Monaten zu melden und zur Sache zu rechtfertigen.

§. 4.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird das Frachtstück öffentlich ver-
steigert und der Erlös, nach Abzug der Kosten, des Portos und anderer Verläge
als heimgefallenes Gut an das Fürstliche Rentamt abgegeben, welches zwar zehn
Jahre lang dem sich etwa noch meldenden und zur Sache rechtfertigenden Eigen-
thümer dafür noch gerecht bleibt, jedoch nur den empfangenen Hauptstamm ohne
Zinsen erstattet.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 finden auf die von unbekanntem Post-
reisenden zurückgelassenen Passagier-Effecten, welche, des alsbald nach ihrer Auf-
findung zu bewirkenden Schalteranschlages ungeachtet, innerhalb zwei Monaten nicht
reklamirt werden, Anwendung.

Greiz, am 22. April 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

D 110.

H. v. Goltz-Grüppenboef.



21. Bekanntmachung,

die mit der Königlich Preussischen Regierung in Erweiterung des Art. 34 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege getroffene Vereinbarung
betreffend.

Mit Serenissimi höchster Genehmigung, ist mit der Königlich Preussischen Regierung nach Inhalt der nachstehenden Regierungs-Erklärung vom 5. Februar 1857, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. dieses Monats ausgetauscht worden ist, in Erweiterung des Artikels 34 der Uebereinkunft zu Beförderung der Rechtspflege vom ^{25. November}_{10. December} 1845 eine Vereinbarung getroffen worden, welche zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Greiz, den 23. April 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

H. v. Geldern-Eridpendorf.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Neuß-Plauischen älterer Linie Regierung ist in Erweiterung des Art. 34 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom ^{25. November}_{10. December} 1845 die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Es bewendet auch ferner bei der vereinbarten Bestimmung, wonach Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen, richten.

Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Gerichte oder Notar im Fürstenthume Neuß älterer Linie abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als ob sie vor einem Königlich Preussischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären.

Im Fürstenthum Neuß älterer Linie haben die vor einem Königlich Preussischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der Gesetzgebung des letzteren Staates gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit als wenn sie vor einem Fürstlich Neussischen Gerichte abgeschlossen worden wären.

Hierüber ist Fürstlich Neussischer Seits gegenwärtige Regierungserklärung ausgefertigt und mit dem Fürstlichen Siegel versehen worden.

Greiz, den 5. Februar 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung älterer Linie das.

(L. S.)

Otto.

H. v. Geldern-Eridpendorf.



22. Bekanntmachung,
die Annahme von Zündhütchen zum Transport durch die Post
betreffend.

Bei der dritten Konferenz des deutsch-österreichischen Postvereins ist mit Bezug auf Art. 11 und 12 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen (Gesetzsammlung 1856, S. 101) der Beschluß gefaßt worden,

daß Zündhütchen zum Transport durch die Post angenommen werden können, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von Außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auch auf der Sendung selbst deklariert sind, daß der Aufgeber aber, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten, für den aus allenfalliger Explosion entstehenden Schaden haftbar sein soll.

Solches wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Wreiz, am 25. April 1857.

Fürstl. Neuf-Blaunische Landesregierung das.

Die.

R. v. Welben-Gelpebeck.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 13.

(Ausgegeben den 11. Mai 1857.)

23. Bekanntmachung,

die Herstellung des Rößlich-Plotthener Communicationsweges und die Erhebung von Wegegeld für denselben, sowie für die Burgf.-Gräfenwarther Landstraße und deren Zweigstraße nach der Saale betreffend.

Der mißliche Zustand, in dem sich die Communicationswege in der Herrschaft Burgf. befanden und die Unvermögenheit der meisten dortigen Gemeinden zu einer gründlichen Abhülfe hatten nöthig gemacht, diesem Landestheile in Bezug auf Wegebau eine besondere Fürsorge zuzuwenden und war deshalb mit Höchster Genehmigung Serenissimi und nach vorgängigem Einvernehmen mit den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten im Jahre 1851, zugleich um dem damaligen Nothstande daselbst durch Beschäftigung Arbeitsloser abzuhelfen, zunächst der Bau eines Communicationsweges von Ploth über Pahnstangen, Neundorf, oberhalb Crispendorf vorbei, nach Rößlich unter Betheiligung der betroffenen Gemeinden unternommen worden.

In dieser Beziehung waren mit den letztern folgende, im Allgemeinen bereits in §. 16 der Verordnung vom 2. Januar 1856 veröffentlichten Bestimmungen vereinbart worden:

- 1) Die betreffenden Gemeinden übernehmen die Anfuhr des nöthigen Ueber-
schotterungsmaterials zum Wegebau unentgeltlich nach Verhältniß der
Strecken durch ihre Fluren. Aufladen im Bruche und Abladen an der
bestimmten Wegestrecke wird ihnen hierbei geleistet.
- 2) Das Material zu den auf anliegende Privatgrundstücke über den Gra-
ben nöthig werdenden Uebergängen haben die betreffenden Besitzer auf
eigne Kosten zu besorgen und an die Stelle der Verwendung herbei zu
schaffen, während die Verwendung dieses Materials zum Uebergang un-
entgeltlich ihnen geleistet wird.
- 3) Für die Herstellung dieser Uebergänge nach Vollendung des Baues, wenn
dieselben schadhast geworden sind, haben die Besitzer selbst sowohl hin-



sichtlich des Materials als der Arbeit zu sorgen und namentlich immer darauf zu sehen, daß der Schleusen-Übergang sich nicht verschlämme, oder ist dies geschehen, denselben in kürzester Frist zu reinigen.

- 4) Kanäle zur Leitung des Wassers unter dem Wege, oder wo Communications- oder gemeinschaftliche Feldwege den Tract treffen, werden auf Kosten der Fürstlichen Landstraßenbaukasse hergestellt.
- 5) Die Breite des Weges ist zu 10 Ellen angenommen und nur bei stark geneigtem Terrain oder zwischen Gebäuden, wo der Kostenpunkt oder örtliche Verhältnisse von wesentlichem Einflusse sind, soll derselbe zu 8 Ellen Breite ausgeführt werden. Wo die bisherige Breite des Weges geringer ist und von den anstößenden Grundstücken Theile zum Weggebau gezogen werden müssen, werden die etwa erhobenen Ansprüche der Besitzer durch Vermessung festgestellt und übernehmen die Gemeinden die Regulirung der Entschädigung an ihre Gemeindeglieder, so weit die betreffende Flur reicht, und die Abmachung der etwa aus dem Weggebau entstehenden Ansprüche auf eigene Kosten und Gefahr und nach eigenem Ermessen.
- 6) Zur künftigen Unterhaltung des Weges sowohl verpflichten sich die Gemeinden als dazu, je nach der Größe der Wegestrecke auf der betreffenden Flur, jährlich eine noch zu bestimmende Quantität Ueberschotterungsmaterial herbeizufahren. Die Bestimmung der Hand des Materials liegt natürlich einzig in der Art der Aufsicht und wird zur Bequemlichkeit der Fahrenden bestimmt, daß die Quantität der nöthigen Ueberschotterung im Januar jeden Jahres angezeigt und zur Anfuhr bereit sein soll, sofern das Material aus Brüchen gewonnen wird. Besteht das Material aus Feld- und Kieseisen, so geschieht die Anfügung der Fuhrn entweder noch im vorhergehenden Herbst oder spätestens im Mai jeden Jahres. Zeit zur Anfuhr wird gestattet für Kieseisen bis zum 1. August, für Feld- und Kieseisen bis zum 1. September, bis zu welchen Tagen die Anfuhr vollständig bewirkt sein soll.
- 7) Die Handhabung der Wegepolizei wird neben der Aufsicht der gesetzlich dazu bestimmten Personen auch in die Hände der Gemeindevorstände gelegt und sind namentlich letztere auch verpflichtet, etwa unvermuthet sichtbar werdende Schäden ic. unverzüglich zur Anzeige zu bringen, damit zur rechten Zeit mit weniger Kosten Fürsorge getroffen werden kann. —

Nachdem nun in diesem Raache die Herstellung jener Wegestrecke unter Leitung der Straßen- und Weggebauinspection erfolgt ist, so sind zur Erhebung eines Wegegeldes sowohl für diesen Communicationsweg als für die inzwischen vollendete



Burgf.-Gräfenwarther Landstraße und deren Zweigstraße in der Eideithe hinab bis an die Saale

- 1) in Neundorf,
- 2) an der Eideithe bei Burgf., da, wo von der Burgf.-Gräfenwarther Straße der Köschlig-Plöthener Weg sowohl, als die Zweigstraße an die Saale abgehen,
- 3) in Plöthen

Hebestellen errichtet worden.

Bei denselben ist das in den nachstehenden Tarifen bestimmte Wegegeld — wovon jedoch nach §. 16 Nr. 3 der Verordnung vom 2. Januar 1856 (Gesetzsammlung 1856 Nr. 1) die Burgfischen Untertanen befreit sind — vom 1. Juni dieses Jahres an zu entrichten, was unter Hinweisung auf die, die Wegegeldentrichtung betreffenden Bestimmungen der revidirten Straßenpolizeiordnung vom 31. Mai 1853 (Gesetzsammlung 1853 S. 168) zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht wird.

Weiz, den 30. April 1857.

Fürstl. Neuh-Planische Landesregierung das.

Drro.

H. v. Welten-Giespindler.

T a r i f.

Barriere I. Neundorf.

	bis Burgf oder Saale		bis Plothen		bis Gröb- endorf		
	Apr. 3.	Apr. 3.	Apr. 3.	Apr. 3.	Apr. 3.	Apr. 3.	
Von jedem Pferde am schweren Fuhrwerk	1	6	1	—	—	6	Neundorf bis Burgf oder Saale:
							10800% bis Kreuzung, 2000% bis Saale.
Von jedem Pferde am leichten, zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerk, Kutschen, Schlitten u., besetzt oder leer	1	—	9	—	4		12800% Neundorf bis Saale: $\frac{3}{4}$ Meile reichlich.
Von jedem angespannten Rinde, Esel u.	1	—	9	—	4		12500% Neundorf bis Burgf: $\frac{3}{4}$ Meile reichlich.
Von jedem Reit-, Pack-, ledig gehenden Pferde	—	6	—	4	—	2	Neundorf bis Plothen: 8600 Ellen oder $\frac{1}{2}$ Meile reichlich.
Von jedem ledig gehenden Rinde, Ochsen, Kuh, Esel, Fohlen u.	—	4	—	3	—	2	Neundorf bis Gröbendorf: 3700% oder $\frac{1}{4}$ Meile knapp.
Schweine, Kälber, Schaafe, Ziegen, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr für jede 5 Stück	—	6	—	4	—	2	



T a r i f. Barriere II. Burgk.

	Gräfen-	bis		bis		
	warth d.	Burgk	Neun-			Plothen
	ober		dorf			
	Soalt					
	Spe 5.	Spe 5.	Spe 5.	Spe 5.		
Von jedem Pferde am schweren und beladenen Fuhrwerk	1	—	1	6	2. 6.	Burgk bis Grenze bei Gräfenwarth: 8000 Ellen oder 1/2 Postmeile reichlich.
Von jedem Pferde am leichten, zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerk, als: Chaisen, Schlitten u.	—	9	1	—	1. 9.	Soale bei der Eisleithe bis Gräfenwarth: 8500 Ellen oder 1/2 Postmeile reichlich.
Von jedem angespannte Rinde	—	9	1	—	1. 9.	
Von jedem Reit-, Pack-, ledig gehenden Pferde	—	4	—	6	— 10.	Burgk bis Neundorf: 12500 Ellen oder 3/4 Postmeilen reichlich.
Von jedem lebig gehenden Rinde, Treibvieh, Fohlen, fremden Thieren	—	3	—	4	— 7.	Burgk bis Plothen: 21400 Ellen oder 1 1/4 Meile reichlich.
Schweine, Kälber, Ziegen, Schaaf, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr für jede 5 Stück	—	4	—	6	— 10.	



T a r i f.

Barriere III. Plothen.

	bis Neun- dorf		bis Burgf		bis Grö- pendorf		
	Spz	S.	Spz	S.	Spz	S.	
Von jedem Pferde am schweren Fuhrwerk	1	—	2	6	1	6	Plothen bis Neundorf: 8600 Ellen oder $\frac{1}{2}$ Meile reichlich.
Von jedem Pferde am leichten, zum Transport von Personen bestimmten Fuhrwerk, Schlitten u., besetzt oder leer	—	9	1	9	1	1	Plothen bis Burgf und Saale: 21400 Ellen oder $1\frac{1}{4}$ Meile reichlich.
Von jedem angespannten Rinde oder Esel	—	9	1	9	1	1	Plothen bis Gröpendorf: 12300 Ellen oder $\frac{3}{4}$ Meile reichlich.
Von jedem Reit-, Pack-, ledig gehenden Pferde	—	4	—	10	—	6	
Von jedem ledig gehenden Rinde, Ochsen, Kuh, Esel, Fohlen u.	—	3	—	7	—	5	
Schweine, Kälber, Schaafe, Ziegen, 4 Stück frei, 5 Stück und mehr für jede 5 Stück	—	4	—	10	—	6	



24. Bekanntmachung,
den Bundesbeschuß wegen Verlängerung des Schutzes gegen
den Nachdruck
betreffend.

Nachdem in der vorjährigen 28. Sitzung des Bundestages zu Frankfurt a. M. nachstehender Bundesbeschuß:

„Der durch den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 19. November 1837 und den Bundesbeschuß vom 19. Juni 1845 (Amts- und Verordnungsblatt 1845 Nr. 28) für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschuß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.“
gefaßt worden ist, so wird derselbe zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Weiz, den 5. Mai 1857.

Fürstl. Neuf-Münster Landesregierung das.

Dito.

M. v. Weibern-Gräfenberg.

25. Bekanntmachung, die Herstellung unmittelbarer Briefpostverbindungen zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend.

Zwischen den Postverwaltungen von Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist ein Postvertrag behufs unmittelbarer Correspondenz-Auswech-
selung abgeschlossen worden, welcher auch auf die Correspondenz zwischen dem Fürstlich
Thurn und Taxis'schen Postbezirke und den Vereinigten Staaten von Nordamerika
Anwendung findet.

In Folge dieses Vertrags kann vom 1 Mai d. J. an die Correspondenz nach
den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf dem Wege über Frankreich unfranzö-
sirt oder ganz frankirt abgeschickt werden.

Für die Versendung werden sowohl die sämtlichen Versendungsgelegenheiten
über England, als auch die bestehenden oder noch einzurichtenden directen Postdampf-
schiffsfahrten zwischen Havre und Newyork benützt.

Das Porto beträgt für den einfachen (d. h. bezüglich des Vereinsportos 1 Zollloth
ausschließlich, bezüglich des fremden Portos $\frac{1}{2}$ Zollloth ausschließlich wiegenden) Brief:

- a) Vereins-Porto 3 Sgr.,
- b) fremdes Porto 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Bei schwereren Briefen steigt

- a) das Vereinsporto für jedes Loth oder jeden Loththeil Mehrgewicht um
den einfachen Satz,
- b) bezüglich des fremden Portos bis zu 3 Loth ausschließlich für jedes $\frac{1}{2}$
Loth oder einen Theil davon Mehrgewicht, sodann von 3 Loth an für je
 $\frac{2}{10}$ Loth oder einen Theil davon Mehrgewicht um den einfachen Satz.

Die Taxe für Kreuz- oder Streifenbandsendungen bleibt die bisherige.

Mit Rücksicht auf die durch den neuen Postvertrag gebotenen Vortheile werden
künftig alle Briefe nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, insofern nicht eine
andere Versendungsweise ausdrücklich verlangt ist, über Frankreich befördert.

Vom 1. Mai an kann auch die Correspondenz nach den Sandwich-Inseln auf dem
Wege über Frankreich und durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika versendet
werden. Die Briefe müssen bis San Francisco in Californien mit den vorstehenden
Sätzen frankirt werden.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Greiz, den 6. Mai 1857.

Fürstl. Neuß-Blawische Landesregierung das.

Otto.

H. v. Selbem-Galtpanderf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 14.

(Ausgegeben den 25. Mai 1857.)

26. Gesetz,

über die neue Regulirung der Grundsteuern.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Sera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

fügen hiermit zu wissen:

Die große Ungleichheit des gegenwärtig noch bestehenden, vor länger als zwei Jahrhunderten eingerichteten Steuerfußes, bewog die Deputirten Unserer getreuen Landstände bereits auf dem Deputationstage von 1854 eine neue Regulirung der Grundsteuern zu beantragen. Nachdem nun dieser höchstwichtige Gegenstand sorgsam erörtert und wiederholt mit den ständischen Deputirten verathen, auch auf dem, im December v. J. abgehaltenen Landtage die Grundsätze des einzuführenden neuen Steuer-systems, sowie die Bestimmungen wegen billig mäßiger Entschädigung der bisher Steuerbefreiten festgesetzt worden: so verordnen Wir hiermit in Kraft eines allgemeinen Landesgesetzes was folgt:

I. Grundsätze der Steuerregulirung.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

An die Stelle der bisher vom unbeweglichen Eigenthum zur allgemeinen Landes-casse erhobenen Abgaben, namentlich:



der ordinären Landessteuern, und der nach demselben Fuße bisher aus-
geschriebenen außerordentlichen Steuern,
und
der Contribution vom steuerfreien Gute,
ungleichen
der in Unsere Rentcassen geflossenen sogenannten Kammersteuern
tritt eine

allgemeine Grundsteuer.

Dieselbe fließt ausschließlich in die allgemeine Landescasse, welche dagegen den Betrag der bisher in Unsere Rentcassen geflossenen Kammersteuern der letzteren zu vergüten hat.

§. 2.

Gegenstände der Besteuerung.

Gegenstände der Besteuerung sind:

- a) der eigentliche Grund und Boden an Feldern, Wiesen, Weiden, Gärten und sonstigen Pflanzungen, Waldungen und anderen ertragsfähigen Oberflächen, z. B. Berg- und Hüttenwerke mit ihren Halben, Wasserbehältern und Zimmerplätzen, Kalk- und anderen Steinbrüchen, Sand-, Lehm-, Mergel- und Thongruben, Torflüchen, Stein- und Braunkohlengruben u. s. w.
- b) Teiche und für Gewerbe bestimmte Gewässer, und
- c) Gebäude.

§. 3.

Grundlage des neuen Steuerfußes.

Die allgemeine Grundsteuer wird nach dem durch Vermessung und Abschätzung zu ermittelnden Nutzungswerthe der §. 2 bemerkten Gegenstände nach Steuereinheiten erhoben. Auf je zehn Thaler dieses Nutzungswertthes wird eine Steuereinheit gelegt.

§. 4.

Befreiungen von der Grundsteuer.

Befreit von der Grundsteuer bleiben:

- a) Alle zum Landesherrlichen Domanialeigenthum gehörigen Liegenschaften — in Hinblick auf den Betrag vorgewöhnlicher Ueberweisung des

Kammervermögens an den Staat vom 30. Juni und 16. Juli 1851 und 20. December 1856. —

- b) Das Grundguthum der Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen.

Insofern jedoch einzelne Theile der zu a und b genannten Besitzungen bisher schon Abgaben zur Landescasse — Steuern oder Contribution vom steuerfreien Gute — zu entrichten hatten, werden dieselben auch zu der neuen Steuer gezogen.

- c) Die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Oberflächen, als Marktplätze, Straßen, Communications- und sonstigen öffentlichen Wege, ferner die zu gleichen Zwecken bestimmten Gebäude, insofern dieselben nicht durch Verpachtung oder Verpachtung einen Nutzungsbauwurf gewähren, oder wie z. B. Brau- und Malzhäuser, Ziegelhütten u. dgl. m., zu gewerblichen Zwecken benutzt werden.
- d) Erdbungen und keiner Benutzung fähige Flächen, als: sterile Sandhöhlen, Stein- und Kiephorste, ungangbare Haldenflurze, wüste Flußufer u. s. w.
- e) Flüsse, Bäche, Lachen und Moräste.
- f) Realgerechtigkeiten, Zinsen, Servituten und dergleichen.

Was jedoch das nur aus Gefällen und Gerechtsamen ohne Grundbesitz bestehende Erb- und Allodialgut Kühdorf und Hainsberg anlangt, so bewendet es bei der von dem Besitzer abgegebenen Erklärung, den bisherigen Contributionsbeitrag so lange fortentrichten zu wollen, als nicht mit jenen Gefällen und Gerechtsamen durch Ablösung oder auf andere Wege eine Veränderung eintreten wird.

§. 5.

Bestimmung der nach Steuereinheiten zu leistenden Geldbeträge.

Die Zahl der, von jeder Einheit zu entrichtenden Pfennige wird für jede Finanzperiode im verfassungsmäßigen Wege festgestellt; die Termine, in welchen die Zahlung zu leisten ist, werden durch das jedesmalige Ausschreiben bestimmt.

§. 6.

Begfall bisheriger Steuern.

Mit der Einführung des neuen Steuersystems (§. 20) kommen die bisherigen Landes- und Kammersteuern, sowie die Contribution vom steuerfreien Gute in Begfall und der neue Steuerfuß bildet die alleinige Grundlage zu Erhebung der Abgaben vom Grundguthume zur Landescasse.



§. 7.

Wegfall der Steuerbeiträge von Trennstücken in das Hauptgut.

Ebenso kommen von demselben Zeitpunkt an diejenigen Beiträge, welche von abgespaltenen Grundstücken zu Landes- und Kammersteuern, desgleichen zur Contribution vom steuerfreien Gut bisher etwa in das Stammgut zu entrichten waren, in Wegfall, die Besitzer der Trennstücke haben die auf letztere fallenden Grundsteuern unmittelbar an die betreffende Steuereinnahme zu zahlen.

§. 8.

Unanwendbarkeit des neuen Steuerfußes auf andere Reallasten.

Auf andere Reallasten, namentlich auf solche, welche auf einem Privatrechtstitel beruhen, ferner auf Kirchen und Gemeinbeanlagen, hat selbstverständlich der neue Steuerfuß keinen Einfluß; dieselben sind vielmehr in der bisherigen Weise unverändert fortzuentrichten, sofern nicht, was Kirchen- und Gemeinbeanlagen betrifft, die Betheiligten denselben durch freie Uebereinkunft als Grundlage für die Vertheilung von dergleichen Lasten annehmen.

Ebenso bewendet es rücksichtlich der Aufbringung von Kriegskosten, an Einquartierung, Spannung, Lieferung und dergleichen mehr bis auf Weiteres bei den bestehenden Einrichtungen; doch bleiben hierüber weitere gesetzliche Anordnungen vorbehalten.

§. 9.

Wegfall der Steuerbefreiungen.

Verbleibende Befreiungen von der Grundsteuer, auch wenn sie nur theilweis bestanden haben, die §. 4 genannten ausgenommen, sie mögen erworben sein wie sie wollen, sind für immer aufgehoben und sollen auf keinerlei Weise wieder verliehen werden.

Wenn Grundstücke, denen nach §. 4 die Steuerbefreiung zukommt, die Eigenschaft verlieren, auf welcher diese Steuerbefreiung beruht, so werden sie steuerpflichtig (vergl. unten §. 12).

§. 10.

Zeitweiser Steuererlaß.

Erlasse von Grundsteuern können nur wegen besonderer unverschuldeter Unglücksfälle, welche ein Grundstück (z. B. in Folge außerordentlicher Naturereignisse)

oder die Person des Besitzers (z. B. langwierige oder unheilbare Krankheit) betreffen, wenn der letztere durch dieselben zur Aufbringung der öffentlichen Abgaben unfähig wird, auf Ansuchen der Beteiligten, zugelassen werden. Ein solcher Steuererlaß darf den einjährigen Betrag der zu entrichtenden Grundsteuern in der Regel nicht überschreiten. Ueber dergleichen Steuererlaßgesuche hat Unsere Landesregierung jedesmal verfassungsmäßig mit den Deputirten Unserer getreuen Landstände in Einvernehmen zu treten, und deren Erklärung, bezüglich Zustimmung, einzuholen.

§. 11.

Unzertrennbarkeit der Steuer von dem Grundstücke.

Die Grundsteuer ist unzertrennbar mit dem Grundstücke verbunden, auf dem sie in Folge des Catastrals haften; die Verlegung von Steuereinheiten von einem Grundstück auf ein anderes ist unzulässig und ungültig.

§. 12.

Eintritt der Steuerpflicht.

Derjenige, der ein Grundstück erwirbt, ist von dem nächsten Termin an, welcher auf den Tag folgt, wo das bürgerliche Eigenthum auf ihn übergeht, verbunden, die darauf haftende Grundsteuer zu entrichten, und die etwaigen Reste seines Vorgängers, vorbehältlich des Rückanspruches an letztern, zu vertreten.

Bei vererbpachteten, sowie überhaupt bei solchen Grundstücken, deren Benutzungsbrecht bleibend veräußert ist, hat zunächst der Erbpächter oder Nutzungsberechtigte die Grundsteuer zu entrichten. Der Landeskasse bleibt aber vorbehalten, ihr Recht subsidiarisch auch gegen den Obereigentümer als Steuerpflichtigen geltend zu machen, jedoch unbeschadet der, dem letztern an dergleichen Nutzungsberechtigten aus einem Privatrechtstitel desfalls etwa zustehenden Ansprüche.

§. 13.

Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung bei Besitzstreitigkeiten.

Ist das Eigenthum an einem Grundstücke streitig oder sonst zweifelhaft, so hat einstweilen derjenige die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung, der sich im Besitze des Grundstücks befindet.

Wenn ein Grundstück sequestriert wird, oder zu einer Schuldenmasse gehört, so werden die Grundsteuern so lange, als dieser Zustand dauert, aus der Sequestrationskasse oder Schuldenmasse bezahlt.

§. 14.

Sicherstellung der Landeskasse wegen der Steuern.

Das Grundstück haftet für die Steuern und dient dem Staate für die verfallenen Steuern zum Hülfgegenstande, an den er sich zu halten hat und von dem er sich den Rechten gemäß bezahlt zu machen befugt ist, insofern das bewegliche Vermögen des Besitzers zu Folge vorher angewendeter gesetzlicher Zwangsmittel zu Befriedigung der Landeskasse sich unzulänglich zeigt.

Das der Landeskasse wegen der bisherigen Grundsteuer den Rechten nach zustehende Vorzugsrecht und die, wegen der Einziehung rückständiger Abgaben in Concursen, durch das Publicandum vom 14. Februar 1814 (Intelligenzblatt S. 67 f.) getroffenen Bestimmungen, leiden auch auf die neue Grundsteuer Anwendung.

§. 15.

Solidarische Vertretung der Steuern.

Bei mehreren Besitzern (§. 13) oder Eigenthümern eines Grundstücks, so lange solches im Steuercataster noch als ungetheilt aufgeführt ist, haftet ein Jeder solidarisch für die Steuern.

§. 16.

Unveränderlichkeit der Grundsteuer.

Die Zahl der für ein Grundstück in dem Cataster in Ansaß stehenden Steuereinheiten bleibt unverändert (§. 10).

Bei der Trennung und theilweisen Veräußerung eines Grundstücks werden die auf dem Ganzen haftenden Steuereinheiten auf die einzelnen Theile verhältnißmäßig vertheilt.

Die Unveränderlichkeit der aufliegenden Steuereinheiten leidet auch dann keinen Eintrag, wenn sich die Benutzungart oder der Kulturzustand des betreffenden Grundstücks verändert, verbessert oder schlechter wird, und es kann eine Vermehrung oder Verminderung der catastrirten Steuereinheiten, die §. 17 erwähnten Fälle ausgenommen, nicht eher eintreten, als bis, nach vorgängigem Einvernehmen mit den Landständen, eine allgemeine Revision der Grundsteuer beschlossen wird.



§. 17.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der §. 16 ausgesprochenen Unveränderlichkeit der Grundsteuer sind die Fälle:

- a) wenn sich in einem Cataster oder Flurbuche ein nachgewiesener, auf die Existenz, Größe oder Gattung des Grundstücks bezüglicher Irrthum, ein Rechnungs- oder Schreibfehler, z. B. unrichtiger Anfsatz der Culturart, irrige Berechnung des Werthes, doppelte Anschreibung oder Verwechselung des Grundstücks, Auslassung desselben und dergleichen mehr vorfindet. Beruht der Irrthum in der Vermessung, so ist derselbe jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn die Differenz fünf Procent übersteigt;
- b) wenn ein einzelnes Grundstück, d. h. eine mit besonderen Steuereinheiten im Cataster in Anfsatz stehende Parcellle oder ein Gebäude, in Folge eines unabwendbaren Ereignisses z. B. durch Brand, Ueberschwemmung und dergleichen, ganz oder mindestens $\frac{1}{10}$ des nach Steuereinheiten zu bemessenden Werthes davon in der Substanz vernichtet, oder wenn ein Gebäude vom Eigenthümer ganz oder mindestens $\frac{1}{10}$ davon abgetragen, oder solches wesentlich verändert, und dadurch ganz oder theilweis (mindestens zu $\frac{1}{10}$) ertragsunfähig wird;
- c) wenn ein steuerbares Grundstück die steuerfreie Eigenschaft der §. 4 unter c erwähnten Realitäten erlangt.

In allen diesen Fällen wird nach vorgängiger Erörterung auf Grund des Ergebnisses derselben, von Unserer Landesregierung die nöthige Aenderung in den Steuereinheiten angeordnet.

§. 18.

Besteuerung neuer Steuerobjecte.

Wenn eins der §. 4 genannten steuerfreien Grundstücke durch Uebergang in das Privateigenthum, durch Veränderung des ursprünglichen Zweckes, oder durch Ausbarmachung in die Reihe der steuerbaren Gegenstände übergeht (§. 8) und wenn sonst neue Steuerobjecte entstehen, z. B. durch den Neubau eines Gebäudes, das zur Zeit der allgemeinen Abschätzung noch nicht vorhanden war, oder durch Wiederaufbau eines ganz oder theilweis vernichteten Gebäudes, oder durch das Aufsetzen eines Stockwerkes, durch den Anbau eines Flügels oder Gebäudetheils und Umwandlung eines zu einem andern Zwecke benutzten Gebäudes in ein Wohnhaus, ferner durch Alluvionen, Trockenlegung eines Flussbettes u. s. w., so hat die Besteuerung zur Folge.



§. 19.

Eintritt der Steuerbarkeit.

Die Obliegenheit, Steuern zu entrichten, tritt ein:

- a) bei Grundstücken, die ins Privateigenthum übergehen, mit dem nächsten Steuertermin nach der Uebertragung;
- b) bei neuentstandenen Steuerobjecten, ein Jahr nach ihrer Entstehung oder bezüglich Vollendung oder Bewohnbarkeit, und zwar auch dann erst mit dem nächsten Steuertermin nach Ablauf des Kalenderjahres, in welches die Entstehung, bezüglich Vollendung gefallen ist.

§. 20.

Steuerentrichtung bei neuen Steuerregulirungen.

Bei bereits besteuerten Grundstücken, mit denen aus irgend einem gesetzlichen Grunde eine Veränderung der aufliegenden Steuerseinheiten vorgeht, ist der frühere Steuerbetrag so lange fort zu entrichten, bis die neue Regulirung erfolgt ist.

Dies findet namentlich auch Anwendung auf eingeweihte oder brandbeschädigte Gebäude, insofern wegen derselben nicht vielleicht ein zeitweiser Steuererlaß bewilligt werden (§. 10).

§. 21.

Zeitpunkt der Einführung der neuen Grundsteuer.

Die wirkliche Einführung der neuen Grundsteuer kann der Natur der Sache nach erst erfolgen, wenn die Vermessung, Einschätzung und Catastrirung der sämtlichen, dieser Abgabe unterworfenen Grundstücke und Gebäude vollständig erfolgt sein wird; ist dieses geschehen, so werden Wir den Tag, mit welchem die neue Steuereinrichtung in Kraft treten soll, mittelst besonderer Verordnung bestimmen.

Bis zu diesem Tage sind alle Grundabgaben nach dem jetzt noch bestehenden Fuße zu entrichten.



II. Bestimmungen über die Vermessung und Abschätzung.

§. 22.

Normalmaaß.

Die Vermessung der abzuschätzenden Grundstücke ist nach Preussischen Morgen, zu 180 Quadratruthen, die Ruthe zu 12 Rheinländischen Fuß zu bewirken; die letztere ist auch bei Vermessung der Gebäude als Längemaß in Anwendung zu bringen, jedoch bei allen Vermessungen, der leichten Berechnung wegen, in zehn Decimalsuße zu theilen.

§. 23.

Abschätzung der Grundstücke nach Werthklassen.

Die Abschätzung der Grundstücke geschieht, ohne Unterschied der Culturart, nach folgenden Classen:

Classen.	Werth des Morgens.	Einheiten auf 1 Morgen.
1.	300 Thlr.	30,0.
2.	280 "	28,0.
3.	260 "	26,0.
4.	240 "	24,0.
5.	220 "	22,0.
6.	200 "	20,0.
7.	180 "	18,0.
8.	160 "	16,0.
9.	140 "	14,0.
10.	120 "	12,0.
11.	100 "	10,0.
12.	90 "	9,0.
13.	80 "	8,0.
14.	70 "	7,0.
15.	60 "	6,0.
16.	50 "	5,0.
17.	45 "	4,5.
18.	40 "	4,0.
19.	35 "	3,5.



Classen.	Werth des Morgens.	Einheiten auf 1 Morgen.
20.	30 Thlr.	3,0.
21.	25 "	2,5.
22.	20 "	2,0.
23.	15 "	1,5.
24.	10 "	1,0.
25.	5 "	0,5.

§. 24.

Allgemeine Regeln für die Abschätzung der Grundstücke.

Bei Einschätzung der Grundstücke in die obigen Classen sind folgende Regeln zu beobachten:

- 1) Bei Gärten, Feldern und Wiesen wird der zufällige Culturstand, derselbe mag ein sehr in die Höhe gebrachter, oder ein heruntergekommener sein, nicht berücksichtigt, sondern nur der Werth angenommen, welcher das Grundstück, seiner natürlichen Beschaffenheit nach bei gewöhnlicher pfeglicher Benutzung haben kann.
- 2) Bei Holzgrundstücken bleibt der sich gerade vorfindende Bestand außer Anseh, und wird der Grund und Boden nur so abgeschätzt, als wenn er Blöße wäre.
- 3) Schiefer- und Steinbrüche, Thon-, Kelm-, Sand-, Kiefl- und Torfgruben werden mit dem sie umgebenden und deckenden Grund und Boden, unter Berücksichtigung ihrer Nützlichkeit abgeschätzt.
- 4) Bei Abschätzung von Bergwerken sind Bergbauverständige zuzuziehen.

§. 25.

Allgemeine Regeln für die Abschätzung der Gebäude.

Für die Einschätzung von Gebäuden gelten folgende Grundsätze:

- 1) Sowohl die einzelnen Wohnhäuser mit ihren Nebengebäuden in den Städten und auf dem Lande, als die zu geschlossenen Landgütern gehörigen Gehöfte mit ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, ingleichen die zu einem Gewerbebetriebe bestimmten Gebäude unterliegen der Besteuerung.
- 2) Bei der Abschätzung der Gebäude ist hauptsächlich Rücksicht zu nehmen auf ihre Lage, Größe, Bauart und Bestimmung, und in Bezug auf letztere wieder auf die mehr oder minder zweckmäßige Einrichtung, keineswegs aber auf das Alter und den baulichen Zustand.



- 3) Zu diesem Behufe sind bei der geometrischen Aufnahme der Gebäude die Räume nach ihrer Bestimmung und zwar in jedem Stockwerke besonders zu scheiden, und die Flächen nach Quadratruthen und Hunderttheilen anzugeben, wobei auch die Höhe zu bemerken ist.

§. 26.

Besondere Bestimmungen.

a. Für die Abschätzung der Gebäude in den Städten.

- 1) Zur Bestimmung des Kapitalwerthes der Wohnhäuser in den Städten mit ihren Nebengebäuden wird der ortsübliche Miethzins für Wohnungen zu Grunde gelegt. Zu diesem Behufe ist der reelle Miethwerth von Wohnungen in den verschiedenen Lagen der Stadt zu ermitteln und hier-nach der Miethwerth für die Quadratruthen Wohnungsraum für jede ein-zelne Lage und zwar nach den Stockwerken zu bestimmen, dabei ist Woh-nungsraum in Nebengebäuden, überhaupt solcher, wo die Fenster nicht auf die Straße gehen, nur zu $\frac{2}{3}$, Kammer- und Birthschafts- (Küchen-, Gewölbe-) raum zu $\frac{1}{2}$ und übriger Hausraum (Hausflur, Vorsaal, Gänge) nur zu $\frac{1}{4}$ in Ansatz zu bringen. Moser Hausdurchgang und Treppenraum, Boden- und Kellerraum kommen nicht in Rechnung, es müßte denn hin-sichtlich der letzteren eine besondere Verwendung, wie z. B. als Trocken-boden oder Niederlage und der Keller beim Brauereibetriebe, stattfinden, in welchem Falle diese ebenfalls in Ansatz kommen und zwar Kellerraum wie Hausraum, Parterre und Bodenräume wie Hausraum unterm Dach.
- 2) Diese Sätze gelten für die ersten Etagen und werden für dieselben Räume
- a) im Erdgeschoß $\frac{2}{3}$,
 - b) in der zweiten Etage $\frac{1}{2}$, und wenn sie Mansarde ist, nur $\frac{3}{4}$,
 - c) in der dritten Etage $\frac{3}{4}$ und bei Mansarden nur $\frac{2}{3}$,
 - d) bei Dachstuben überhaupt nur die Hälfte
- der ermittelten Werthsätze gerechnet.

Förmliche Souterrains werden wie Hausraum im Erdgeschoße be-trachtet.

- 3) Im Erdgeschoß befindliche Verkaufsläden, Gewölbe, Niederlagen, Werk-stätten und dergleichen gewerbliche Räume werden ebenfalls nach Normal-miethen in den verschiedenen Lagen berechnet und wofür eine Lage Miethen



nicht vorhanden sind, nach den übrigen im gleichen Verhältnisse wie die Wohnungsmiethzins proportionirt.

- 4) Fabrik- und andere dergleichen zu gewerblichen Zwecken dienende Gebäude werden, wenn sich Miethweise dafür nicht ermitteln lassen, nach dem Neubauwerthe geschätzt und davon zunächst ein Drittel in Abzug gebracht, was den Kapitalwerth giebt.
- 5) Der gefundene gesammte Miethwerth eines Hauses giebt mit 25 multipliziert den Kapitalwerth.
- 6) Von diesem werden je nach Beschaffenheit der Bauart und Dachung für Bau- und Reparaturkosten, Abnutzung und Feuerversicherungskosten 10 bis 25 „ in Abzug gebracht, so daß z. B. bei ganz massiver Bauart mit harter Dachung der geringste Abzug von 10 „ und bei ganz leichter Bauart und weicher Dachung der höchste von 25 „ eintritt.
- 7) Hofräume werden nach Lage und Beschaffenheit mit 3 bis 10 Thlr. Kapitalwerth per Quadratruthe berechnet, und zwar ohne Abzug.

§. 27.

h. Für die Abschätzung der Gebäude auf dem Lande.

- 1) In denjenigen Ortschaften auf dem platten Lande wo es Gelegenheit zum Vermieten giebt, wird zu Ermittelung des Werthes der, nicht zu den Wirtschaftsgebäuden gebundener Güter gehörigen Wohnhäuser sammt Nebengebäuden, in gleichen der zu gewerblichen Zwecken bestimmten Gebäude in derselben Weise verfahren, wie §. 25 für dergleichen Gebäude in den Städten vorgeschrieben ist.
- 2) Wo Miethwerthe sich nicht ermitteln lassen, werden die für die geringste Lage in den Städten gefundenen Sätze in Anwendung gebracht.
- 3) Bei den zu den gebundenen Gütern gehörigen oder sonst zur Bewirthschaftung von Urbargrundstücken bestimmten Gehöften, kommen folgende feste Kapitalwerthsätze zur Anwendung:

A. in Gebäuden mit massiver Umfassung

a) im Erdgeschoß,

1) Wohnraum	per Quadratruthe	30	Thlr.
2) Wirtschaftsraum	„	20	„
3) Hausraum	„	10	„

b) im zweiten Stocke,

1) Wohnungsraum	per	Quadratruthe	25	Thlr.
2) Wirtschaftsraum	"	"	16	"
3) Hausraum	"	"	8	"

c) im dritten Stocke,

1) Wohnungsraum	"	"	20	"
2) Wirtschaftsraum	"	"	14	"
3) Hausraum	"	"	7	"

d) Bodenraum unter Dach ,, ,, 5 "

B. in Gebäuden von Bleich- oder Holzwerk

a) im Erdgeschoß,

1) Wohnungsraum	per	Quadratruthe	25	Thlr.
2) Wirtschaftsraum	"	"	16	"
3) Hausraum	"	"	8	"

b) im zweiten Stocke,

1) Wohnungsraum	"	"	20	"
2) Wirtschaftsraum	"	"	14	"
3) Hausraum	"	"	7	"

c) im dritten Stocke,

1) Wohnungsraum	"	"	15	"
2) Wirtschaftsraum	"	"	10	"
3) Hausraum	"	"	5	"

d) Bodenraum unter Dach ,, ,, 4 "

C. Hofraum

a) ungepflasterter per Quadratruthe 2 — 3 Thlr.

b) gepflasterter ,, ,, 5 "

c) überbauter ,, ,, 6 — 8 "

Wo in einem Stockwerke die Bauart gemischt ist (als z. B. massive Stehewände und das Uebrige Bleichwerk), treten Mittelziffer zwischen A und B ein.

Diese Sätze gelten von Gebäuden mit harter Dachung, bei solchen mit weicher Dachung findet ein Abzug von $\frac{5}{100}$ statt.

Als Wirthschaftsräume werden betrachtet: Gewölbe, Hauskammern, Küchen und Backöfen, Kammern, soweit sie nicht zur Wohnung und Schlafstellen dienen; Vorrathskammern, Ställe und Scheunen, Schuppen und Remisen werden wie Holzraum gerechnet.

4) Bei Wassermühlen wird das Mühlgebäude als Fabrikgebäude betrachtet; Windmühlen werden zu festen Sähen angenommen, und zwar:

a) f. g. Bodmühlen zu 150 Thlr.

b) f. g. Holländische zu 200 Thlr.

§. 28.

Probe-Einschätzung.

Um die Richtigkeit und Anwendbarkeit der für die Abschätzung von Gebäuden oben aufgestellten Regeln, besonders in Hinblick auf das Verhältniß zwischen städtischen und ländlichen Besitzungen zu prüfen, werden Wir einige ländliche Kluren und einige Stadttheile zur Probe einschätzen lassen. Ergäbe sich dadurch, daß die, oben §§. 26 und 27 aufgestellten Werthansätze für gewisse Gebäude und Gebäude-theile zu einem Mißverhältniß zwischen dem Steuerwerth der Gebäude und der §. 23 bestimmten Werthklassen der Grundstücke führen möchten, so bleibt vorbehalten, in jenen Werthansätzen für Gebäude und den übrigen betreffenden Vorschriften die etwa nöthigen Modificationen eintreten zu lassen, und dieserhalb das Nöthige mittelst Verordnung zu bestimmen.

§. 29.

Instruction zu Ausführung der obigen Vorschriften.

Die zu Ausführung der Vermessung und Abschätzung, desgleichen zu Aufstellung der Kataster nöthigen Vorschriften werden den Commissaren und Sachverständigen durch besondere Instructionen ertheilt werden.

III. Bestimmungen über die Entschädigung der bisher Steuerbefreiten.

§. 30.

Entschädigungsanspruch.

Entschädigungsberrechtigt sind nur die Eigenthümer solcher Grundstücke, welche bisher von der alten Steuer gänzlich befreit waren.

Dahingegen sind diejenigen, deren Güter und Grundstücke schon besteuert sind, die aber künftig mehr an Steuern zu übernehmen haben, nicht berechtigt, wegen der sie treffenden höheren Steuer Entschädigung zu beanspruchen.

§. 31.

Ausmittelung der Entschädigung.

Bei Ausmittelung der, den bisher Steuerfreien zu gewährenden Entschädigung, wird dieselbe Hauptsumme zu Grunde gelegt, welche im Jahre 1856 von dem gesammten steuerbaren und steuerfreien Grundeigenthum an Steuern und Contribution vom steuerfreien Gute zur Landescaße aufgebracht worden; demnächst wird berechnet, wie viel von dieser Summe auf jede Steuereinheit nach der neuen Einrichtung kommt, und der Beitrag jedes einzelnen Steuerbefreiten dazu festgestellt. Von diesem Betrage kommt aber dasjenige in Abrechnung, was der Steuerbefreite im Jahre 1856 an Contribution vom steuerfreien Gute zu entrichten hatte; der Ueberrest giebt die Entschädigungsrente.

§. 32.

Gewährung der Entschädigung.

Die Entschädigung wird durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrags dieser Rente gewährt; die Zahlung geschieht binnen drei Monaten nach erfolgter Ausmittelung.

Ueber das hierbei allenthalben einzuhaltende Verfahren wird zu seiner Zeit besondere Verordnung ergehen.

§. 33.

Freie Disposition über die Entschädigungsgelder.

Den Besitzern der bisher steuerfreien Grundstücke, diese mögen nun Lehn oder freies Eigenthum sein, steht in der Regel die freie Verfügung über die Entschädigungsgelder zu.

Nur wenn Realgläubiger derselben nachzuweisen vermögen, daß sie wegen ihrer Forderungen dadurch gefährdet sein würden, kann, auf ausdrückliches Anlangen derselben, die zuständige Gerichtsbehörde nach Befinden die Entschädigungsgelder mit Kummer belegen.

Dasselbe gilt bei Lehn- und Fideicommissgütern rüchichtlich der Anwärter, welchen ein unbedingtes Successionsrecht auf diese Güter zusteht; doch darf auch hier die Verkümmernng nur auf ausdrücklichen Antrag der Theiligten verfügt



werden. Unterlassen sie diesen Antrag, so bleibt ihnen bei eintretendem Successions-
falle bloß der Rückanspruch an die Allodialerben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser
größeres Regierungssiegel beifügen lassen.

Gegeben Weisk, den 9. Mai 1857.

(L. S.)

Heinrich XX.

Otto.

Inhaltsverzeichnis.

I. Grundsätze der Steuerregulirung.

- §. 1. Allgemeine Bestimmungen.
- §. 2. Gegenstände der Besteuerung.
- §. 3. Grundlage des neuen Steuerfußes.
- §. 4. Befreiungen von der Grundsteuer.
- §. 5. Bestimmung der nach Steuereinheiten zu leistenden Geldbeträge.
- §. 6. Wegfall bisheriger Steuern.
- §. 7. Wegfall der Steuerbeiträge von Trennstücken in das Hauptgut.
- §. 8. Unanwendbarkeit des neuen Steuerfußes auf andere Reallasten.
- §. 9. Wegfall der Steuerbefreiungen.
- §. 10. Zeitweiser Steuererlaß.
- §. 11. Unzertrennbarkeit der Steuer von dem Grundstücke.
- §. 12. Eintritt der Steuerpflicht.
- §. 13. Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung bei Befristigkeiten.
- §. 14. Sicherstellung der Landeskasse wegen der Steuern.
- §. 15. Solidarische Vertretung der Steuern.
- §. 16. Unveränderlichkeit der Grundsteuer.
- §. 17. Ausnahmen.
- §. 18. Besteuerung neuer Steuerobjecte.
- §. 19. Eintritt der Steuerbarkeit.
- §. 20. Steuerentrichtung bei neuen Steuerregulirungen.
- §. 21. Zeitpunkt der Einführung der neuen Grundsteuer.

II. Bestimmungen über die Verneßung und Abschätzung.

- §. 22. Normalmaß.
- §. 23. Abschätzung der Grundstücke nach Werthclassen.

- §. 24. Allgemeine Regeln für die Abschätzung der Grundstücke.
- §. 25. Allgemeine Regeln für die Abschätzung der Gebäude.
- §. 26. Besondere Bestimmungen.
 - a) Für die Abschätzung der Gebäude in den Städten.
- §. 27. b) Für die Abschätzung der Gebäude auf dem Lande.
- §. 28. Probe-Einschätzung.
- §. 29. Instruction zu Ausführung der obigen Vorschriften.

III. Bestimmungen über die Entschädigung der bisher Steuerbefreiten.

- §. 30. Entschädigungsanspruch.
 - §. 31. Ausmittelung der Entschädigung.
 - §. 32. Gewährung der Entschädigung.
 - §. 33. Freie Disposition über die Entschädigungsgelder.
-

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Ruß älterer Linie.

Nr. 15.

(Ausgegeben den 27. Mai 1857.)

27. Regierungsverordnung,

die Ausübung der Cavillerei und die den Cavillereibesitzern deshalb
zustehenden Ansprüche
betreffend.

Da in neuerer Zeit Zweifel darüber erregt worden sind, welche Ansprüche den Cavillereibesitzern wegen Ausübung der Cavillerei zustehen, so wird andurch, um ferneren Irrungen und Ungewissheiten vorzubeugen, mit höchster Landesherrlicher Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1.

Den Cavillereibesitzern des hiesigen Landes steht die Ausübung der Cavillerei innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke ausschließlich zu. So weit jedoch hiesländische Schäferereien von der Verpflichtung zu Ablieferung krepirter Schafe und Lämmer bisher befreit waren, soll es bei dieser Ausnahme auch ferner bewenden.

Dagegen sind die Cavillereibesitzer verpflichtet, das gefallene Vieh auf die an sie ergehende Anzeige unverzüglich abzuholen und an dem hierzu bestimmten Orte tief unter der Erde zu verscharren. Auch haben sie den Boten, welcher die Anzeige überbringt, zu lohnen, falls derselbe von einer Drtschaft, zu deren Flur die Cavillerei nicht gehört, abgefendet worden ist.

§. 2.

Dem Eigentümer des gefallenen Viehes steht es frei, die Haut desselben dem Cavillereibesitzer zu überlassen oder solche zurückzufordern.



Im ersteren Falle steht dem Cavillereibesitzer, welcher durch Ueberlassung der Haut für vollständig abgefunden zu achten ist, kein weiterer Anspruch mehr zu; im letzteren Falle gebührt ihm gegen die Rücklieferung der Haut ein Lohn von

1	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	von einem Pferde und von einem Rind, falls das Thier drei Jahre oder darüber alt ist,
—	„	15	„	—	„	von jedem dergleichen Thier, welches noch nicht drei Jahre alt ist,
—	„	7	„	6	„	von einem Schwein, Schaf, Saugkalb, einer Ziege und von jedem andern Stück kleineren Viehes.

§. 3.

Verlangt der Eigenthümer des gefallenen Viehes eine innere Untersuchung desselben, so hat sich der Cavillereibesitzer derselben unverzüglich zu unterziehen und ersterem das Ergebnis gewissenhaft anzuzeigen. Für seine desfallsige Bemühung hat der Cavillereibesitzer eine nach der verschiedenen Größe des untersuchten Thieres zu bemessende Gebühr von 5 Sgr. bis 15 Sgr. zu beanspruchen.

§. 4.

Bei herrschenden Viehseuchen steht es jedem Eigenthümer des in deren Folge gefallenen Viehes frei, letzteres selbst wegzuschaffen und einzuscharren. Verlangt er aber, daß dies der Scharfrichter thue, so muß er letzterem, weil das gefallene Vieh mit der Haut verscharrt werden muß, jedenfalls die im §. 2 bestimmte bare Vergütung gewähren auch das Botenlohn selbst bestreiten.

§. 5.

Die Cavillereibesitzer dürfen unter keinerlei Vorwand für die von ihnen besorgten Cavillereiverrichtungen einen höhern als den ihnen dafür nach §§. 2, 3 und 4 zugewilligten Lohn in Anspruch nehmen. Namentlich ist es ihnen nicht gestattet, für den Transport des gefallenen Viehes oder für die Dienstleistung des Knechtes oder für irgend eine andere mit der Verrichtung des fraglichen Geschäftes verbundene Bemühung eine besondere Vergütung zu begehren.

Eben so wenig berechtigt sie die Ausübung der Cavillerei zu Haltung von Umgängen Behufs der Einsammlung von Gaben an barem Gelde oder Naturalien. Dergleichen Ungebührnisse sind vielmehr von der zuständigen Civilbehörde des Schuldigen auf desfallsige Anzeige disziplinelhaft zu ahnden.

§. 6.

Die in den besondern Instructionen der Cavillereibesitzer enthaltenen Bestimmungen sind, so weit sie mit den vorstehenden Anordnungen im Widerspruche stehen, hiermit aufgehoben.

Wreig den 12. Mai 1857.

Kürstl. Neuf-Plantische Landesregierung das.

Dtto.

K. v. Göttern-Grügerberf.

28. Bekanntmachung,

die Zurückziehung des dem Fabrikanten Jean David Labbez zu Sainé
ertheilten Patents auf eine eigenthümliche Vorrichtung zum Koppen
gewebter wollener Stoffe

betreffend.

Nachdem sich zu Folge angestellter Erörterung ergeben hat, daß die bereits durch das erste Jahrgangsheft des Dingler'schen polytechnischen Journals vom Jahrgange 1854 veröffentlichte David Labbez'sche Erfindung einer Vorrichtung zum Koppen gewebter wollener Stoffe zur Zeit ihrer unterm 17. Mai 1854 erfolgten Patentisirung für das hiesige Fürstenthum für neu und eigenthümlich im Sinne der die Erfindungspatente betreffenden Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842 nicht habe gelten können, sonach aber die Voraussetzung fehlt, welche nach jener Uebereinkunft ein unerläßliches Erforderniß für Gewährung des Patentschutzes bilden soll: So ist das bezüglichliche dem Generalbevollmächtigten des Fabrikanten Jean David Labbez zu Sainé, Louis Wöpler von Rethel auf fünf Jahre ertheilte Patent (Vergl. Nr. 17 der Gesesammlung für 1854) mittheilte Regierungsdekret vom 21. vorigen Monats wieder zurückgezogen und der Patentinhaber mit entsprechender Bescheidung versehen worden.

Da nun hiermit das fragliche Patent außer Kraft gesetzt worden ist, so wird dies hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Greiz, den 14. Mai 1857.

Kürstl. Reuß-Plauische Landesregierung dah.

Ditte.

Nicht.

20. Consistorial-Verordnung,
das Aufhängen von Glas-Schreinen zum Andenken an Verstorbene
in hiesiger Gottesackerkirche
betreffend.

(Publicirt in Nr. 59 des Amts- und Nachrichtenblattes).

Da in Folge des immer häufiger vorkommenden Vergehrens, zum Andenken an Verstorbene und zur Aufbewahrung der ihrem Abscheiden gewidmet gewesenen Kränze und anderer Theilnahmezeichen bestimmte Glaschreine an den Wänden der hiesigen Gottesackerkirche aufzuhängen, Mangel an Raum zu diesem Behufe eingetreten ist, so hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, diesen Brauch an feste Regeln zu binden, und wird darüber Folgendes verordnet:

1.

Das Aufhängen von Glaschreinen zum Andenken Verstorbener an den Wänden der Gottesackerkirche ist vom 1. Juni d. J. an nur gegen eine Abgabe von einem Thaler an den hiesigen Kirchkasten und nur auf den Zeitraum der nächsten fünf Jahre gestattet.

2.

So oft nach Verlauf des fünfjährigen Zeitraums das längere Hängenbleiben des Glaschreines von den Angehörigen des betreffenden Verstorbenen gewünscht wird, ist dasselbe nur auf die nächstfolgenden fünf Jahre und gegen abermalige Entrichtung von einem Thaler an den Kirchkasten gestattet.

3.

Glaschreine, für welche nach Verluß des fünfjährigen Zeitraums die Abgabe nicht wieder entrichtet worden ist, dürfen, wenn Mangel an Raum eintritt, beseitigt und auf dem Kirchboden aufbewahrt werden.

4.

Glaschreine, für welche die Abgabe nicht wieder entrichtet worden ist, und welche nicht inzwischen von den Angehörigen der betreffenden Verstorbenen zurückgenommen worden sind, werden nach Verlauf von fünf Jahren Eigenthum des Kirchkastens.

5.

Auf die vor Erlaß dieser Verordnung bereits aufgehängt gewesenen Glaschreine finden nur die §§. 2, 3 und 4, nicht aber §. 1 Anwendung.

Wreig, den 15. Mai 1857.

Kürstl. Neuh-Blauißches Consistorium das.

Otto.

R. v. Gelbern-Grödenborf.

30. Verordnung,
die zu erstattenden gerichtlichen Anzeigen über ungewisse oder
streitige Flurgrenzen
betreffend.

Die durch das Gesetz vom 9. dieses Monats, die neue Regulirung der Grundsteuer betreffend, angeordnete Vermessung und Abschätzung sämmtlicher, künftig der Grundsteuer unterliegender Grundstücke und die darauf zu gründende Catastrirung macht es nöthig, zu ermitteln, ob über die Grenzen der einzelnen Fluren Ungewissheiten oder Streitigkeiten vorliegen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Fürstenthums werden daher hiermit angewiesen, durch Befragung der Ortsgerichtspersonen und auf sonst geeignete Weise zu ermitteln, ob bei den Fluren der, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Gemeinden, dergleichen Ungewissheiten oder Streitigkeiten vorhanden sind, und das Ergebniß binnen sechs Wochen berichtlich anher anzuzeigen.

In Ortschaften von gemischter Jurisdiction, liegt diese Ermittlung und Berichterstattung derjenigen Behörde ob, welche die Gerichtsbarkeit in Gemeinbeangelegenheiten auszuüben hat.

Greiz, den 18. Mai 1857.

Fürstl. Neuf-Blauiſche Landesregierung das.

Dtto.

H. v. Seltern-Grödenberg.

31. Regierungsverordnung, die Verhütung von Waldbränden betreffend.

Die in den letzten Tagen an verschiedenen Orten entstandenen Waldbrände sind höchst wahrscheinlich dadurch veranlaßt worden, daß Vorübergehende brennende Cigarrenstummel oder auch noch brennende Zündhölzchen weggeworfen haben, wodurch das durch die bisherige anhaltende Hitze ganz ausgedürte Moos und Gras Feuer gefangen hat.

In Hinblick auf die große Gefahr, welche durch dergleichen Unvorsichtigkeiten herbeigeführt wird, hat Fürstliche Landesregierung Sich bewogen gefunden, mit höchster Genehmigung zu Vervollständigung der Verordnung vom 4. August vorigen Jahres (Amtsblatt Nr. 92) Folgendes zu verordnen:

- 1) Alles Tabakrauchen, insbesondere das Rauchen von Cigarren, dergleichen der Gebrauch von Zündhölzchen in Wäldern und Gehölzen, oder auf Wegen, welche unmittelbar an Wäldern oder Gehölzen vorbeiführen, wird während des Zeitraumes vom 1. März bis 31. October jeden Jahres verboten.
- 2) Wer diesem Verbote entgegenhandelt, wird, wenn dadurch kein Brand verursacht worden ist, um fünf Thaler an Geld, oder nach richterlichem Ermessen mit verhältnißmäßigem Gefängniß oder nach Befinden (besonders bei jugendlichen Contravenienten) mit körperlicher Züchtigung bestraft.
- 3) Ist aber durch die verbotswidrige Handlung ein Brand verursacht worden, so ist gegen den Urheber mit der Untersuchung zu verfahren, und derselbe nach dem Maße seiner Verschuldung und des angerichteten Schadens nach den geltenden strafrechtlichen Grundsätzen zu bestrafen.
- 4) Es bleibt vorbehalten, dieses Verbot auch in der Zeit vom 31. October bis 1. März in Kraft zu setzen, wenn ungewöhnliche Dürre oder andere Umstände dies nöthig machen sollten, und wird in diesem Falle besondere Verordnung ergehen.

Der Genéb'armerie, dem Forstpersonal, sowie dem zum Forstschutz kommandirten Militär wird zur strengsten Pflicht gemacht, die Befolgung dieser Verordnung genau zu überwachen und die Zuwiderhandelnden zur Anzeige, auch nach Befinden zur Haft zu bringen; auch wird erwartet, daß jeder rechtliche Unterthan zu diesem Zwecke, wenn er dazu Gelegenheit findet, gern das Seinige beitragen wird, besorgliches Unglück abzuwenden.

Greiz, den 25. Mai 1857.

Kürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

D r t e.

344111.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 16.

(Ausgegeben den 3. Juni 1857.)

32. Gesetz, die Einführung des Zollgewichtes als allgemeines Landesgewicht betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie
souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem es unter den zum Preussischen Zollverbande gehörigen Staaten zu
einem Einverständnisse gekommen ist, wonach das Zollgewicht im Königreiche Preußen
bereits zum allgemeinen Landesgewicht erhoben worden ist und eine gleiche Ein-
richtung auch in den übrigen Staaten zu erwarten steht, so finden Wir uns in
Anerkennung eines hierdurch auch für Unser Fürstenthum hervortretenden Bedürf-
nisses bewogen, mit kändlichem Beirath Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Das zehther nur für den Zollverkehr eingeführte Pfund soll künftig die Ein-
heit des hiesigen Landesgewichtes sein. Dieses zur allgemeinen Einführung bestimmte
Pfund ist gleich Einem Pfunde 2 $\frac{2}{3}$ Loth des gegenwärtig im hiesländischen
Handelsverkehr gebräuchlichen Leipziger Gewichtes.

§. 2.

Ein hundred Pfund machen einen Zentner, vierzig Zentner oder viertausend
Pfund eine Schiffslast aus.



§. 3.

Das Pfund wird in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Zent, der Zent in zehn Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimal-Bruchtheile des Kornes angegeben.

§. 4.

Ein vom Handelsgewichte abweichendes Medizinalgewicht findet ferner nicht statt.

§. 5.

Eben so wenig besteht ferner ein vom Handelsgewichte abweichendes Juwelengewicht.

§. 6.

Anderer als diesem Gesetze entsprechende Gewichte dürfen weder im Verkehr angewendet noch geächtet werden.

§. 7.

Bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben, welche in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nach dem bisherigen Gewichte entrichtet worden, kommt, so weit nicht durch Verabredung mit andern Staaten etwas Anderes bestimmt ist, das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß derjenige Betrag, welcher von dem bisherigen Zentner erhoben worden, künftig von dem durch dieses Gesetz bestimmten Zentner zur Erhebung gelangt. Einen Ausgleichungsanspruch begründet die hierdurch an dem Abgabebetrag entstehende Differenz nicht.

§. 8.

Auch beim Verkaufe des Salzes kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht zur Anwendung.

Es bleibt jedoch darüber, zu welchem Gewichte die Tonne Salz berechnet werden solle und wie hiernach das Gewicht der kleineren Gebinde und Verkaufsmengen, beziehungsweise der Debitpreis für dieselben, unter angemessener Abrundung, zu bestimmen sei, Unserer Landesregierung vorbehalten.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 3 und 5 bis 8 treten mit dem 1. Juli 1858 in Kraft. Der Zeitpunkt, von welchem an die Vorschrift im §. 4 in Wirksamkeit treten soll, wird durch besondere Verordnung festgesetzt werden.

§. 10.

Unserer Landesregierung liegt es kraft der ihr hierdurch ertheilten Ermächtigung ob, alle diejenigen Einrichtungen und Anordnungen im Wege der Verordnung und der administrativen Verfügung zu treffen, welche für Einführung des neuen Landesgewichts und für eine geregelte Ueberwachung der dadurch betroffenen Verkehrsverhältnisse erforderlich sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem größerem Regierungssiegel bedrucken lassen.

Wreiz, den 7. April 1857.

(L. S.)

Heinrich XX.

Otto.





Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 17.

(Ausgegeben den 17. Juni 1857.)

33. Nachtrag

zu dem Innungsbrief des vereinigten Handwerks der Zeugmacher und Leinweber vom 22. October 1856, insbesondere den Beitritt der Tuchmacher zu dieser Innung betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen und beurkunden für Uns und Unsere Regierungsnachfolger:

Der Aufschwung, den die Wolleweberei in hiesiger Stadt und auf dem Land genommen, hat die in früheren Zeiten hier blühende Tuchwaaren-Manufactur völlig verdrängt und dahin geführt, daß die Mitglieder der Tuchmachereinnung gegenwärtig bloß noch Zeugmacher- und Leinweberwaaren verfertigen.

Aus diesem Grund und in Hinblick darauf, daß mit der — inzwischen zufolge des Innungsbriefes vom 22. October 1856 erfolgten — Vereinigung der Handwerke der Zeugmacher und Leinweber die Aufhebung der zwischen dem ersteren und dem Tuchmacherhandwerk bestandenen gegenseitigen Föderung ihrer Gesellen bevorstand, hatten, außer zwei dem widersprechenden, die sämtlichen übrigen Mitglieder der Tuchmachereinnung die Vereinigung derselben mit der Leinweber- und Zeugmachereinnung beantragt und diese sich auch hiermit einverstanden erklärt.

Nachdem Uns über die dießfalligen Verhandlungen von Unserer Landesregierung Vortrag geschehen, hatten Wir in Anbetracht, daß hiernach weder ein rechtlicher Grund für die Erhaltung einer besondern Tuchmachereinnung, deren Waaren

jezt hier nicht mehr gefestigt werden, noch ein wirkliches Interesse der der Vereinigung widersprechenden Mitglieder bei Erhaltung dieser Innung vorlag, während der Beitritt derselben zu der Weber- und Zeugmachereinnung für die große Mehrzahl der Mitglieder eine wahre Lebensfrage war — Uns bewegen gefunden, mittheilt Signatur vom 1. October 1856 die Vereinigung der Tuchmachereinnung mit der Weber- und Zeugmachereinnung vorbehaltlich der Feststellung der näheren Bedingungen, aus Landesherrlicher Machtvollkommenheit auszusprechen.

Auf Grund der hiernächst vor Unserer Landesregierung hierüber statt gehaltenen Verhandlungen und mit gnädigster Berücksichtigung der bei dieser Gelegenheit von der Lein- und Zeugwebereinnung gestellten Anträge wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Innungsbriefes vom 22. October 1856 verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Der vereinigten Innung, welche den Namen:

Innung der Leinweber, Zeug- und Tuchmacher zu Greiz

Namen und
Innungsgesetz
der vereinigten
Innung Auf-
hebung des
Innungsgesetz-
ses der Tuch-
macher.

erhalten soll, liegt als Innungsgesetz der Innungsbrief des vereinigten Handwerks der Zeugmacher und Leinweber vom 22. October 1856, sowie der gegenwärtige Nachtrag zu demselben zu Grunde.

Dagegen treten die dem Tuchmacherhandwerk unterm 14. November 1861 verlichenen Innungsartikel, sowie der Nachtrag hierzu vom 11. August 1854 vom Tage der Vereinigung an außer Kraft.

§. 2.

Die Mitglieder der Tuchmachereinnung treten in alle innungsgesetzlichen wie etwa herkömmlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Lein- und Zeugwebereinnung zu Greiz ein und werden somit diesen in jeder Beziehung gleichgestellt.

Gleichstellung
der Tuchmacher
mit den Lein-
und Zeugwe-
bern.

§. 3.

Das Vermögen der Tuchmachereinnung geht ohne Gewähr, sowie es sich bei der Vereinigung findet, an die vereinigte Innung über; das Innungsvermögen der letzteren, es bestehe solches, worin es wolle, wird mit der Vereinigung gemeinschaftlich und die sämtlichen Innungsmitglieder, ohne Unterschied, welcher besondern Innung sie bisher angehört, haben daran vollkommen gleiche Rechte.

Vereinigung
des Vermögens
beider Innun-
gen.



§. 4.

Jeder Meister der vereinigten Innung ist befugt, Tuche aller Art zu fertigen, die Tuche oder die dazu zu verwendende Wolle selbst zu färben, für Ritmeister Tuche mit Scheeren und Pressen zuzurechten, Tuche zu verschneiden und zu verreiben. Jedem Andern aber, welcher dieser Innung nicht angehört, ist in deren Bezirk die Fertigung von Tuchwaaren, sei es um Lohn oder zum Verkauf, bei Verlust der Waare und nach Befinden einer durch die zuständige Gerichtsobrigkeit zu bestimmenden Geldstrafe gänzlich untersagt.

Zusammensetzung der Innung auf Antrag von Tuchen. Verbot der Zuzugung auf Antrag von Tuchen. Verbot der Zuzugung auf Antrag von Tuchen. Verbot der Zuzugung auf Antrag von Tuchen.

Die zu confiscirende Waare, sowie die erkannt werdende Geldbuße fällt zu zwei Dritttheilen unserer Rentkasse, zu einem Dritttheile der Innungslade zu.

Bei dergleichen Zuwoiderhandlungen ist im Uebrigen nach der Bestimmung im Artikel VII §. 1 Klina 2 des Innungsbriefes vom 22. October 1856 zu verfahren.

§. 5.

Anstatt der nach Artikel I §. 6 des vorgedachten Innungsbriefes dem Obermeister anheimstehenden Wahl der zwei Schaumeister, ist künftig eine Reihenfolge in der Art einzuhalten, daß stets ein älterer und ein jüngerer Stadtmeister zur Beschauung des Meisterstückes zugezogen werden.

Verfahren bei Zuzugung der Schaumeister.

§. 6.

An die Stelle der nach Artikel I §. 9 Nr. 2 a bei Erwerbung des Stadmeisterrechtes von Meistersöhnen oder solchen, welche eines Meisters Tochter oder Wittwe heirathen zu entrichtenden Forder- und Schließgebühr von Einem Thaler tritt von nun an der (für Erwerbung des Landmeisterrechtes von dergleichen Personen nach Art. I §. 9 Nr. 2 b) bestimmte Satz von Fünfzehn Silbergroschen.

Forder- und Schließgebühren bei Erwerb des Stadmeisterrechtes.

§. 7.

Die im Artikel I §. 1 am Ende angefügte irrtümliche Bezugnahme auf Artikel III §. 5 wird dahin berichtigt, daß es dort heißen muß: Artikel III §. 10.

Berichtigung des Art. I §. 1 des Innungsbriefes.



Ueber die Vereinigung der Tuchmacher mit derlein- und Zeugweberinnung, sowie über die vorstehenden Aenderungen des Innungsbriefes der letzteren vom 22. October 1856, haben Wir — allenthalben mit Vorbehalt des Landesherrlichen Dispensationsrechtes, sowie der Befugniß, diese getroffenen Bestimmungen ebenso wie den gedachten Innungsbrief, nach künftig vorkommenden Umständen, Unseres Gefallens zu ändern, zu mindern, zu mehrern, zu erklären, auch solche ganz oder zum Theil wieder aufzuheben — gegenwärtige Urkunde unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vorbedruckung Unseres Fürstlichen Insigniels ausfertigen lassen, auch zur allgemeinen Nachricht die Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung anbefohlen.

Gegeben Weiz, den 20. Mai 1857.

(L. S.)

Seinrich XX.

Stte.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 18.

(Ausgegeben den 19. Juni 1857.)

34. Regierungs-Verordnung,

die Erläuterung und Modifikation einiger Bestimmungen der Verordnung vom 21. November 1853 wegen Beseitigung einiger Uebelstände beim Betriebe des Fleischerhandwerkes betreffend.

Die wegen Abstellung einiger Uebelstände beim Fleischerhandwerke ergangene Regierungs-Verordnung vom 21. November 1853 wird anbdurch mit höchster Landesherrlicher Genehmigung dahin abgeändert und erläutert:

zu 1.

Das Fehen des kleineren Schlachtviehes bleibt auch ferner unterfagt. Es soll jedoch auch die blofe Mitführung eines Hundes beim Treiben des kleineren Schlachtviehes nicht gestattet sein. Der Dawiderhandelnde verfällt ebenfalls in die für das Fehen angedrohte Strafe, auch wenn derselbe nachweisen könnte, daß der Hund zum Fehen nicht gebraucht worden sei.

zu 2.

Die Bestimmung über das Alter und Gewicht der Kälber, unter welchem diese nicht zum Schlachten gekauft werden sollen, wird hiermit in Anbetracht der Schwierigkeiten, welche sich deren Durchführung entgegengestellt haben, bis auf weiteres und vorbehältlich anderweiter sachgemäßer Anordnung außer Kraft gesetzt.

zu 4.

Das Verbot des Aushängens von Schlachtstücken und Fleisch an den Häusern der Fleischer in den Städten hat bisher leider mehrseitig eine sehr unvollkommene Beachtung gefunden. Da der Grund hiervon in einer dem Geiste und dem Zwecke der Verordnung unangemessenen Deutung gelegen zu haben scheint, so wird hiermit zur Beseitigung von Zweifeln und Mißverständnissen bestimmt:



Unter „Schlachtstücken und Fleisch“ sind nicht bloß ganze Schlachtstücke und das davon gewonnene Fleisch, sondern überhaupt alle einzelne Theile derselben und die daraus bereiteten Fleischerwaaren, insbesondere auch Felle, Därmer, Blasen, Schmeer, Würste u. s. w. zu verstehen.

Auch ist jede Schaustellung dieser Fleischerwaaren vor und an den Häusern der Fleischer in den Städten bei einer Strafe von Einem bis zu Drei Thalern verboten.

Eine Aushängung der Schlachtstücke in der Hausflur soll zwar bis auf weiteres im allgemeinen nachgelassen sein. Doch haben die Fleischer bei Vermeidung gleicher Strafe sorgfältig darauf zu achten, daß bei der Benutzung ihrer Hausflur zu diesem Zwecke die Schlachtstücke nicht zum Theil nach der Strafe hinausreichen.

Wreiß, den 25. Mai 1857.

Fürstl. Neuh-Planische Landesregierung das.

D 110.

H. v. Göttern-Gröppelbeck.

35. Bekanntmachung,

Patenterteilung auf eine neue Art von Seifenwäsche und Seifenbädern für Wolle und Zeuge an den Techniker Friedrich Georg Bieck in Leipzig für S. Jägermeyer in Wien

betreffend.

Dem Techniker Friedrich Georg Bieck in Leipzig ist für S. Jägermeyer in Wien, auf geschehenes Ansuchen ein Erfindungspatent auf eine neue Art von Seifenwäsche und Seifenbädern für Wolle und Zeuge, auf die Dauer von fünf auf einander folgenden Jahren für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Patentinhabers dergleichen Seifenwäsche und Seifenbäder herzustellen, zu verkaufen und zu benützen befugt sein soll.

Auch ist bei Verleihung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereins-Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten getroffenen Uebereinkunft, ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, am 26. Mai 1857.

Fürstl. Neuf-Blauiſche Landesregierung das.

Dito.

H. v. Seibern-Größenhof.

36. Bekanntmachung,

die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen u. an die von der vereinigten Innung der Lein- Zeugweber und Zeugmacher zum Zwecke der Unterstützung für alte, arme, kranke Meister gegründete sogenannte „Weberstiftung“ alhier
betreffend.

In Folge Höchstlandesherrlicher Signatur vom 19. April dieses Jahres wird hiermit zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht:

„daß in Gemäßheit der bestätigten Statuten für die von der vereinigten Innung der Lein- Zeugweber und Zeugmacher zum Zweck der Unterstützung für alte arme kranke Meister gegründete sogenannte Weberstiftung alhier, der gedachten Anstalt Höchstens Ders alle gesetzlichen Rechte milder Stiftungen ertheilt worden sind, sowie daß die bezüglichen Unterstützungsgelder keiner Inhibition unterliegen.“

Weiz, am 3. Juni 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Krip i. v.

H. v. Geltem-Grispenberf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 19.

(Ausgegeben den 24. Juni 1857.)

37. Bekanntmachung,

den Münzvertrag zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den deutschen Zollvereinsstaaten andererseits betreffend.

Nachdem zur Herstellung gleichmäßiger Grundsätze über das Münzwesen den Regierungen des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein einerseits und den Regierungen der bei der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 theilhaftigen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits unterm 24. Januar dieses Jahres zu Wien der nachstehend abgedruckte Münzvertrag abgeschlossen, und zwischen den zu dem Münzsystem des bisherigen 14-Thalersfußes sich bekennenden Regierungen am nämlichen Tage ein Nachtrag zu der besondern protokollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden den 30. Juli 1838 vereinbart worden, so wird jener Vertrag nebst diesem Protokoll mit Höchster Genehmigung hierdurch in Kraft gesetzlicher Publikation zur allgemeinen Nachachtung hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von jetzt ab bei Ausübung des landesherrlichen Münzregals die Bestimmungen dieses Münzvertrages auch für das Fürstenthum Reuß älterer Linie zur Anwendung kommen werden.

Greiz, am 9. Juni 1857.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dies.

H. v. Helber-Giesendorf.



Münzvertrag.

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereins-Staaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Hervorführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Artikel 19 des Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen: so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihren Ministerial-Rath im Finanz-Ministerium Johann Anton Brentano, Ritter des Oesterreichisch Kaiserlichen Leopolds-ordens;

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchstihren geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adlerordens IV. Klasse;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ober-Münzmeister Franz Faver v. Gaidl, Ritter der königlich Bayerischen Verdienstorden der Bayerischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Direktor der Oberrechnungskammer und Finanzministerial-Direktor, Geheimrath Adolph Freiherrn von Weisenbach, Komtur II. Klasse des königlich Sächsischen Verdienstordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchstihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brühl, Mitglied der vierten Klasse des königlich Guelphenordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchsthören geheimen Referendar Dr. Volkmar Vogelmann,
Kommandeur des Großherzoglichen Ordens vom Jähringer Löwen
u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchsthören Ober-Bergrath Johann Rudolf Sigmund Fulda;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Allerhöchsthören Ober-Baurath Hector Köppler, Ritter des Ordens
Philippus des Großmüthigen u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchsthören Staatsrath Gottfried Theodor Stiehling, Kom-
tur II. Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen
Falken u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den königlich hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brül;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

den königlich bayerischen Ober-Rathmeister Franz Kaver von
Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und
Gotha:

den königlich sächsischen Geheimrath u. s. w. Adolph Freiherrn
von Weißenbach;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

den Großherzoglich sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor
Stiehling;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

den königlich preussischen geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor
Seydel;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von
Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Deffau-Cöthen,
Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin Mitregentin
von Anhalt-Bernburg und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Son-
dershausen:

den Königlich Preussischen geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor
Zeydel;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Ku-
dolphstadt:

den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von
Haindl;

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechten-
stein:

den Kaiserlich Oesterreichischen Ministerial-Rath des Innern, J. U.
Dr. Cajetan Edlen v. Mayer, Ritter der Oesterreichisch Kaiserlichen
Leopolds- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:

den Königlich Preussischen geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor
Zeydel;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Staatorath Gottfried Theodor
Stichling;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:

den Königlich Sächsischen Geheimrath u. s. w. Adolph Reichern
von Weissenbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:

den Königlich hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brühl;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

den Königlich Preussischen geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf von Hessen:

den Großherzoglich Hessischen Ober-Baurath Hector Röpler;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Franz Alfred Jakob Bernus u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Aufmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hundertheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der 30-Thalerfuß (an Stelle des bisherigen 14-Thalerfußes) zu

30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der 45-Guldenfuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß (an Stelle des bisherigen 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfußes)

zu 52 $\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landes-Münzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

Insondere soll:

- a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen,

im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Deffau-Göthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschast des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyemont, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thalerfuß;

b) im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig-Guldenfuß;

c) in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meinigen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollernschen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschast des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt, im Fürstenthume Birkenfeld, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfünfzig- und einhalb-Guldenfuß

als Landes-Münzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thaler-Währung“: die des 30-Thalerfußes, bezüglich des 14-Thalerfußes,

„Oesterreichischer Währung“: die des 45-Guldenfußes,

„süddeutscher Währung“: die des 52½-Guldenfußes, bezüglich des 24½-Guldenfußes,

verstanden werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30-Thaler- und 52½-Guldenfußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bezüglich 14-Thaler- und 24½-Guldenfußes ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Artikels 8 vor-

gesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14-Thaler- und 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fußes und den neuen Münzen des 30-Thaler- und 52 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fußes nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuß (Artikel 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Evantiner Thaler“ mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige Kleinke in dem Landes-Münzfuß auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

- das $\frac{1}{2}$ -Thalerstück im 30-Thalerfuß,
- das $\frac{1}{4}$ -Guldenstück im 45-Guldenfuß,
- das $\frac{1}{2}$ -Guldenstück im 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfnis zu beschränken.

Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courant-Münzen — ihren Landes-Münzfuß (Artikel 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Artikel 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Haupt-Silbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

- 1) das Ein-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bezüglich 1 Thaler in Thalerwährung, $1\frac{1}{2}$ Gulden Oesterreichischer Währung und $1\frac{3}{4}$ Gulden süddeutscher Währung;
- 2) das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bezüglich 2 Thaler in Thalerwährung, 3 Gulden Oesterreichischer Währung und $3\frac{1}{2}$ Gulden süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird, zu dem angegebenen Werthe, im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privat-Verkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münz-Konvention vom 30 Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler: (bezüglich $3\frac{1}{2}$ Gulden-) Stücke werden den Vereins-Münzstücken (Artikel 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 gemäß sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14-Thalerfuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugelassen.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ Doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im

Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6 anerkannten Gewichtes, im Feingehalte nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Ein-Vereinthalers-Stücke nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinthalers-Stücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinthalers-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinthalers-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherren und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinthalers bezüglich als Zwei-Vereinthalers, ingleichen die Jahrszahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinthalers-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinthalers-Stücken

- 1) in der Zeit von 1857 bis zum 31. Dezember 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,
- 2) in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung

ausgeprägt werden.

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der beteiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Ver-



binlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Kupfergesetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschliesslich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmähig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge unendlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgiefung, kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße als dem Landes-Münzfuße (Artikel 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze“ zu enthalten und darf sich bei dem Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, bei dem Kupfer hingegen nicht über bezüglich 6 und 5 Pfennig (Pfennig) sowie über bezüglich 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höheren Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfennige (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichteren Münzfuße als zu $34\frac{1}{2}$ Thaler in Thalerwährung, $51\frac{3}{4}$ Gulden Oesterreichischer Währung oder $60\frac{3}{8}$ Gulden süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Kennwerthverhältniß von 112 Thalern in Thalerwährung, 168 Gulden Oesterreichischer Währung und 196 Gulden süddeutscher Währung für einen Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig im Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Raas zurückführen.

Niemand darf in den Ländern der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

- a) seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigesetzten Werth herunter zu setzen, auch eine Aufserfurschung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungсроfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung das Gepräge unbedeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;
- c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Klassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Ländern kursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bezüglich 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bezüglich 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45-Guldenfußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landes-Münzfuß die Münzen des bisherigen Landes-Münzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels-



und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17.

Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherne oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf an dem Gewichte verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 18.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

- 1) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes;
- 2) die Halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszapprägen.

Der Silberwerth der Vereins-Goldmünzen im gemeinen Verkehre wird lediglich durch das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereins-Goldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des in dem Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalte nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewichte bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probir-Verfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereins-Goldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe

und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Kreuz ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt anzunehmen.

Der Kreuz muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde seinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereins-Goldmünzen, welche das Normal-Gewicht von $\frac{1}{45}$, bezüglich $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendtheilen haben (Passir-Gewicht) und nicht durch gewaltsame oder geschwindige Verschäbigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereins-Goldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereins-Goldmünzen, welche in Folge der Zirkulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufes dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münz-polizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereins-Goldmünzen, welche das Passir-Gewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsort von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kredit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewichte entsprechender Werthabzug Statt finden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normal-Gewichte von $\frac{1}{45}$, bezüglich $\frac{1}{90}$ Pfund fehlende $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen),

unter Zuschlag eines Betrages von $\frac{1}{2}$ Prozent des Kassen-Kurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landes-Währungsfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

- a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereins-Goldmünzen (Art. 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Kurs an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassen-Kurs-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassen-Kurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitt der amtlichen Börsen-Kurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Kurs innerhalb der betreffenden Periode jeder Zeit abzuändern und nach Befinden zurückzuführen.
- b) Die Bestimmung eines Kassen-Kurses darf fernerhin nur für die Vereins-Goldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.
- c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassen-Kurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Änderung des Kassen-Kurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letzteren erlassen werden und haben zu enthalten:
 - aa) die Angabe des durchschnittlichen Handels-Kurses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;
 - bb) den hiernach bestimmten Kassen-Kurs;
 - cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;
 - dd) den Vorbehalt, diesen Kassen-Kurs nöthigen Falles auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern, bezüglich herabzusetzen;

ce) die Erklärung, daß dieser Kassen-Kurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.

- d) In den Ländern der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kredit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jeder Zeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münz-Konvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für ersteren festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14-Thalersfußes, theils zwischen denen des bisherigen 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münz-Konvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze d. d. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft d. d. Dresden



am 30. Juli 1838 und die Konvention d. d. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrages als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Befehle und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrages ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letzteren stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesamtwerth-Summe aller seit Annahme des bestehenden Landes-Münzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV angeheftete Münz-Kartell bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münz-Kartells der zum deutschen Zoll- und Handels-Bereine verbundenen Staaten d. d. Karlsruhe den 21. Oktober 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zoll-Systeme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder

der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinststaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien am 24. Januar 1857.

- (L. S.) Johann Anton Brentano.
- (L. S.) Carl Theodor Seydel.
- (L. S.) Franz Xaver von Haindl.
- (L. S.) Adolph Freiherr von Weißenbach.
- (L. S.) Wilhelm Briel.
- (L. S.) Adolph Müller.
- (L. S.) Dr. Vollrath Vogelmann.
- (L. S.) Johann Rudolph Siegmund Fulda.
- (L. S.) Hector Köhler.
- (L. S.) Gottfried Theodor Stichling.
- (L. S.) Dr. Cajetan Edler von Mayer.
- (L. S.) Franz Alfred Jakob Bernus.



Nachtrag

zu der besondern protokollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden
am 30. Juli 1838.

Die unterzeichneten bei der allhier abgehaltenen allgemeinen Münz-Konferenz legitimirten Bevollmächtigten für die zum Münz-Systeme des bisherigen 14-Thalerfußes (künftigen 30-Thalerfußes) sich bekennenden Regierungen, nämlich für:

Preußen, Sachsen (Königreich), Hannover, Kurhessen, Sachsen (Großherzogthum), Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha (wegen des Herzogthumes Gotha), Braunschweig, Oldenburg und Birkenfeld, Anhalt-Desfau-Cöthen, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Untereichenschaft), Waldeck und Pyrmont, Meuß älterer Linie, Meuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe

haben im Hinblick darauf, daß zufolge des Münzvertrages vom heutigen Tage künftig in allen Münzstätten der vertragenden Staaten das Pfund (in der Schwere von 500 Grammen) mit der Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung eingeführt werden soll, sich darüber verständigt, daß von der Zeit an, wo diese Einführung zu geschehen hat, nachstehende Modifikationen der besondern protokollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden am 30. Juli 1838 eintreten sollen:

- 1) Da man übereingekommen, daß das $\frac{1}{2}$ -Thalerstück ferner nur für das Königreich Sachsen in die Charakteristik der Courant-Ausmünzung nach dem 30-Thalerfuß mit aufzunehmen sei, so bleibt zwar die Ausmünzung von $\frac{1}{3}$ -Thalerstücken noch ferner dem Ermessen der königlich Sächsischen Regierung anheimgestellt; letztere wird jedoch dieselben nicht anders ausprägen lassen, als mit

einem Durchmesser von 26 Millimeter,

einem Feingehalte von 667 Tausendtheilen Silber — wornach in 60⁰/₁₀₀ Stücken das Gewicht eines Pfundes enthalten sein wird — und endlich mit Einhaltung

einer zulässigen äußersten Abweichung im Mehr oder Weniger von 4 Tausendtheilen im Feingehalte und von 8 Tausendtheilen im Gewichte des einzelnen Stückes.

2) Für das 1_{10} -Thalersstück wird

- a) der Durchmesser wie bisher auf 23 Millimeter;
- b) das Legirungsverhältniß auf 480 Tausendtheile Kupfer zu 520 Tausendtheilen Silber — wornach mithin $93\frac{4}{10}$ Stücke ein Pfund wiegen werden — in gleichen
- a) die zulässige äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger auf 5 Tausendtheile im Feingehalte und 10 Tausendtheile im Gewichte des einzelnen Stückes

festgesetzt.

- 3) In der künftig auszuprägenden Silber-Scheidemünze ist — falls nicht eine der beteiligten Regierungen vorgehen sollte, die eine oder die andere Sorte, unbeschadet ihrer Geltung als Scheidemünze, nach dem vollen 30-Thalersfusse ausprägen zu lassen — das Pfund feinen Silber durchgehends zu $34\frac{1}{2}$ Thaler auszubringen.
- 4) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem Münzvertrage vom heutigen Tage rücksichtlich des Durchmessers, des Feingehalts und der Fehlergrenze des Ein- und Zwei-Thalersstückes, als künftiger Vereinsmünze, getroffen worden, sind auch in dem Falle einzuhalten, wo diese Münzstücke von einer oder der andern Regierung für gewisse besondere Zwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse, zur herkömmlichen Verwendung beim Bergbau als Ausbeutehaler u. s. w. in der Eigenschaft einer gewöhnlichen Landesmünze ausgeprägt werden.
- 5) Sowohl der Eingang gedachten besondern protokollarischen Uebereinkunft, als auch der als Nachtrag zu selbiger anzusehenden gegenwärtigen Vereinbarung wird die gleiche Dauer und Gültigkeit wie dem Münzvertrage vom heutigen Tage beigelegt und es soll dieser Nachtrag bei dem Königlich Sächsischen Haupt-Staatsarchive zu Dresden in Verwahrung genommen, auch durch die landesherrliche Ratification jenes Hauptvertrages als mitratificirt betrachtet, jeder der betreffenden Regierungen aber in einem beglaubigten Abdrucke mitgetheilt werden.

Indem hierauf der Königlich Sächsischen Bevollmächtigte die vollzogene Urschrift davon ausgehändig erhielt, hat derselbe zugleich Namens seiner hohen Regierung die Verpflichtung übernommen, nach erfolgter Ratification, seiner Zeit die vertragsmäßige Benachrichtigung an die Staaten des 45-Gulden- und des 52 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fußes ergehen zu lassen.

Wien, am 24. Januar 1857.

(L. S.) Carl Theodor Seydel.

(L. S.) Adolph Freiherr von Weißenbach.

(L. S.) Wilhelm Brül.

(L. S.) Johann Rudolph Siegmund Fulda.

(L. S.) Gottfried Theodor Stichling.

(L. S.) Franz Xaver v. Haindl.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 20.

(Ausgegeben den 26. Juni 1857.)

38. Gesetzliche Verordnung,

die hypothekarische Sicherstellung der Assurancebeiträge der Mitglieder des hiesländischen Vereins für gegenseitige Brandentschädigung und der Ansprüche des Vereins an seine Verwalter

betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u.

verordnen hiermit in Berücksichtigung eines Antrags des unterm 4. Juni 1849 von Unserer Landesregierung bekräftigten Vereins für gegenseitige Brandversicherung in den ländlichen Dörfern Unserer Herrschaft Greiz mit ländlichem Beirathe Folgendes:

§. 1.

Alle laufenden und rückständigen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge, welche die Mitglieder des Brandversicherungsvereins zur Brandkasse schulden, genießen bei Ueberschuldungen der Zahlungspflichtigen das nämliche Vorzugsrecht, welches durch das Regierungspublicandum vom 14. Februar 1814 den öffentlichen Abgaben im Concurse beigelegt worden ist.

Sie gelten daher beim Ausbruche eines Concurtes über des Schuldners Vermögen als eine Schuld der Concursmasse und sind wie die allgemeinen Concurtskosten nach Raasgabe des §. 15 des Gesetzes vom 24. December 1845 Behufs der Befriedigung des Vereins von der Masse vorweg abzuziehen.



§. 2.

Die Gerichtsbehörden haben im Falle eines Concurfes den Betrag der in Rechnung kommenden Affekuranzbeiträge von Amtswegen und ohne Zuziehung des Concursoverretters zu erörtern und festzustellen. Es bleibt jedoch lediglich dem Kassierer des Vereins überlassen, etwaige derartige Forderungen rechtzeitig bei der Behörde zur Berücksichtigung anzumelden und letztere ist für Verluste, welche dem Vereine durch eine etwaige defessällige Unterlassung des Kassierers erwachsen, in keiner Weise verantwortlich.

§. 3.

Zum Behufe der Feststellung des liquidirten Betrags hat die Behörde das Luittungsbuch des Gemeinschuldners mit der Angabe des Kassierers zu vergleichen. Sollte der Gemeinschuldner mehr, als er durch Luittung nachzuweisen vermag, bezahlt zu haben behaupten, so muß der Angabe des Kassierers Glaube beigemessen werden, falls der Schuldner nicht binnen ihm hierzu einzuräumender angemessener Frist die Wahrheit der von ihm behaupteten Mehrzahlung in anderer Weise bescheinigt.

§. 4.

Wegen aller durch die Geschäftsführung und Verwaltung der Rechnungsführer, Kassierer und Einnehmer an dieselben begründeten Ansprüche des Vereins soll letzterem an dem sämmtlichen unbeweglichen Vermögen der ersteren eine stillschweigende Hypothek mit der gleichen Priorität, welche die Hypothek der pia corpora am Vermögen ihrer Verwalter nach dem Mandat vom 24. Januar 1786 genießt, zustehen.

§. 5.

Eine Verschlagnahme oder Konfiskation der aus der Vereinskasse zu zahlenden Entschädigungsgelder soll nur dann zulässig sein, wenn dies wegen Vermögensunsicherheit des Forderungsberechtigten im Interesse der Gläubiger von der zuständigen Behörde für nöthig erachtet wird.

§. 6.

In allen, im Verwaltungswege gerichtlich zu verhandelnden Angelegenheiten des Vereins soll derselbe Gebührenfreiheit genießen. Auf die zum Vereine der

freiwilligen oder streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Geschäfte leidet jedoch diese Befreiung keine Anwendung.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Greiz, den 10. Juni 1857.

(L. S.)

Heinrich XX.

816.

39. Bekanntmachung,

die mit der Fürstlich Reußischen jüngerer Linie Regierung wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossene Convention

betreffend.

Mit Serenissimi höchster Genehmigung ist die mit der Fürstlich Reußischen jüngerer Linie Regierung nach Inhalt der nachstehenden Erklärung vom 9. d. Mts., welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Fürstlich Reußischen Ministeriums zu Gera vom 30. Mai d. J. ausgetauscht worden ist, eine Uebereinkunft wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossen worden, welche zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Greiz, den 12. Juni 1857.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

D 110.

H. v. Weibers-Griepenber.

E r f l ä r u n g.

Zwischen der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie und der Fürstlich Reußischen jüngerer Linie Regierung ist bezüglich des Art. 45 der Uebereinkunft zu Beförderung der Rechtspflege vom 24. Februar 1847 folgende Abänderung vereinbart worden:

Art. 1.

Falls in Untersuchungsfachen wegen Uneinbringlichkeit der Kosten von dem Pflichtigen die Requisitionen der Behörden des einen Staates von den Behörden des anderen nach Maßgabe des Art. 45 der angezogenen Convention kosten:

und stempelfrei zu erledigen sind, soll auch eine Erstattung des baaren Verlags, worin derselbe auch besteht, der requirirenden Behörde nicht angenommen werden.

Art. 2.

Ein Anspruch auf Berichtigung der Kosten und Verläge in Untersuchungen steht demnach der requirirten Behörde nur dann zu, wenn solche durch die requirirende Behörde von den zur Aufbringung verpflichteten Privaten erlangt werden.

Die ersigebachte Behörde hat der letzteren ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erzwungenen Gebühren, und Verlagsforderung mitzutheilen, die requirirende Behörde aber ist verpflichtet, den Betrag in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache mit aufzunehmen und nach erfolgter Einhebung von den Pflichtigen kostenfrei an die requirirte Behörde zu übermitteln.

Art. 3.

Die dergleichen Requisitionen betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftsmäßigen Dienststempel verschlossen sind, als Offizialsachen im Sinne des Art. 28 des revizierten Postvereinsvertrags vom 5. December 1851 behandelt werden.

Art. 4.

Diese hiernach rücksichtlich der Criminaluntersuchungen geltenden Grundsätze sollen auch bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen Anwendung leiden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen werden vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt und bleiben so lange in Gültigkeit wie die oben gedachte Hauptconvention über Beförderung der Rechtspflege.

Greiz, den 9. Juni 1857.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

(L. S.)

Otto.

R. v. Grillen-Gräfenberg.

40. Bekanntmachung,
die Aufnahme von Ausländern in den hiesigen Staatsverband
betreffend.

Mit Bezug auf die gesetzliche Bekanntmachung vom 6. Oktober 1856 (vgl. Stück 21 Nr. 41 der Gesetzsammlung desselben Jahres) wird zur Nachachtung der hiesländischen Gerichtsbehörden hierdurch bestimmt, daß künftighin bei den mittelst gedachter Anordnung vorgeschriebenen Anzeigen von der erfolgten Aufnahme eines Ausländers im hiesseitigen Unterthanenverband, an dessen vormalige Heimathbehörde, stets mit darauf Bezug zu nehmen ist, daß dem Aufgenommenen auch von Seiten der Fürstlichen Landesregierung das hiesige Staatsbürgerrecht ertheilt worden ist.

Greiz, am 16. Juni 1857.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.
i. v. Dr. **Ferrmann.**

R. v. Götten-Grüppel.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 21.

(Ausgegeben den 29. Juni 1857.)

41. Bekanntmachung,

den zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Orientalischen Republik Uruguay andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag

betreffend.

Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Orientalischen Republik Uruguay andererseits ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen und gegenseitig ratificirt worden, so wird dieser Vertrag hinsichtlich seines deutschen Textes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wreig, den 11. Juni 1857.

Fürstl. Neuß-Blauische Landesregierung das.

Dito.

H. v. Hellem-Griepenboef.

Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landtheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Reheland und Schonberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Wierkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deßau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits,

von dem Wunsche befeßt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Herrmann Herbart Friedrich von Göllich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und General-Konsul und

Se. Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay:

den Dr. jur. Don Joaquin Requena, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respectiven Unterthanen und Bürgern soll fortbauern-der Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen, und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich daselbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu mieten und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

In gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Plätze in dem Gebiete des einen oder des anderen Theiles zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschiffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschiffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmählig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmählig entläßt. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaates irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weitergehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins bewilligt betrachtet werden.



Artikel 3.

Zwischen und unter den Unterthanen und Bürgern der kontrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Städten in jedem der kontrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen sein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche dasselbst von den Unterthanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten den Unterthanen oder Bürgern der begünstigtesten Nation zugesprochen sind, oder künftig zugesprochen werden möchten.

Es sollen von Erzeugnissen des Zollvereins, bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines andern Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

Die Staaten des Zollvereins und die Orientalische Republik del Uruguay machen sich hiermit anheischig, alle den Unterthanen oder Bürgern eines andern Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgaben-Befreiungen in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten ohne Verzug auf die Unterthanen des andern kontrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeländniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeländniß ein bedingtes war.

Die Nivelirung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem andern nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Beschränkung als die begünstigteste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.



Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der kontrahirenden Staaten von den Schiffen des andern höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Tonnengeld, Leuchthurmgebühren, Hafengeldern, Loosengebühren oder Berggeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an Lokalauflagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Von allen Handels-Artikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Einfuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay, die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgt sein; und ebenso sollen von allen Handels-Artikeln, ohne Unterschied des Ursprungs, bei deren Einfuhr in den Zollverein die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Handels-Artikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhr-Bergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handels-Artikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhr-Bergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

Artikel 6.

Um jedem Mißverständnis über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehr als Schiffe eines zum Zollvereine gehörenden Staates und als Schiffe der Orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiermit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollverein gehörenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Documente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der theilhaftigen Staaten erforderlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.



Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der Staaten des Zollvereins vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Besorgung solchen Personen als Makler, Faktoren, Agenten oder Dolmetscher zu übertragen, die sie hierzu aussersehen, und sie sollen nicht verpflichtet sein, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten sein, denselben andere oder höhere Löhnung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufen und Verkäufen in allen Fällen die uneingeschränkste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay ein- oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Derselben Vorrechte und zwar unter denselben Bedingungen sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins genießen.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihres guten Rechts freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich denjenigen Advocaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Bürger.

Artikel 8.

In Allem, was auf die Hafen-Polizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, die Erbsfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthums jeder Art und Vererbung mittelst letztwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkauf, Schenkung, Tausch oder in irgend einer andern Art und Weise, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des andern dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborne Unterthanen und Bürger; und sie sollen in



keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingebornen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gebräuchen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen sein mögen, mittelst Testaments zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dies ihnen eingiebt.

Im Falle ein Unterthan oder Bürger eines der kontrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des andern Theiles als intestato verstorbt, so soll der General-Konsul, oder der Konsul, oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des General-Konsuls oder Konsuls soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, Kuratoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verstorbenen zum Besten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger desselben übernehmen und zwar ohne Einmischung der Landesbehörde, denen jedoch hiervon gebührige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fideus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 9.

Die Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates, welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche sich in einem zum Zollverein gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, sollen vom Zwangs-Militärdienst aller Art, zu Lande und zur See, so wie von allen Zwangs-Anlehen, und militairischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

Artikel 10.

Es soll einem jeden der kontrahirenden Staaten frei stehen, zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des andern Staates wohnhaft aufhalten; kein Konsul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der kontrahirenden Theile kann von der Residenz der Konsuln diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Konsuln der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins sollen alle Vorrechte, Immunitäten, und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nation angehören, jetzt oder künftig daseibst zugesprochen sind, und in gleicher Weise sollen die Konsuln eines jeden zum Zollverein gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reziprozität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jetzt oder künftig den Konsuln der meist begünstigten Nation gewährt werden.

Artikel 11.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den resp. Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des andern Theils befinden, eine Frist und zwar, wenn sie an der Küste wohnen, von vier Monaten und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgebachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbeängstigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnen, einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern der andern Theile zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besondern Beschäftigung niedergelassen haben, das Recht haben sollen, daseibst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner

Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung, und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums; und ihre Waaren und Effecten aller Art, dieselben mögen sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder andern Personen oder dem Staate anvertraut sein, sollen weder der Wegnahme noch der Sequestration, noch auch andern Lasten und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effecten und ähnliches den eingebornen Unterthanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privat-Forderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds: und Gesellschafts-Actien sollen nie confiscirt, sequestrirt oder mit Verschlag belegt werden, in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikel bezieht.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins und die Bürger der Orientalischen Republik des Uruguay, welche sich in den Gebieten des andern Theils wohnhaft aufhalten, sollen beiderseits in ihren Häusern, Personen und ihrem Eigenthum den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besiz der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religion willen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufhalten, sowie die Verfassung, die Gesetze und die Landesgebräuche respectiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besondern Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich in den Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zufließen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 13.

Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, daß behufs Ergreifung und Auslieferung von Deserteurern der Kriegs- oder Handels-Marine durch die kompetenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hülfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obrigkeiten zu solchem Zwecke von dem Konsul derjenigen Nation, welcher der Deserteur



angehört, bedarfs in Anspruch genommen und durch das Schiffsregister, die Musterrolle oder andere ähnliche Documente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteur Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Küsten oder Gewässern des Landes fanden, von denselben Ortsobrigkeiten sie reclamirt werden.

Was die Festhaltung der Deserteur in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Befugung des reclamirenden Konsuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den respectiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle anderen Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteur von kontrahirenden Theile einem andern Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem andern kontrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren von dem Datum desselben an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder spätern Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom Datum desselben ab in Montevideo ausgetauscht werden

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in Montevideo den drei und zwanzigsten Juni Ein Tausend acht Hundert und sechs und fünfzig.

Herrmann Herbart Friedrich von Gällik.

(L. S.)

Joaquin Requena.

(L. S.)



Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 22.

(Ausgegeben den 27. Juli 1857.)

42. Verordnung,

die Erstreckung der Verordnung vom 1. Juli 1855 wegen des
Steuerjahres vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle
vom ausländischen Zucker und Syrup u.

betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie
souveräiner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u.

haben Uns auf Grund des von den Regierungen der zum deutschen Zollverein
gehörenden Staaten allseits erklärten Einverständnisses, wonach der zeitlich ent-
richtete, bis Ende August l. J. festgesetzte Steuerfuß vom inländischen Rüben-
zucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup noch auf ein
ferneres Jahr und zwar bis 1. September 1858 erhoben werden soll, zu verord-
nen bewogen gefunden, daß die bezüglichen Bestimmungen Unserer Verordnung
vom 9. Juni 1855 (l. Stück 16 Nr. 38 der Gesetzsammlung vom Jahr 1855)
auf den gedachten Zeitraum Anwendung finden.

Franzensbad, am 1. Juli 1857.

Heinrich XX.

D 110.



43. Bekanntmachung,
die Erhebung des Wegegelbes für die Strecke Burgl-Wöschlig
betreffend.

Nachdem die Anordnung getroffen worden ist, daß für die Wegestrecke Burgl bis Wöschlig bloß die Hälfte des in dem Tarife für die Barriere Burgl (S. 89 der Gesetzsammlung 1857) für die Strecke Burgl bis Neundorf bestimmten Wegegelbes erhoben werden soll, so wird dieß, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. April 1857, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wien, den 9. Juli 1857.

K. k. Reichs-Ratib. Landesregierung das.

Brig. i. V.

K. v. Heiden-Geläpborf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 23.

Ausgegeben den 17. August 1857.)

14. Bekanntmachung,

daß mit der Fürstl. Reuß. Regierung zu Gera und mit der Großherzogl. Sächsischen Direktion des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt a./D. getroffene Uebereinkommen wegen Verminderung der öffentlichen Tänze in Pöllwitz und Hohenölsen betreffend.

Da wegen der getheilten Landeshoheit bezüglich Pöllwitz und Hohenölsen den dasigen Ortsbewohnern zeither weit mehr Gelegenheit zu öffentlichen Tanzergnügungen geboten gewesen, wie den Bewohnern anderer Ortschaften, so ist von Fürstlicher Landesregierung eine detsfallige Beschränkung für nöthig erachtet und daher mit hierzu erlangter Landesherrlicher Genehmigung, mit der Regierung der hohen Jüngern Linie, sowie mit der Großherzogl. Sächsischen Direktion des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt a./D. eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß in den Orten Pöllwitz und Hohenölsen vom 1. Oktober dieses Jahres an, die monatlichen öffentlichen Tänze nur abwechselnd einmal auf diesseitigem, das andere Mal auf Fürstl. Reußischem Jüngerer Linie, resp. Großherzoglich Weimarischem Gebiete gehalten werden dürfen.

Dabei ist rücksichtlich der Ausführung dieser Bestimmung noch vereinbart worden, daß

- 1) bezüglich Pöllwitz der erste Sonntag jedes Monats als Tanztag anzunehmen ist, so daß vom obbezeichneten Zeitpunkt an der Turnus in der Weise beginnt, daß der erste Erlaubnißschein für den hiesigen Antheil von der betreffenden diesseitigen Behörde, der zweite für den Monat November hingegen von Seiten hoher Jüngerer Linie ausgestellt, und in dieser Weise abwechselnd fortgesetzt wird;



2) bezüglich Hohendöfen je der dritte Sonntag im Monat zum Langtag
angenommen wird.

Wreis, am 3. August 1857.

Kürstl. Ruß-Blauische Landesregierung das.

Wreis i. W.

H. v. Giebers-Greifenedel.

**45. Regierungsverordnung,
daß Verbot des Tanzhaltens an Kirchweihsonntagen
betreffend.**

Es sind, wie Fürstliche Regierung in Erfahrung gebracht hat, die Kirchweihtänze in neuerer Zeit häufig an den Sonntagen der Kirchweihfeste abgehalten worden.

Um nun der hierdurch verursachten Beeinträchtigung der kirchlichen Feier dieser Feste zu begegnen, wird mit höchster Landesherrlicher Genehmigung verordnet:

Die Kirchweihtänze dürfen künftig nicht mehr an den Sonntagen der Kirchweihfeste, sondern lediglich an den, den Kirchweihsonntagen folgenden, beiden Tagen abgehalten werden.

Zuwiderhandlungen sind nach Maßgabe der im §. 9 der Regierungsverordnung vom 26. März 1852 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Wreiß, den 4. August 1857.

Fürstl. Neuß-Blauische Landesregierung das.

Freiß l. W.

H. v. Gelben-Gießendorf.



Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 24.

(Ausgegeben den 26. August 1857.)

46. Instruction

für die Behandlung der Abschätzungen lehnspflichtiger Grundstücke.

§. 1.

Der verpflichtete Taxator ist verbunden, den ihm von der Abschätzungscommission zugehenden Aufforderungen zu Abschätzung lehnspflichtiger Grundstücke Folge zu leisten und dabei die äußeren Anordnungen dieser Behörde über Zeit der Vornahme, Form der Gutachten u. zu befolgen. Es steht ihm jedoch frei, aus erheblichen, der Abschätzungscommission zeitig anzuzeigenden Ursachen die Wahl abzulehnen, sowie er andererseits verpflichtet ist, etwaige nähere Beziehungen zu einer Parthei, wie nahe Verwandtschaft, Schuldverbindlichkeiten u. der Abschätzungsbehörde anzuzeigen..

§. 2.

Bei der ihm aufgetragenen Abschätzung hat er mit der größten Gewissenhaftigkeit und Unpartheiligkeit zu Werke zu gehen und sich dabei weder durch Freundschaft, Feindschaft, Günst oder Gabe oder durch einen andern Nebengrund bestimmen zu lassen.

Namentlich ist er im Geringsten nicht verbunden, das Interesse derjenigen Parthei, welche ihn zum Taxator gewählt, zu vertreten, sondern hat ganz abgesehen davon, wer bezüglich der abzuschätzenden Grundstücke lehnberechtigt oder verpflichtet ist, lediglich den Werth der Grundstücke im Auge zu haben und solchen nach seiner besten Ueberszeugung abzuschätzen.

Wenn ihm nachgewiesen würde, daß er aus Freundschaft, Feindschaft, Günst oder Gabe u. zu hoch oder zu niedrig taxirt, so trifft ihn außer der Strafe wegen



Eidbruch auch noch eigne Verantwortlichkeit wegen des dadurch der betreffenden Parthei erwachsenen Schadens.

Gleicherweise hat sich der Taxator zu hüten, sich in seinem Urtheil über den Werth eines Grundstückes durch die Ansichten der übrigen mit ihm berufenen Taxatoren bestimmen zu lassen; er hat vielmehr ohne Rücksichtnahme auf die etwaigen abweichenden Meinungen derselben, die seinige selbstständig der Ablösungscommission abzugeben.

§. 3.

Die Abschätzung der Grundstücke hat er ohne alle Rücksicht auf die darauf haftenden Oblasten und Abgaben, namentlich auf die Lehnlast vorzunehmen, mithin denjenigen Werth anzugeben, welchen das abzuschätzende Grundstück haben würde, wenn es von allen Abgaben und Oblasten völlig frei wäre, übrigens dabei die in der Gegend gangbaren Preise beim Verkauf an Fremde zu Grunde zu legen.

Bei geschlossenen Gütern werden alle Bestandtheile derselben einzeln abgeschätzt, ebenso bei bloßen Häusern die Gebäude, der Bauplatz und der Hofraum jedes besonders.

Das obige Erforderniß — die Abschätzung ohne Rücksicht auf Abgaben und Oblasten — hat sich der Taxator stets zu vergegenwärtigen und dessen eingedenk zu sein, daß in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1857 die aufhaftenden Abgaben und Oblasten besonders ermittelt, capitalisirt und von der Taxe in Abzug gebracht werden, so wie daß von der letzteren bei allen lehnbaren Grundbesitzungen dreißig Procent, bei Gebäuden außerdem noch zehn Procent abgezogen werden und dabei vorzugsweise die Lehnlast der Grundstücke berücksichtigt ist.

§. 4.

Es sind jedoch die Triftlasten, welche noch auf den zur Taxation kommenden Gütern haften, so wie die Dienstbarkeiten, die auf einzelnen Grundstücken ruhen, z. B. Wegegerechtigkeiten und dergleichen mehr, da diese Oblasten unmittelbaren Einfluß auf die Ertragsfähigkeit des Gutes haben, bei der Abschätzung der dadurch betroffenen Grundstücke mit zu berücksichtigen.

§. 5.

Das Ergebniß seiner Abschätzung hat er je nach Anordnung der Ablösungscommission entweder zu Protokoll zu geben oder derselben schriftlich zu überreichen.

§. 6.

Bei den behufsigen Localexpeditionen hat der Taxator Wohnung, Heizung und Beleuchte von den Betheiligten unentgeltlich zu erhalten.

Für die durch die Vornahme der Taxation verursachte Zeitverschümniß und dadurch dem Taxator entgangenen Erwerb, ingleichen an Diäten und Transportvergütung hat er die in der allgemeinen Gebührentaxe für gerichtliche Notariat- und Sachwaltergeschäfte, in Abtheilung I. Abschnitt B. aufgeführten Sachverständigengebühren zu erheben; Honorare für die schriftlichen Ausarbeitungen werden ihm nach Analogie der Sachwaltergebühren in der Abtheilung II. der allgemeinen Gebührentaxe berechnet.

Belohnungen und Geschenke von den Betheiligten anzunehmen, ist ihm untersagt.

Wreiz, den 14. August 1857.

Kürstl. Neuß-Blauische Landesregierung das.

D r r o.

R. v. Golden-Geldendor.



Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 25.

(Ausgegeben den 31. August 1857.)

47. Bekanntmachung, die Suspension der Lohnrate für die Baugewerke betreffend.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt von den Maurer- und Zimmerhandwerken auf Erhöhung der — auf Grund der Innungsartikel einer taxmäßigen Feststellung unterliegenden — Arbeitslöhne angetragen worden.

Da nun erfahrungsgemäß die Höhe des Arbeitslohnes sich nach den Verhältnissen des jedesmaligen Angebotes der Arbeit und der Nachfrage nach derselben so wie nach den Preisen der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse regulirt, und besonders in der neuesten Zeit wegen der in den Nachbarländern statt findenden größeren Bauten, die Erlangung der nöthigen Arbeiter um den taxmäßigen Lohn sehr schwierig geworden ist, so ist, nach dem Vorgange in mehreren Städten des benachbarten Auslandes, mit Serenissimi Höchster Genehmigung beschlossen worden, versuchsweise die Feststellung der Arbeitslöhne der Baugewerke der freien Uebereinkunft der Theilnehmen zu überlassen und demgemäß die in der Bekanntmachung vom 1. Februar 1856 (Gesetzsammlung 1856 Stück VI. Nr. 10) getroffenen Lohnbestimmungen bis zu Ende dieses Jahres hiermit außer Kraft zu setzen.

Solches wird zur Nachsicht aller Theilnehmen mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß, sofern nicht inzwischen eine weitere desfallige Verfügung getroffen werden wird, mit dem Anfang des Jahres 1858 die Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung wieder in Kraft treten.

Greiz, den 19. August 1857.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

D 110.

R. v. Oeltern-Gräfenberf.



48. Verordnung,

die bei Ansfässigmachung im hiesigen Kirchspiel an den Kirchkasten
allhier zu entrichtenden Abgaben ic.

betreffend.

Da rücksichtlich der in dem Landesherrlichen Erlasse vom 10. December 1821 getroffenen Bestimmungen bezüglich Erhebung der bei Anlegung eigener Wirthschaft im hiesigen Kirchspiel an den dasigen Kirchkasten zu entrichtenden Abgaben ic. bei den früheren Justizämtern allhier kein völlig übereinstimmendes Verfahren eingehalten worden ist, so wird andurch zur Beseitigung der hieraus entstandenen Zweifel und zu besserer Regelung der fraglichen Verhältnisse mit Landesherrlicher Genehmigung Nachstehendes verordnet:

Hinsichtlich der in §. 46 der hiesigen Stadtordnung vom 16. Juli 1849 bestimmten Abgaben an den Kirchkasten allhier bei Erlangung des Bürgerrechts behält es auch ferner sein Bewenden.

Statt der im gedachten Landesherrlichen Erlasse für die eingepfarrten Ortschaften bestimmten Gebühren sollen künftig folgende Sätze eintreten:

- 1) Ausländer, welche in einer dergleichen Ortschaft aufgenommen werden, haben ohne Unterschied, ob sie ihren Hausstand durch Ansfässigmachung oder als Hausgenossen durch Anlegung eigener Wirthschaft begründen, bei der Aufnahme 2 Thlr. 15 Sgr.,
- 2) Inländer dagegen, die ihren Hausstand durch Ansfässigmachung begründen, 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und
- 3) Inländer, die nur als Hausgenossen ihre eigene Wirthschaft begründen, 15 Sgr. an den hiesigen Kirchkasten zu erlegen.

Wreig, den 20. August 1857.

Kürstl. Neuh-Blauisches Consistorium das.

Otto.

R. v. Gelber-Giespendorf.

49. Bekanntmachung, die Erhebung der Packetbestellgebühren betreffend.

Mit Bezug auf das ungleichmäßige Verfahren, welches bisher von den Poststellen des Thurn- und Taxis'schen Postbezirks rüchichtlich der Bestellgebühr von der im Postorte zu bestellenden, aus mehreren Stücken bestehenden, aber zu einer Adresse gehörigen Sendungen eingehalten worden, ist von der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung, im allseitigen Einverständniß mit den Staatsregierungen ihres Bezirks, und somit auch mit Unserer Genehmigung für das hiesige Fürstenthum, die Bestimmung des Tarifs zur Erhebung des Porto's für interne Fahrpostsendungen, rüchichtlich der Erhebung der Packetbestellgebühren, in folgender Weise ergänzt worden.

Für jede im Postorte zu bestellende Fahrpostsendung, gleichviel ob dieselbe aus einem Stück oder mehreren Stücken besteht, ist vom 1. September dieses Jahres an folgende Gebühr zu entrichten:

- bis zum Gewicht von 25 Pfund $\frac{1}{2}$ Sgr. oder 2 Kr.,
 - über 25 bis 100 Pfund schwer 1 Sgr. oder 4 Kr.,
 - über 100 Pfund schwer für je volle 100 Pfund 1 Sgr. oder 4 Kr.
- und für die 100 Pfund nur überschießenden Pfunde
- a) bis 25 Pfund $\frac{1}{2}$ Sgr. oder 2 Kr.,
 - b) über 25 Pfund 1 Sgr. oder 4 Kr.,

so daß also für eine Sendung aus einem Stück oder aus mehreren Stücken zu einer Adresse bestehend im Gewichte von 120 Pfund $1\frac{1}{2}$ Sgr. oder 6 Kr., für eine solche von 175 Pfund 2 Sgr. oder 8 Kr., von 225 Pfund $2\frac{1}{2}$ Sgr. oder 10 Kr., von 280 Pfund 3 Sgr. oder 12 Kr. erhoben werden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wreiß, am 21. August 1857.

Fürstl. Neuß-Plautsche Landesregierung das.

Dtto.

Richtn.



Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 26.

(Ausgegeben den 19. October 1857.)

50. Verordnung,

Erleichterungen in dem Bezug und in der Kontrolle des Viehsalzes
betreffend.

In Folge einer unter den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins über weitere Erleichterungen in dem Bezug und in der Kontrolle des Viehsalzes getroffenen Vereinbarung wird mit Serenissimi höchster Genehmigung hiedurch Folgendes verordnet:

Von der zur Erlangung einer Viehsalzbezugsanweisung zehrer erforderlich gewesen vorgängigen Anmeldung des betreffenden Bedarfs ist künftig, unter Vorbehalt weiterer befalliger Bestimmung, versuchsweise abzusehen; jedoch haben die zuständigen Steuerstellen Name und Wohnung der Viehsalzempfänger zu notiren, und in einzelnen Verdachtsfällen die nöthig erscheinenden Nachweisungen zu erfordern.

Jedem Staatsangehörigen des hiesigen Fürstenthums, welcher Viehsalz bedarf, bleibt es überlassen, dasselbe unmittelbar aus der Saline Heinrichshalle zu beziehen. Diejenigen Individuen, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, haben nächst der Bestreitung der Transportkosten und der Bestellung der zur Verladung erforderlichen Säcke oder Gefäße lediglich den von der betreffenden Salinenverwaltung deshalb festgestellten Verkaufspreis zu entrichten.

Greiz, den 2. October 1857.

Fürstl. Neuß-Blauische Landesregierung das.

Otto.

K. v. Götzen-Gräfenberf.



51. Regierungs-Bekanntmachung,

den Wegfall der Herrschaftlichen-, Handwerks-, Commun- und Kirch-
kasten-Gebühren beim Kaufdingen und Loosprechen der Waisenknaben
und der Zöglinge des Rettungshauses Carolinenfeld, zu Gesellen,
betreffend.

Serenissimus haben in Rücksicht auf den wohlthätigen und gemeinnützigen
Zweck, welchen das hiesige Waisenhaus und ebenso das Rettungshaus Carolinen-
feld verfolgt, sowie in Rücksicht auf die Beschränktheit der diesen beiden Instituten
zu Gebote stehenden Mittel, bestimmt, daß bezüglich der Waisenknaben und der
Zöglinge des gedachten Rettungshauses, welche irgend eine Profession erlernen,
sämmliche, Herrschaftliche-, wie Handwerks-, Commun- und Kirchkasten-Gebühren
beim Kaufdingen und Loosprechen derselben, künftig ohne Weiteres in Wegfall zu
kommen haben; was hiermit resp. zur Nachachtung der beteiligten Innungen zur
öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wreiß, am 5. October 1857.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

H. v. Walden-Grüependorf.

52. Regierungs-Verordnung,

die Verwendung fremden Papiergeldes in Werthabschnitten von zehn Thalern und darüber als Zahlungsmittel bei öffentlichen Kassen betreffend.

Die weiteren Beschränkungen, welche in neuester Zeit in einigen größeren Staaten rücksichtlich der Verwendung fremdländischer Werthzeichen als Zahlungsmittel verfügt worden sind, haben eine so ausschließliche Benutzung des anderwärts vom Verkehr ausgeschlossenen Papiergeldes als Zahlungsmittel bei den öffentlichen Kassen zur Folge gehabt, daß sich Fürstliche Landesregierung zu Anwendung der hieraus entstehenden Nachtheile, Folgendes zu verordnen bewegen findet:

§. 1.

Fremdes Papiergeld mit Einschluß der in anderen Staaten ausgegebenen Banknoten und sonstigen Werthzeichen soll künftig ohne Unterschied der Werthabschnitte, also auch in Appoints von zehn Thalern und darüber als Zahlungsmittel bei den hiesländischen Landes- und Kammerkassen nicht mehr angenommen werden, so weit nicht einzelne Gattungen von diesem Verbote ausdrücklich ausgenommen bleiben (s. §. 2).

§. 2.

Für jetzt und bis auf weiteres sollen vom fremden Papiergelde neben den Kassenanweisungen des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie, und den in den Staaten ausgegebenen Banknoten lediglich noch die Banknoten

der Privatbank zu Gotha,
der Lübecker Privatbank,
der Thüringischen Bank,
der Geraer Bank,
der Anhalt-Deßauischen Landesbank,
der Rosfelder Bank

und

der internationalen Bank in Luxemburg
als Zahlungsmittel bei öffentlichen Kassen zulässig sein.

Es bleibt jedoch vorbehalten, rücksichtlich dieser Zulassung nach Befinden der Umstände entweder noch stärkere Beschränkungen oder auch Erweiterungen im Verordnungswege zu verfügen.

§. 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt, so weit dadurch die Annahme von Sorten fremden Papiergeldes bei den öffentlichen Kassen untersagt wird, die nach der Landesherlichen Verordnung vom 4. December 1855 zeither als allenthalben zulässiges Zahlungsmittel gelten, mit dem

24. dieses Monats

in Kraft.

Von Untereinnehmern aber sollen derartige erst durch diese Verordnung ausgeschlossene Werthezeichen, die von ihnen zur Ablieferung an öffentliche Kassen übernommen worden sind, noch bis zum

1. November dieses Jahres

angenommen werden.

Greiz, den 13. October 1857.

Kürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Drro.

Koblen

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 27.

(Ausgegeben den 11. December 1857.)

53. Regierungs-Bekanntmachung,

das zwischen dem diesseitigen Staate und dem Kurfürstenthume
Hessen getroffene Abkommen wegen Mittheilung von Todesschein
der in dem Territorium des einen Staates verstorbenen Unter-
thanen des andern Staates

betreffend.

In Folge eines auf diplomatischem Wege zwischen dem diesseitigen Staate und dem Kurfürstenthum Hessen getroffenen Uebereinkommens, haben sich die beiderseitigen Staatsregierungen gegenseitig verpflichtet, bei eintretendem Todesfall eines in dem Territorium des einen Staates verstorbenen Unterthans des andern, sich regelmäßig beglaubigten Todesschein kostenfrei mitzutheilen.

Indem Solches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden die Pfarrämter des hiesigen Fürstenthums zugleich angewiesen, über das in ihren Kirchspielen erfolgte Ableben von Kurhessischen Unterthanen in der für dergleichen Urkunden üblichen Form auszustellen, und solche Behufs deren Weiterbeförderung anher einzusenden.

Greiz, den 9. November 1857.

Fürstl. Reuß-Meißische Landesregierung dah.

D i e.

K. v. Geborn-Gräfenberg.



54. Bekanntmachung,
die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die Krankenkasse der Lein- und Zeugwebergesellen zu Irchwitz, Reinsdorf, Walterdsdorf und Schönsfeld

betreffend.

Nachdem die anher eingereichten Statuten für Errichtung einer Krankenkasse für die Lein- und Zeugwebergesellen zu Irchwitz, Reinsdorf, Walterdsdorf und Schönsfeld bestätigt und der gedachten Anstalt höchsten Orts alle gesetzlichen Rechte milder Stiftungen ertheilt worden sind, so wird dies hiermit zur allgemeinen Nachsicht bekannt gemacht.

Greiz, den 18. November 1857.

Fürstl. Neuf-Blauische Landesregierung das.

Dtto.

H. v. Weltern-Grüdenberg.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Ruß älterer Linie.

Nr. 28.

(Ausgegeben den 30. December 1857.)

55. Regierungs-Verordnung, die Todtenscheine für die im hiesigen Lande Sterbenden Ausländer betreffend.

Um der in den meisten fremden Staaten bestehenden Einrichtung: wonach über das Ableben der darin sich aufhaltenden Ausländer alsbald amtliche Todtenscheine mit Angabe der sonst etwa bekannt gewordenen Verhältnisse des Verstorbenen, welche seinen Hinterlassenen vom Werth sein könnten, unaufgefordert und unentgeltlich ausgestellt und durch die Departements der auswärtigen Angelegenheiten an die Regierung des Vaterlands des Verstorbenen übersendet werden,

im Interesse der diesseitigen Staatsangehörigen durch ein gleiches reciprocirtliches Verfahren zu entsprechen, wird hiermit verordnet:

Sämmtliche Pfarrämter haben künftig, wenn in ihren Bezirken ein Unterthan eines fremden Staates ohne Hinterlassung hierländischer Leibeserben verstorbt, innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Todesfalles einen Todtenschein in gehöriger Form und mit Angabe des vollen Namens, des Alters, des Standes oder Gewerbes und des letzten Aufenthaltortes, auszufertigen und an die Justizstelle, zu dessen Gerichtsprengel der letztere gehört, abzugeben. Diese Behörde hat das, was ihr sonst über die hier einschlagenden Verhältnisse etwa bekannt ist, unter gewöhnlicher Vollziehung und Besiegelung amtlich beizufügen, den solchergestalt vervollständigten Todtenschein aber zur Legalisation und Weiterbeförderung anher einzusenden.

Die Abfassung solcher Todtenscheine und der dazu gehörigen Zeugnisse hat unaufgefordert und kostenfrei zu erfolgen.

St. Petersburg, den 17. December 1857.

K. M. Ruß-Blauische Landesregierung das.

D i e.

K. v. Gubern-Gräfenborst.



56. Bekanntmachung,
die Ueberlassung des Ueberverdienstes der Sträflinge an dieselben
betreffend.

Nachdem von Serenissimo mit Ständischer Zustimmung bestimmt worden ist, daß das „Ueberverdienst“, der aus der Strafanstalt entlassenen Sträflinge nicht mehr, wie bisher zur Cassa gezogen, sondern denselben überlassen werden soll, so wird solche Höchste Entschliebung zur geeigneten Nachachtung der betreffenden Untersuchungsbehörden hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 21. December 1857.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Otto.

R. v. Gelbern-Geißpöbel.

57. Patent,
die im Jahr 1858 zu entrichtenden Landesabgaben
betreffend.

In Verfolg der, laut des Patentes vom 23. December 1856 (Gesetzsamml. 1856, Seite 372) von Serenissimo mit landständischer Bewilligung gefassten Entschliessung wegen Forterhebung der bisherigen Abgaben für die jetzige Finanzperiode sind auch für das bevorstehende Jahr 1858 — außer den ordinarären fünfzehn Landessteuern und den in Folge der Verträge über den Zoll- und Handelsverein geschlich bestehenden Abgaben mit Einschluß der Braumalz- und Salzsteuer nachfolgende Abgaben zu entrichten und zu erheben:

1.

Die bisherigen drei Subsistenzsteuern.

2.

Die unter dem Namen: Contribution vom steuerfreien Gute bestehende Abgabe in dem durch den Landtagsabschied vom 23. Januar 1841 abgeminderten Maß: stabe nämlich

- a) von Rittergütern ein halbes Prozent nach dem Anschlag von 1796,
- b) von andern steuerfreien Grundstücken und Häusern ein Viertel Prozent vom Werthe ohne Abzug der aufhaftenden Schulden.

3.

Die Gewerbe- und Einkommensteuer, wie solche durch das Gesetz vom 17. December 1855 regulirt ist.

4.

Der bisherige Kartenstempel.

5.

Die sämtlichen bisherigen Zuflüsse zur Landstraßenbaukasse — welcher auch die nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. December 1852 zu entrichtenden

36 *

Landdispensationsgelder nach höchster Entschliessung gewidmet bleiben sollen, — namentlich

- a) die Abgabe von Hundeu; wie sie durch das Landesherrliche Mandat vom 14. August 1823 eingeführt und laut der Bekanntmachung vom 30. März 1825 weiter bestimmt worden ist;
- b) die Abgabe von Collateral- und Pachterbanfällen, wie dieselbe laut der Bekanntmachung vom 3. Juli 1853 bisher entrichtet worden;
- c) die bisherigen Abgaben von Besitzveränderungen zu einem Drittel Prozent vom Werthe und von Aufnahmen neuer Bürger und Untertanen zu 3 Thlr., wie solche durch den Landtagsabschied vom 12. Januar 1833 festgestellt worden.

6.

Die der Landeschulkasse zugewiesene Abgabe von neuen Ehepaaren, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Januar 1825.

Indem Solches Höchster Entschliessung gemäß zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht wird, werden zugleich die funfzehn ordninten Landesteuern nebst den drei Sustentationssteuern für das Jahr 1858 in folgenden Terminen ausgeschrieben:

- die drei ersten auf den 15. März,
- die vierte und fünfte auf den 19. April,
- die sechste und siebente auf den 17. Mai,
- die achte und neunte auf den 21. Juni,
- die zehnte und eilfte auf den 19. Juli,
- die zwölfte und dreizehnte auf den 23. August,
- die vierzehnte und fünfzehnte auf den 4. Oktober,
- die sechzehnte auf den 1. November,
- die siebenzehnte auf den 29. November,
- die achtzehnte auf den 28. December.

Frei, den 22. December 1857.

Kürstl. Neuf-Blaunische Landesregierung das.

Dito.

H. v. Gellern-Griedenbof.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesefsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie vom Jahre 1857
enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Aus- gaben.	I n h a l t.	St. des Erls.	Gelte.
2. Januar	12. Januar	Bekanntmachung, die zu dem Oetzhaer Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vereinbarte Zusatzbestimmung betr.	1	1
7. Januar	12. Januar	Bekanntmachung, das Verbot der Ausfuhr von Pferden gegen das Zollvereinsland bett.	1	3
14. Januar	21. Januar	Regierungsbekanntmachung, die Verhandlungen des vom 8. bis 22. December 1856 abgehaltenen Landtags betr.	2	5
22. Januar	2. Februar	Bekanntmachung, die mit den Canten hoher jüngerer Linie geschlossene Convention wegen gegenseitiger Zulassung der Pandwester in den Grenz-Crischäften betr.	3	13
24. Januar	2. Februar	Bekanntmachung, die von dem Großherzogl. Sächsl. Staatsministerium anber gemachte Mittheilung über die dortigeige Auslegung resp. Anmerkung der Bestimmungen in §§. 5 und 12 des Weimariſchen Gesetzes über Afkürzung der Preußen für Verpähung gewisser Forderungsrechte betr.	3	15
12. Februar	25. Februar	Bekanntmachung, die Vertheilung der Rechte mitler Stip- tungen an die Krankenkasse der Leinwebergesellen zu Fretmannsdörn, Rndnig, Geselegrün und Wehldorf betr.	4	17
15. Februar	25. Februar	Bekanntmachung, den Beschluß der deutschen Bundesver- sammlung vom 6. November 1856 in Betreff des Schudes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betr.	4	18
16. Februar	25. Februar	Bekanntmachung, die Einföhrung der Retour-Receipte über wecmanbantete Briefe im internen Verkehre betr.	4	19
21. Februar	13. März	Bekanntmachung, die Aufhebung des Verbots der Aus- führung von Pferden über die Grenzen des Zollvereins betr.	5	21



Datum des gesetzlichen Gesetzes.	Aus- gegeben.	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Blatt.
27. Februar	13. März	Bekanntmachung, die Aufnahme freiwilliger Verfügungen im bürgerlichen Handelsrechte betr.	5	22
2. März	13. März	Bekanntmachung, Patenterteilung auf eine Druckmaschine zum Drucken von Züchern jeder Größe von unten nach oben, an Giesjerre Post in St. Veit bei Wien betr.	5	23
11. März	25. März	Geßig, die Abtheilung der bei Besitzveränderungen vorkommenden Urtheile, namentlich der Fehls- und Ziegelsteine, imgleichen den Fehls- und Kullagsteine betr.	6	25
14. März	30. März	Regierungsbekanntmachung, die von hiesländischen Unternehmern für ausländische Geldkassen zu beobachtende Instruktion betr.	8	40
18. März	27. März	Kandoberrlicher Nachtrag zur Stadterordnung für Wien	7	45
26. März	6. April	Bekanntmachung, die völkerrechtliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich betr.	9	57
1. April	15. April	Geographische Verordnung, den Vergah in dem Kaiserthum Reich Aelter Linie betr.	10	61
6. April	22. April	Bekanntmachung, die Königl. Hannover'schen Heil- und Steuerämter betr., welche in Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen geschlossenen Vertrags wegen Verödung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 1. Januar l. J. an aufgehoben und neu errichtet worden sind	11	73
7. April	22. April	Bekanntmachung, das in den Hohenzollern'schen Ländern erlassene Gesetz vom 17. Mai v. J. wegen gleichmäßiger Befestigung des Brauwalldirektes betr.	11	78
7. April	3. Juni	Geßig, die Einführung des Zollgewichtes als allgemeines Landesgewicht betr.	16	110
8. April	22. April	Bekanntmachung, die Abgabe und Aufrechterhaltung von nach Landorten bestimmten Postsendungen betr.	11	79
22. April	4. Mai	Bekanntmachung, die Behandlung unanbringlicher Jahrsrück- und zurückgelassener Passagier-Gesetze betr.	12	81
23. April	4. Mai	Bekanntmachung, die mit der Königl. Preussischen Regierung in Erweiterung des Art. 35 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege getroffene Vereinbarung betr.	12	83
25. April	4. Mai	Bekanntmachung, die Annahme von Hundhütchen zum Transport durch die Post betr.	12	84
30. April	11. Mai	Bekanntmachung, die Bestellung des Königl. Postkammer Communicationsregere und die Erhebung von Abgesehen für denselben, sowie für die bürgerlichen Postkammer Landstraßen und deren Zweigstraßen nach der Saale betr.	13	85
5. Mai	11. Mai	Bekanntmachung, den Bundesbeschluß wegen Verlängerung des Schutzes gegen den Nachdruck betr.	13	91

Datum des geistlichen Erlasses.	Aus- gaben.	Inhalt.	Nr. des Erlass.	Seite.
6. Mai	11. Mai	Bekanntmachung, die Herstellung unmittelbarer Briefpostverbindungen zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika betr.	13	92
9. Mai	25. Mai	Wesig. über die neue Regulierung der Grundsteuer	14	93
12. Mai	27. Mai	Regierungsverordnung, die Aufhebung der Garillerei und die den Cavallerieoffizieren deshalb zustehenden Aufschläge betr.	15	111
14. Mai	27. Mai	Bekanntmachung, die Zuerkennung des dem Fabrikanten Jean David Kolber zu Sains ertheilten Patents auf eine eigenthümliche Vorrichtung zum Koppen groberer weisserer Stoffe betr.	15	114
15. Mai	27. Mai	Konfiskations-Verordnung, das Aufhängen von Glas-Schildern zum Andenken an Verlebene in hiesiger Gegend betr.	15	115
18. Mai	27. Mai	Verordnung, die zu erhaltenden gerichtlichen Anzeigen über unregelmäßig oder freitägige Jürgrenzungen betr.	15	116
20. Mai	17. Juni	Nachtrag zu dem Innungsbriefe des vereinigten Handwerks der Zeugmacher und Leinwender vom 22. October 1856, insbesondere den Eintritt der Tuchmacher zu dieser Innung betr.	17	123
25. Mai	27. Mai	Regierungsverordnung, die Verhütung von Waldbränden betr.	15	117
25. Mai	19. Juni	Regierungs-Verordnung, die Erläuterung und Modification einiger Bestimmungen der Verordnung vom 21. November 1853 wegen Befreiung einiger Uebelsünde beim Betriebe des Jüchserhandwerks betr.	18	127
26. Mai	19. Juni	Bekanntmachung, Patenterteilung auf eine neue Art von Seifenwäse und Seifenwäsen für Woll- und Zeug- an den Erfinder Friedrich Wenzel Wied in Leipzig für S. Jagernover in Wien betr.	18	120
3. Juni	10. Juni	Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte mittelst Stiftungen u. an die von der vereinigten Innung der Leinwandmacher und Zeugmacher zum Zwecke der Unterstützung für alle, arme, kranke Weiber gegründete sogenannte „Weberstiftung“ alhier betr.	18	130
9. Juni	24. Juni	Bekanntmachung, den Münzvertrag zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einzuführen und den deutschen Zollvereinsstaaten anzuerkennen betr.	19	131
10. Juni	26. Juni	Weseglicher Verordnung, die forestbesondere Sicherstellung der Aemernangehörige der Mitglieder des vierländischen Vereins für gegenseitige Praxendehligung und der Aufschläge des Vereins an seine Verwalter betr.	20	151
11. Juni	29. Juni	Bekanntmachung, den zwischen Preußen und den übrigen		

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Aus- gegeben.	I n h a l t.	Nr. des Ges.	Fol.
		Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Orientalischen Republik Uruguay andererseits abgeschlossenen Grenzschiffahrts-, Handels- und Schiffsahrtsvertrag betr.	21	157
12. Juni	20. Juni	Bekanntmachung, die mit der kaiserlich russischen kaiserlicher Linie Regierung wegen der in Kriminal- und Polizeiverordnungen erwachsenden Kosten abgeschlossene Convention betr.	20	154
10. Juni	26. Juni	Bekanntmachung, die Aufnahme von Ausländern in den hiesigen Staatsverband betr.	20	156
1. Juli	27. Juli	Verordnung, die Erhebung der Verordnung vom 1. Juli 1855 wegen des Steuerzolls vom inländischen Zucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrrus u. betr.	22	169
9. Juli	27. Juli	Bekanntmachung, die Erhebung des Wegzollens für die Strecke Burg-Wölfsberg betr.	22	170
3. August	17. August	Bekanntmachung, das mit der kaiserlich russischen Regierung zu Oera und mit der Großherzoglich Sachsischen Direction des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt a. O. getroffene Uebereinkommen wegen Verminderung der öffentlichen Länze in Pöllnitz und Pöhlitz betr.	23	171
4. August	17. August	Regierungsverordnung, das Verbot des Tanzhaltens an Kirchweihsonntagen betr.	23	173
14. August	26. August	Instructionen für die Behandlung der Abshipungen lehnrechtlicher Grundstücke	24	175
19. August	31. August	Bekanntmachung, die Endrevision der Lohnsätze für die Baugewerke betr.	25	179
20. August	31. August	Verordnung, die bei Anschließung im hiesigen Kirchspiel, an den Kirchplätzen alldier zu entrichtenden Abgaben u. betr.	25	180
21. August	31. August	Bekanntmachung, die Erhebung der Pachtzollgebühren betr.	25	181
2. October	10. October	Verordnung, Erleichterungen in dem Bezug und in der Controle des Viehfalles betr.	26	183
5. October	10. October	Regierungs-Bekanntmachung, den Wegfall der herrschaftlichen, Pantwecks, Commun- und Kirchplätzen-Gebühren beim Austreten und Koopfrechen der Waisenfabren und der Wörlinge des Rettungshauses Carolinenfeld, zu Gesellen, betr.	26	184
13. October	10. October	Regierungs-Verordnung, die Verwendung secundären Papiergeldes in Werkschiffen von zehn Thaleten und darüber als Zahlungsmittel bei öffentlichen Cassen betr.	26	185
9. Novbr.	11. Decbr.	Regierungs-Bekanntmachung, das zwischen dem hiesigen Staate und dem Kurfürstenthume Hessen getroffene Ab-		



Datum des gesetzlichen Erlasses.	Aus- gegeben.	I n h a l t.	Nr. des Ges.	Blät.
		kommen wegen Mittheilung von Todtscheinen der in dem Territorium des einen Staates verstorbenen Unterthanen des andern Staates	27	187
18. Novbr.	11. Decbr.	Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die Meaulenasse der Klein- und Freugebergeseßen zu Irshwig, Reindorf, Waltersdorf und Schönfeld betr.	27	188
17. Decbr.	30. Decbr.	Regierungs-Bewerbung, die Todtscheine für die im hiesigen Lande lebenden Ausländer betr.	28	189
21. Decbr.	30. Decbr.	Bekanntmachung, die Ueberlassung des Ueberverdienstes der Sträflinge an dieselben	28	190
22. Decbr.	30. Decbr.	Patent, die im Jahre 1858 zu ertheilenden Landesabgaben betr.	28	191



Sachregister

der Gesammmlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Jahrgang 1857.

A.	Seitenzahl.
Abgabe, s. Anfügungsmachung.	
Ablösung — die Ablösung der bei Besitzveränderungen vorkommenden Gefälle, namentlich der Lehn- und Siegelgelber, ingleichen der Lehn- und Auslassgroschen	25
Abschätzung der Grundstücke, s. Grundsteuer.	
— — — Instruktion für die Behandlung der Abschätzungen lehnspflichtiger Grundstücke	175
Anfügungsmachung — die bei denselben im hiesigen Kirchspiel an den Kirchsaßen obhier zu entrichtenden Abgaben	180
Affekuranzbeiträge — die hypothekarische Sicherstellung der Affekuranzbeiträge der Mitglieder des hiesländischen Vereins für gegenseitige Brandentschädigung	151
Aufbitten, s. Wesellen.	
Auslassgroschen, s. Lehn- und Siegelgeld.	
Ausländer — deren Aufnahme in den hiesigen Staatsverband	156
— — die Totenscheine für die im hiesigen Lande Sterbenden Ausländer	180
Auszuweisende — die zu dem Obdort Beiträge vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden vereinbarte Zusatzbestimmung	1
B.	
Baugewerke — die Suspension der Lohnlage für dieselben	170
Bergbau — der Bergbau in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie	61
Bossi, s. Patentertheilung.	
Briefpostsendungen — die Herstellung unmittelbarer Briefpostsendungen zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika	92
Bundesversammlung — der Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 8. November 1856 in Betreff des Schuges von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung	18
Bundesbeschluß — wegen Verlängerung des Schuges gegen den Nachdruck	91
Burg-Gräfenwarther Landstraße, die Erhebung von Weggeldehieselbst	85
Burg-Wölshlitzer Straße — die Erhebung des Weggeldehieselbst für dieselbe	170
Burgl'scher Amisbezirk — die Aufnahme lehnwilliger Verfügungen in demselben	22
C.	
Carolinenfeld — der Wegfall der Herrschaftlichen, Handwerks-, Common- und	



	Erlöszahl.
Richtungsgebühren beim Aufzinsen und Losprechen der Zöglinge des Rettungshauses Carolinenfeld zu Gefellen	184
Kavallerie — deren Ausübung und die den Cavallerieofficieren deshalb zustehenden Ansprüche	111
Cigarren — Verbot des Rauchens von Cigarren in Wäldern und Gehögen	117
Convention — die mit den Ländern hoher Jüngerer Linie geschlossene Convention wegen gegenseitiger Zulassung der Handwerker in den Grenzortschaften	13
— — — die mit der kaiserlich kaiserlichen Jüngerer Linie Regierung wegen der in Criminal- und Polizeiverordnungen erwachsenen Kosten abgeschlossene Convention	154
D.	
Druckmaschine — Patentirung auf eine Druckmaschine zum Drucken von Tüchern jeder Größe von unten nach oben, von Giuseppe Bossi in St. Veit b. Wien	23
E.	
Eingangszölle, s. Steuerfab.	
F.	
Fahrpassirung — die Gebühren für dieselben im Postorte	181
Fahrpassirung — die Befreiung unanbringlicher Fahrpassirung und zurückgelassener Passagierstellen	79
Fleischerhandwerk — die Erklärung und Modification einiger Bestimmungen der Verordnung vom 21. November 1853, wegen Befreiung einiger Werkstätten beim Betriebe des Fleischerhandwerks	127
Flurgrenzen — die zu erhaltenden gerichtlichen Anzeigen über ungewisse oder streitige Flurgrenzen	116
Forderungrechte, s. Verjährung der Forderungrechte.	
Frankreich — die Herstellung unmittelbarer Preisverhandlungen zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika	92
Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag — zwischen Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und der Orientalischen Republik Urugway andererseits	157
G.	
Gefellen — der Wegfall der Herrschaftlichen Handwerks-, Commun- und Richtungsgebühren beim Aufzinsen und Losprechen der Waisenkinder und der Zöglinge des Rettungshauses Carolinenfeld zu Gefellen	184
Glasschreine — das Aufhängen derselben zum Andenken an Verstorbene in hiesiger Gottesackerkirche	115
Gotthard Vertrag — die zu dem Gotthard Vertrag vom 18. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden vereinbarte Zusatz-Bestimmung Gottesackerkirche, s. Glasschreine	1
Gottesgrün, s. Krankenkasse.	



	Seitenzahl.
Dreiz. Landesherrlicher Nachtrag zur besseren Stadtbearbeitung	45
Grenzortschaften — die mit den Landen höherer Linie geschlossene Convention wegen gegenseitiger Zulassung der Handwerker in den Grenz-Ortschaften	13
Grundsteuern — deren neue Regulirung.	
F.	
Handelsvertrag, f. Brundschafst. , Handels- und Schiffahrtövertrag.	
Handwerker — die mit den Landen höherer Linie geschlossene Convention wegen gegenseitiger Zulassung der Handwerker in den Grenz-Ortschaften	13
Handwerkgebühren, f. Gesellen.	
Hannoversche Zoll- und Steuerämter — aufgehobene und wieder eingerichtete in Folge Vertrag vom 1. Januar l. J. zwischen dem Zollverein und der freien Stadt Bremen	73
Herrmannögrün, f. Krankenkasse.	
Hessen — das mit dem Kurfürstenthum Hessen getroffene Abkommen wegen gegenseitiger Mittheilung von Todesurtheilen, der in dem Territorium des einen Staates verstorbenen Unterthanen des andern	187
Hohenleuben, f. Grenzortschaften.	
Hohenstein — die Verminderung der öffentlichen Länge dafelbst, in Folge Uebereinkommens mit der Direktion des V. Verwaltungsbezirks zu Neudorf a/D.	171
Hyrographische Sicherstellung der Aufsichtungsbeiträge der Mitglieder des hiesländischen Vereins für gegenseitige Brandversicherung und der Ansprüche des Vereites an seine Verwalter	151
G.	
Innungsbrief — Nachtrag zu dem Innungsbrief des vereinigten Handwerks der Zeugmacher und Leinweber vom 22. Oktober 1856	123
Instruktion der hiesländischen Intercollecteure für ausländische Konsulaturen	40
— — für die Behandlung der Abhängigkeit lehnspflichtiger Grundstücke	175
Irchowitz — die Theilung der Rechte milder Stiftungen an die Krankenkasse der Lein- und Zeugwebergesellen daf., zu Melndorf, Wallerdtorf und Schafeld	186
H.	
Kassen — die Verwendung fremden Papiergeldes in Werthabschnitten von zehn Thalern und darüber als Zahlungsmittel bei öffentlichen Kassen	185
Kirchhagen — die bei Anhängigmachung im hiesigen Kirchspiel an den Kirchhofen anstehende zu entrichtenden Abgaben	180
Kirchweihsonntage — das Verbot des Tonghaltens an denselben	173
Kosten — die wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenen Kosten mit der Kaiserlich Russischen Regierung Jüngerer Linie abgeschlossene Convention	154
Krankenkasse — die Theilung der Rechte milder Stiftungen an die Kranken-	

	Seitenzahl.
Asse der Leinwergesellen zu Herrmannsgrün, Heudnig, Gottesgrün und Wohlödors	117
Krankenkasse — bezgl. an die Krankenkasse der Lein- und Zeugwergesellen zu Irchwitz, Reindorf, Waltersdorf und Schönfeld	188
Q.	
Kabbez zu Sainz — die Zurückziehung des demselben ertheilten Patents auf eine eigenthümliche Vorrichtung zum Koppen gerebter wollener Stoffe	114
Kandesabgaben — Patent die im Jahr 1858 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	190
Kandesgewicht — die Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht	119
Kandtag — die Verhandlungen des vom 8. — 22. December 1856 abgehaltenen Kandtags	5
Kehnpflichtige Grundstücke — Instruction für die Behandlung der Abschätzungen l. G.	175
Kehne und Siegelgelber — die Ablösung der bei Besitzveränderungen vorkommenden Gefälle, namentlich der Kehne und Siegelgelber, ingleichen der Kehne und Aufschlagprocenten	25
Kehntwillige Verfügungen — deren Aufnahme im bürgerlichen Landbezugs	22
Kehntaxe — die Subvention derselben für die Faugwerke	170
Kesprechern, l. Wesellen.	
Kotterien — die von bierländischen Unterkollektoren für ausländische Geldlotterien zu beobachtende Instruction	49
R.	
Wilde Stiftung — die Theilung der Rechte milder Stiftungen an die Krankenkasse der Lein- und Zeugwergesellen zu Irchwitz, Reindorf, Waltersdorf und Schönfeld	188
— — — bezgl. an die Krankenkasse der Leinwergesellen zu Herrmannsgrün, Heudnig, Gottesgrün und Wohlödors	17
— — — bezgl. an die sogenannte Webersiftung	130
Weslich-Blotthener Kommunikationsweg — dessen Herstellung und Erhebung von Wegegeld für denselben	85
Wohlödors, l. Krankenkasse.	
Wünzvertrag — zwischen Oesterreich mit dem Fürstenthum Riechtenstein und den deutschen Zollvereinsstaaten	131
S.	
Kachdruck — den Bundesbeschlus vom 6. November 1856 in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung	18
— — der Bundesbeschlus wegen Verlängerung des Schutzes gegen den Nachdruck	91
Kachtrag — landesrechtlicher Nachtrag zur Statutenordnung für Oetz	45

	Seitenzahl.
Nachtrag — zu dem Innungsbriefe des vereinigten Handwerks der Zeugmacher und Leinweber vom 22. October 1856	123
Noppen, s. Kabbeg zu Gains.	
D.	
Oesterreich die pöppolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich . . .	57
P.	
Packetbestellgebühren — die Erhebung derselben	181
Papiergeld — die Verwendung fremden Papiergeldes in Weichabschnitten von zehn Thalern und darüber als Zahlungsmittel bei öffentlichen Cassen	185
Passagiereffecten — die Behandlung unanbringlicher Fahrpostkassenscheine und zurück- gelassener Passagiereffecten	81
Pöppolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich	57
Patent — die Zurückziehung des Kabbeg'schen Patents auf eine Vorrichtung zum Noppen gewachter wollenner Stoffe	114
— — die im Jahre 1858 zu entrichtenden Patentgebühren betr.	100
Patenterteilung auf eine Druckmaschine zum Drucken von Tüchern jeder Größe von unten nach oben, an Maschine Pessi in St. Veit bei Wien	23
— — auf eine neue Art von Seifenwäpche und Seifenbädern für Wolle und Zeug an den Techniker J. W. Bied in Prag für E. Jägermeier in Wien	129
Pferde — das Verbot der Ausfuhr von Pferden gegen das Zollvereinsland	3
— — die Aufhebung dieses Verbots	21
Pöppolizey — die Vermeidung der öffentlichen Tänze dafelbst in Folge Ueberein- kommens mit der kaiserlichen Regierung zu Oera	171
Post — die Annahme von Hündbüchsen zum Transpott durch die Post	84
Postsendungen — die Abgabe und Aufwahrung von nach Landorten bestimm- ten Postsendungen	79
Preussische Regierung — die mit der königlich Preussischen Regierung in Er- weiterung des Art. 34 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege getroffene Vereinbarung	83
R.	
Rechtspflege — die mit der königlich Preussischen Regierung in Erweiterung des Art. 34 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege getroffene Uebereinkunft	83
Recommandirte Briefe, s. Retour-Recipisse.	
Regulirung der Grundsteuer	93
Reinsdorf, s. Krankenkasse.	
Retour-Recipisse — die Einführung der Retour-Recipisse über recommandirte Briefe im internen Verkehre	19
Rettungsbau, s. Carolinenfeld.	
Reudniz, s. Krankenkasse.	
Rübengucker — die Errichtung der Verordnung vom 1. Juli 1855 wegen des Steuerzages vom inländischen Rübengucker und die Uingangsätze vom aus- ländischen Zucker und Syrup	169

G.

Schiffahrtsvertrag, s. Grundstücks-, Handels- und Schiffahrts- Vertrag.	
Schlachtvieh — das Verbot des Fegens von feinem Schlachtvieh	127
Schulfeld, s. Krankenkasse.	
Seifenwäſche und Seifenbäder, s. Valentertheilung.	
Stadtordnung — Landesrathslicher Nachtrag zur Stadtordnung für Greiz	45
Steuersatz — die Einführung der Verordnung vom 1. Juli 1855 wegen des Steuersatzes von inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom aus- ländischen Zucker und Syrup	160
Stiftung, s. milde Stiftung.	
Sträflinge — Ueberlassung des Ueberverdienstes der Sträflinge an dieselben	190
Suspension — der Lohnzute für die Baumwerke	179

I.

Tabakrauchen — das Verbot des Tabakrauchens in Wäldern und Gehölzen	117
Tänze — die Verminderung der öffentlichen Tänze in Pölmitz und Pöbendorf	171
Tanzbällen — das Verbot derselben an Kirchweihsonntagen	173
Tarife der Wägenzölle an der Kurzbüchsenwärdter Landstraße und dem Wäſchle- Platzer Kommunikationswege	85
Todtenschein — das zwischen dem diesseitigen Staate und dem Kurfürstenthum Preſſen getroffene Abkommen wegen Mittheilung von Todtenscheinen der in dem Territorium des einen Staates verstorbenen Unterthanen des andern	187
— — — — — Verordnung, die Todtenscheine für die in hiesigem Lande sterbenden Aus- länder betr.	189
Tuchmacher — deren Beitritt zur Innung der Zeug- und Reinwäcker	123

II.

Ueberverdienst der Sträflinge, Ueberlassung des Ueberverdienstes an dieselben Untercollekteure — die von hiesländischen Untercollekteuren für ausländische Geld- kollektoren zu beachtende Instruction	190 49
Uruguay — der zwischen den Zollvereinsstaaten und der Republik Uruguay abge- schlossene Grundstücks-, Handels- und Schiffahrtsvertrag	157

B.

Vereinigte Staaten von Nordamerika — die Herstellung unmittelbarer Briefpostverbindungen zwischen Frankreich und denselben	92
Verjährung — die von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium anher gemachte Mittheilung über die vorzeitige Auslegung resp. Anwendung der Bestimmungen in §§. 5 und 12 des Weimarschen Gesetzes über Abfägung der Forderungen für Verjährung gewisser Forderungsrechte	15
Vermessung — Bestimmungen über die Vermessung und Abfägung der Grund- stücke nach Wertklassen	101



	Seitezahl
Verstorbene — das Aufhängen von Waisknechten zum Andenken an Verstorbene in hiesiger Gottesackerkirche	115
Wiefßalß — Uebersetzung in den Bezug und in der Kontrolle desselben	123
22.	
Waisenknechten — den Wegfall der herrschaftlichen Handwerks-, Genuß- und Kirchsaßengebühren beim Aufhängen und Losjorechen	124
Waldbrände — deren Verhütung	117
Walterödorf, f. Krankenkasse.	
Weberzunftung — die Ertheilung der Rechte milder Stellungen an die von der vereinigten Innung der Lein-zeugweber und Zeugmacher zum Zwecke für alte, arme, franke Weiber gegründete sogenannte Weberzunftung hier	130
Wegegeld — die Erhebung desselben für den Köchlich-Blotauer Communicationsweg, ferner für die Burgl-Gräbenwarter Landstraße	85
— — die Erhebung desselben für die Straße Burgl-Köchlich	170
Weimarische Gesetz über Ablözung der Fristen für Verläßnung gewisser Forderungsrechte — die von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium anher gemachte Mittheilung über die dorrseitige Auslegung resp. Anwendung der Bestimmungen in §§. 5 und 12	15
Wied, Friedrich Georg in Leipzig, f. Patentertheilung.	
23.	
Zeugmacher — Nachtrag zu dem Innungsbriefe des vereinigten Handwerks der Zeugmacher und Leinweber, vom 22. October 1856, insbesondere der Theil der Tuchmacher zu dieser Innung	123
Zollgewicht — die Uebersetzung desselben als allgemeines Landesgewicht	110
Zoll- und Handelsverein — der zwischen demselben und der Republik Uruguay abgeschlossene Handels-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag	157
Zucker, f. Müdenzucker.	
Zündhütchen — deren Annahme zum Transport durch die Post	84



